

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1875)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1875.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Räthes.

Erste Sitzung.

Freitag, 11. Juni 1875

Vormittags um 9 Uhr.

Herr Grossrath!

Der Regierungsrath hat beschlossen, gegen den Entschied des Bundesrates vom 31. Mai, durch welchen er eingeladen wird, den Beschluss über Externirung jurassischer Geistlichen vom 30. Januar 1874 zurückzunehmen, und ihm hiefür eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, an die Bundesversammlung zu referriren.

Der Unterzeichnete beruft nun, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, zu Anhörung des Berichtes desselben und zu allfälliger Beschlusshaffnung über diesen Gegenstand, den Großen Rath auf Freitag den 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, zu einer außerordentlichen Sitzung ein, in welcher dann zugleich auch der Gesetzesentwurf über die Störung des religiösen Friedens und allfällige andere dringende Traktanden zur Behandlung kommen würden.

Bern, den 5. Juni 1875.

Mit Hochachtung,

Der Vizepräsident des Großen Räthes:

Sahli.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 216 Mitglieder anwesend; abwesen sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bruder, Gfeller in Wichtbach, Gyger, Hegi, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Morgenthaler, Nägeli, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger in Walkringen, Schatzmann, Seiler, v. Sinner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bucher, v. Erlach, Gurtner, Herren in Mühleberg, Hofer in Hasli, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kummer in Bern, Liechti in Küegsau-schachen, Liechti in Worb, Nebetez, Riat, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern, Sterchi, Trachsel, Werren.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren,

Ich bin vorerst im Falle, dem Großen Rath meine Dank auszusprechen für die Ehre, die er mir erwiesen, indem er mich zu seinem Präsidenten ernannt hat.

Der Grund, warum der Große Rath zu dieser außerordentlichen Sitzung zusammenberufen worden ist, liegt in dem Beschuß, den der Bundesrat unter dem 31. Mai abhinn gesetzt hat, und welcher lautet: „Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Beschuß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken aufzuheben. Es wird ihr bis für eine Frist von zwei Monaten, vom Erlass gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt.“

Gegen diesen Beschuß hat der Regierungsrath den Rekurs an die Bundesversammlung erklärt und bei derselben das Begehrten gestellt:

1) es sei der Beschuß des h. Bundesrathes vom 31. Mai 1875 zu fassen, und

2) es sei jedenfalls die Vollziehung des Beschlusses zu suspendiren, bis über den vorliegenden Rekurs entschieden sein wird.

Es wird nun der Große Rath den Bericht des Regierungsrathes über diese Angelegenheit entgegennehmen und allfällige Beschlüsse darüber zu fassen haben. Im Weiteren wird der Große Rath den Gesetzesentwurf über die Störung des religiösen Friedens in Verathung ziehen.

Ihr Präsidium enthält sich, über den Beschuß des Bundesrathes, sowie über denseligen des Regierungsrathes irgend eine kritisirende Bemerkung, sei es in tadelndem, sei es in billigendem Sinne zu machen. Es will der Ansicht des Großen Rathes, wie sie sich in dem zu fassenden Beschuß fundgeben wird, in keiner Weise vorgreifen. Indessen glauben wir alle, die Erwartung begen zu dürfen, daß der Große Rath von Bern in dieser Angelegenheit seinen historischen Traditionen treu bleiben und in seinem Entscheide Gerechtigkeit mit Weisheit verbinden werde.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Präsident schlägt vor, zum Zwecke der Verberathung der Frage des **Rekurses an die Bundesversammlung** eine Kommission von sieben Mitgliedern zu ernennen.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei und überträgt die Wahl dieser Mitglieder dem Bureau.

Dasselbe bezeichnet nun sofort als Mitglieder dieser Kommission:

Herrn Großrath Brunner, Fürsprecher,	v. Wattenwyl,
" "	Michel, Fürsprecher,
" "	Herzog,
" "	Kötscher,
" "	Scheurer,
" "	v. Känel.

Der Herr Präsident stellt den Antrag, heute den Gesetzesentwurf über die Störung des religiösen Friedens durchzuberathen und zu diesem Zwecke die Vormittagssitzung gegen 1 Uhr zu schließen und eine Nachmittagssitzung abzuhalten, welche um 3 Uhr beginnen soll.

Der Große Rath ist hiemit einverstanden.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt worden:

1) im Wahlkreise Erlach an Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Guillard:

Herr Friedrich Witz, Amtsnotar, in Erlach;

2) im Wahlkreise Schüpfen an Platz des ablehnenden Herrn Häni:

Herr Johann Dick, Handelsmann in Rapperswil;

3) im Wahlkreise Köniz an Platz des verstorbenen Herrn Spycher:

Herr Christian Burren, Gemeinderath in Bümpliz.

Da diese Wahlverhandlungen keine Unregelmäßigkeiten darbieten und keine Einsprüchen dagegen eingelangt sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die Herren Witz, Dick und Burren.

Gesetzesentwurf

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Erste Berathung

Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein schriftlicher Rapport über den Gesetzesentwurf betreffend Störung religiösen Friedens liegt nicht vor, da zu der Ausarbeitung eines solchen nicht die nötige Zeit vorhanden war. Dagegen ist Ihnen diesen Morgen eine gedruckte Broschüre ausgetheilt worden, welche Aktenstücke betreffend diesen Entwurf enthält.

Der Entwurf ist, wie Ihnen bekannt, bereits in der letzten Großrathssession vom Regierungsrath angekündigt, und es ist schon damals eine Großrathskommission zur dessen Verberathung niedergesetzt worden. Man hat damals in Aussicht genommen, die erste Berathung des Entwurfs im Herbste vornehmen zu lassen. Wenn nun diese Berathung schon jetzt stattfindet, so liegt die Veranlassung dazu darin, daß der Große Rath in der bekannten Rekursangelegenheit außerordentlich einberufen werden mußte. Der Regierungsrath fand, es solle bei diesem Anlaß gleichzeitig die erste Berathung des Gesetzesentwurfs vorgenommen werden, indem man dadurch den Schein vermeidet, als beabsichtige man, in der Erledigung des ganzen jurassischen Kirchenkonflikts eine Verzögerung eintreten zu lassen.

Erlauben Sie mir, hier einen namentlich in jüngster Zeit erhobenen Vorwurf zu widerlegen, den Vorwurf nämlich, als ob von Seite des Regierungsrathes und des Großen Rathes in der Anhandnahme der Berathung des Entwurfs eine Verschleppung beabsichtigt werde. Sie werden sich aus den gedruckt ausgetheilten Aktenstücken überzeugen, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist. Aus denselben werden Sie

entnehmen, daß die Kirchendirektion bereits im Januar abhielt den Entwurf einer Verordnung über den Privatkultus ausarbeitete. Als dieser Entwurf im Regierungsrathé zur Sprache kam, mußte man finden, es sei die Basis, auf dem er beruhe, nicht ganz befriedigend, indem er einerseits nur eine Klasse von Bürgern, nur den Privatkultus betreffe, und anderseits als bloße Verordnung zu wenig scharfe Strafbestimmungen enthalten könne. Aus diesem Grunde hat man diese Basis aufgegeben und den Boden eines Gesetzes betreten, welches den öffentlichen, wie den Privatkultus gleichmäßig beschlägt und strengere Strafbestimmungen enthält. Die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs nahm natürlich auch Zeit in Anspruch. Über einzelne schwierige Punkte mußte man sich Gutachten verschaffen, von denen Sie eines, abgegeben von Herrn Professor Dr. Gareis, in den mehrermähnten Aktenstücken finden.

Aus dem ganzen Gange der Vorberathung können Sie entnehmen, daß von Seite des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit keine Zögerung stattgefunden hat. Zur Zeit der letzten Session des Großen Rathes lag der Gesetzesentwurf beim Regierungsrathé in Berathung, er konnte aber damals nicht ausgetheilt werden, weil die Berathung im Regierungsrathé, wo sie mehrere Sitzungen in Anspruch nahm, noch nicht ganz zu Ende war. Zudem hatte damals der Große Rath nur eine dreitägige Session vor sich, und es mußte doch zunächst eine Kommission zur Vorberathung des Gesetzes niedergefestigt werden. Es ist daher begreiflich, daß auch der Große Rath den Entwurf nicht schon in der letzten Session in Berathung ziehen konnte.

Ich glaubte, es sei meine Aufgabe als Berichterstatter des Regierungsrathes, diesen Punkt hier etwas einläßlicher zu berühren und nachzuweisen, daß die in dieser Richtung erhobenen Anklagen nicht begründet sind.

Indem ich nun einige Worte über das Eintreten in die Berathung des Entwurfs anbringen will, frage ich mich zunächst, um was für eine Materie es sich bei demselben eigentlich handelt. Ich beantworte diese Frage dahin, daß der Entwurf Übergriffen von kirchlicher Seite und konfessionellen Friedensstörungen entgegentreten und daorts die Rechte des Staates gehörig sichern will. Ich will es offen aussprechen, daß ich nach meinem persönlichen Gefühl nicht gerne an die Ausarbeitung eines solchen Gesetzesentwurfs gegangen bin. Man könnte vielleicht zugeben, daß ein Gesetz über eine solche Materie unnötig wäre, wenn im Staate in kirchlich-religiösen Dingen Toleranz und Friede vorhanden wären oder auf dem Wege des freiwilligen Entgegenkommens, der Verständigung erreicht werden könnten. Weil aber dies nicht der Fall ist, sondern die Erfahrung beweist, daß von einer gewissen Seite ein solches Entgegenkommen nicht zu erwarten ist, so sieht sich der Staat allerdings in die Notlage versetzt, diese Toleranz zu erzwingen und Lassjenige, was nicht freiwillig erlangt werden kann, auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen.

Daz dieses Entgegenkommen zur Stunde noch nicht vorhanden ist, darüber erlaube ich mir einige Worte zu verlieren. Ich frage: dauert der kirchliche Konflikt im Jura nicht schon seit mehr als zwei Jahren mit der gleichen Heftigkeit fort? - haben Diejenigen, welche die Freiheit einzig für sich in Anspruch nehmen und sie den Andern nicht gestatten wollen, dann aber behaupten, ihnen gewähre man keine Freiheit, bis jetzt irgend ein Entgegenkommen erzeigt? sind die Zustände im Jura, über die Sie sich aus dem heute gedruckt ausgetheilten Rekursmemorial des Regierungsrathes an die Bundesversammlung ein Urtheil bilden können, wesentlich besser geworden, als zur Zeit, da man im Jura militärisch einzuschreiten sich genötigt sah? Ich muß als Berichterstatter des Regierungsrathes diese Frage entschieden verneinen und sagen: es herrscht noch immer die gleiche Parole, die gleiche Tendenz, nämlich den Staat unter die Kirche unterzuordnen.

Es ist auch der Fall denkbar, daß die Sektirerel dem Staat gefährlich werden könnte. Wir haben auch schon Bei-

spiele von Kanzelmißbrauch durch die protestantischen Geistlichen gehabt. Es kann deshalb das Bedürfnis nach einem solchen Gesetzesentwurfe, wenn es auch in erster Linie von römisch-katholischer Seite hervorgerufen wird, auch für die andern Konfessionen, die sich auf unserm Staatsgebiete bewegen, nicht ganz geläugnet werden.

Eine weitere Frage, die man sich bei der Eintretensfrage stellen muß, ist die der Kompetenz. Nach meinem Dafürhalten ist die Kompetenz vorhanden. Wir sind weit entfernt, der Kultusfreiheit, welche in der Bundesverfassung und im Kirchengelege gewährleistet ist, zu nahe treten zu wollen. Wir sind vielmehr die ersten, die diesen Grundzäh heilig halten wollen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Verfassung und das Kirchengelege den Grundzäh der Kultusfreiheit an gewisse Schranken knüpfen. Zunächst ist nämlich der Staat berechtigt, die geeigneten Maßnahmen gegen kirchliche Übergriffe, gegen Störungen des konfessionellen Friedens zu treffen; so dann ist die Garantie der Kultusfreiheit nur innerhalb den Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit ausgesprochen, und endlich kann der Missbrauch des Vereinsrechts bestraft werden. Wenn man sich in dem Gesetzesentwurfe innerhalb diesen Schranken bewegt und nirgends den Grundzäh der Glaubens- und Gewissensfreiheit in seinem Wesen verlegt, so ist damit die Kompetenz zum Erlass eines derartigen Gesetzes hinlänglich nachgewiesen.

Man könnte im Weiteren fragen, welches der richtigste Weg sei, um den kirchlichen Übergriffen und den konfessionellen Friedensstörungen nachhaltig von Seite des Staates entgegenzutreten. Bis dahin glaubten wir, der richtigste Weg sei der der administrativen und polizeilichen Verfügung im einzelnen Falle. Wir glaubten, die geeigneten Maßnahmen, welche die Bundesverfassung sowohl dem Bunde als den Kantonen zu treffen das Recht gibt, seien gerade auf solche Fälle berechnet. Darüber walten aber, wie wir bei der Berathung des andern Traktandums sehen werden, verschiedene Ansichten ob. Es mag schon dies ein Grund sein, um diesen Boden wenigstens als einen zweifelhaften zu bezeichnen. Sodann muß zugegeben werden, daß man mit administrativen Maßregeln immer nur den einzelnen Fall trifft und die Sache nie dauernd ordnet. Könnte man auf dem Wege des Administrativprozesses vorgehen, wie dies bei dem Aussprechen der Verantwortlichkeit gegenüber Beamten und bei der Abberufung solcher geschieht, so wäre dies auch ein Weg. Indessen haben wir auf diesem Boden nicht nachhaltige Mittel: man könnte allenfalls einen Tadel, eine Verantwortlichkeit aussprechen oder eine Abberufung eintreten lassen. Allein diese würde immer nur die eigentlichen Staatsgeistlichen treffen und die beim Privatkultus funktionirenden Geistlichen, sowie die Bürger, die sich Übergriffe zu schulden kommen lassen, unberührt lassen.

Es dürfte daher der richtigste Weg sein, die Sache durch ein Gesetz mit Strafandrohungen zu ordnen. Würde man sich dabei nur auf den Boden des Privatkultus begeben, so würde man, wie ich bereits angedeutet, eine gewisse ungleiche Elle haben und nicht hinreichend wirksame Strafen aussprechen können. Es hätte dies überhaupt etwas Gehässiges. Es ist deshalb auch gegen den ersten Entwurf betreffend den Privatkultus sogar von protestantischer Seite lebhaft reklamiert worden. Ich stehe nicht an, mitzuhelfen, daß ein Mitglied des Großen Rathes aus dem protestantischen Kantontheile durch mehrere Gingaben an die Kirchendirektion seine Bemerkungen gegen den Entwurf angebracht und darin sicher manches sehr Beherzigenswerthes geltend gemacht hat.

Es bleibt also nur der Weg eines allgemeinen Strafgesetzes übrig, welches auch den öffentlichen Kultus beschlägt, sich auf alle Bürger bezieht und mit wirklichen Strafen versehen ist. Dabei handelt man gleiche Elle und betritt nicht den gehässigen polizeilichen Weg. Zur Begründung dieses Verfahrens kann auch angeführt werden, daß nach gemachten

Erfahrungen eine bloße Kirchenorganisation, wie sie durch das Kirchengesetz aufgestellt ist, nicht genügt, sondern daß auch Strafbestimmungen nothwendig sind. Es erscheint also der Gesetzesentwurf auch als eine natürliche Ergänzung, als ein Abschluß unserer kirchlichen Organisation.

Wir befinden uns übrigens bei diesem Vorgehen nicht in übler Gesellschaft. Ich weise darauf hin, daß verschiedene Staaten theils schon längst, theils erst in jüngster Zeit den gleichen Weg eingeschlagen haben. Der französische Code pénal enthält in einer Reihe von Artikeln Bestimmungen über den gleichen Gegenstand; ebenso das neue Genfer Strafgesetz und das italienische Strafgesetz. Das deutsche Strafgezegbuch enthält einen Artikel, der mit einem solchen der heutigen Vorlage so ziemlich übereinstimmt; zudem wurde das deutsche Strafgezegbuch im Jahre 1871 durch eine Novelle in dieser Richtung ergänzt. Im Kanton St. Gallen wurde vor Kurzem ein Spezialgesetz über die nämliche Materie gemacht.

Zum Schluß noch einige Worte über die Grundlagen des Entwurfs. Die Motivirung der einzelnen Artikel will ich auf die artikelweise Berathung verspren. Ein allgemeiner Grundsatz, von dem man bei der Ausarbeitung des Gesetzes ausgegangen, ist der, daß nur Dasjenige verbotn und mit Strafe bedroht ist, was nicht mehr Religion, sondern eine wirkliche Gewissensstörung, eine Ordnungsstörung oder eine Unsitthlichkeit ist.

Im Western glaubte man, es könne Dasjenige, was bereits in unserm gegenwärtigen Strafgezegbuche geordnet ist, weggelassen werden. Ich erinnere dießfalls an einzelne Delikte, wie Amtsausübung, Störung des öffentlichen Kultus, Störung der öffentlichen Ruhe, die in einem Bundesgesetze mit Strafe bedrohte Vornahme einer kirchlichen Trauung vor erfolgter Civiltrauung, die Aufforderung zu Verbrechen, Injuringen u. s. w. Es hat also die heutige Vorlage nur den Charakter eines Supplementargezes zum Strafgezegbuche in der Richtung der kirchlichen Uebergriffe, in welcher Beziehung letzteres wesentliche Lücken enthält.

Was das Strafsystem betrifft, so hat man Bußen und Gefängniß in angemessener Maximalhöhe angenommen, ohne dabei ein Minimum aufzustellen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Strafen hier ausnahmsweise als bloße Polizeistrafen bezeichnet werden, während sie nach dem Strafgezegbuche korrektionelle Strafen wären. Es ist also mit den in der Vorlage ausgesprochenen Strafen keine Ehrenschämierung verbunden, und die Verjährung tritt in viel kürzerer Frist ein.

Wenn man diese Strafarten gewählt hat, so hat man sich dabei an die Thatache angelehnt, daß alle andern Strafgezegbücher für solche Delikte diese Strafarten vorsehen, und es hat dieß seinen innern Grund darin, daß diese Strafen für solche Fälle die passendsten und wirksamsten sind. Dabei ist dem Richter die Wahl gelassen, in jedem einzelnen Falle die eine oder andere Strafe zu wählen.

In Betreff des Verfahrens ist in Abweichung vom Strafgezegbuche die Bestimmung aufgestellt, daß der Polizeirichter und oberinstanzlich die Polizeikammer urtheilender Richter ist. Es ist dieß das Verfahren, wie es bei bloßen Polizeiübertretungen gehandhabt wird, und es ist dasselbe eine Konsequenz des Umstandes, daß die Strafe selbst als bloße Polizeistrafe behandelt wird. Wir hatten übrigens schon bisher ähnliche Freiheitsstrafen, die bloß polizeilich behandelt wurden, z. B. Zwangsarbeitshausstrafe. Bekanntlich kann die Thorbergstrafe bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden. Das Verfahren, welches bei Polizeiübertretungen üblich ist, hat übrigens auch den Vortheil, daß es nicht so weitläufig ist; es findet eine abgekürzte Voruntersuchung statt, ohne daß dabei das Recht der Bertheidigung geschmälert wird.

Ich schließe mit dem Antrage, es sei auf die Berathung des Entwurfs einzutreten und derselbe artikelweise zu behandeln.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Wenn es sich um die Erlassung eines Gesetzes handelt, so muß man sich zunächst fragen, ob dasselbe ein Bedürfnis sei. Ich glaube, wenn je die gesetzgeberische Regelung von Verhältnissen sich als nothwendig erzeigt habe, so sei es hier der Fall. Ich weise hin auf die vielfachen Verhandlungen, welche in diesem Saale über diese Angelegenheit gepflogen worden sind, sowie auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zura, um die Frage, ob ein Bedürfnis zur Erlassung eines solchen Gesetzes vorliege, entschieden zu bejahen.

Die zweite Frage ist: hat der Große Rat die Kompetenz, ein solches Gesetz zu erlassen? Darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. In § 50 der Bundesverfassung ist den Kantonen ausdrücklich die Befugniß gegeben, die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung des konfessionellen Friedens zu treffen, und es kann sich im Spezialfalle jeweilen nur um die Frage handeln, ob diese Maßnahmen sich innerhalb der Grenzen der Verfassung bewegen oder nicht. Diese Frage wird im vorliegenden Falle bei der artikelweisen Berathung des Entwurfs zur Erörterung kommen. Es ist auch Thatache, daß eine Anzahl anderer Kantone die Frage bereits gesetzlich regelt hat, und vielleicht werden wir im Laufe der Berathung uns veranlaßt finden, auf einige bezügliche Bestimmungen anderer Kantone einzutreten.

Wir müssen drittens fragen: wie soll der Inhalt eines solchen Gesetzes beschaffen sein? Da glaube ich, hervorheben zu sollen, daß der Ausdruck „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ oft ganz eigenthümlich aufgefaßt und ein sonderbares Spiel damit getrieben wird. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht absolut unbeschränkt sein, und zwar einfach aus dem Grunde, weil jede religiöse Anschauung sie für sich in Anspruch nimmt. Es kann sicher nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit genannt werden, wenn Eine Konfession erklärt, ihr sei Alles erlaubt, und wenn sie sich so benimmt, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit anderer Konfessionen daneben nicht bestehen kann.

Man wird also bei der Reglung dieser Verhältnisse sich auf einen objektiven Boden stellen und dafür sorgen müssen, daß alle Konfessionen, alle religiösen Ansichten geschützt sind. Dies kann aber nicht anders geschehen, als indem man die absolute Freiheit der einzelnen Konfessionen beschränkt, wie ja überhaupt jede Freiheit im Staate im Interesse Aller eine gewisse Beschränkung erleiden muß.

Ich glaube, versichern zu dürfen, daß die Kommission mit dem redlichen Bestreben, diesen Standpunkt zu wahren, damit man zur wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit gelange, an die Berathung des Gesetzes gegangen ist. Ob dieß der Kommission gelungen ist, werden Sie bei der artikelweisen Berathung entscheiden. Ich will nicht verhehlen, daß in der Kommission nicht bei allen Artikeln absolute Einstimmigkeit herrschte. Jedoch war man bis auf eine Stimme darüber einig, daß in das Gesetz eingetreten werden solle. Bei den Hauptgrundzügen wurden wenig abweichende Meinungen geteilt gemacht. Dagegen wollte eine Richtung in der Kommission etwas milder zu Werke gehen, man ist aber jeweilen nach einlässlicher Prüfung der Sache und nach gewalteter Diskussion dabin gelangt, diejenigen Beschlüsse zu fassen, wie sie Ihnen im heutigen Entwurfe vorgelegt werden.

Endlich erinnere ich daran, daß in dem mit den Bundesbehörden entstandenen Konflikte von allen Seiten die Erlassung eines Gesetzes als das Zweckmäßigste anempfohlen wurde. Es dürfte auch dieß ein Fingerzeig sein, daß das Gesetz einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommt.

Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf den Entwurf eintreten und ihn artikelweise berathen.

v. Büren. Gestatten Sie mir auch einige Worte in dieser sehr wichtigen und schwierigen Frage. Wenn ich jetzt

meine Anschauungsweise ausspreche, so werde ich dann bei der artikelweisen Berathung kürzer sein können. Ich erkläre zum Voraus, daß ich zum Eintreten in den Entwurf stimme, weil es mir scheint, es sei unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus nöthig, ein Gesetz zu erlassen und damit einen Schritt, einen guten Schritt vorwärts zu thun. Dagegen verhehle ich nicht, daß ich mit mehreren Bestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden bin, wie ich bei der artikelweisen Berathung anführen werde.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat richtig bemerkt, daß diese die Angelegenheit einläßlich behandelt und sich über den Sinn und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen so ziemlich verständigt hat. Es wird aber nicht leicht sein, abzuwägen, inwieweit Ausschreitungen stattgefunden haben und zur Strafe gezogen werden sollen, und inwieweit es Aufgabe ist, der garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit gerecht zu werden. In der Theorie wird man einverstanden sein, diese Freiheit vollständig zu wahren, wie man auch einverstanden sein wird, daß Ausschreitungen bestraft werden müssen. Es wird aber eine außerordentlich delikate Sache sein, zu bestimmen, was sich als eine eigentliche Ausschreitung kennzeichnet. Ich bin übrigens überzeugt, daß Uebergriffe und Ausschreitungen Denjenigen am schädlichsten sind, die sich dieselben zu schulden kommen lassen. Jedenfalls wird man gut thun, in Demjenigen, was man als eine Ausschreitung bezeichnet, nicht zu weit zu gehen; denn sonst würde man mancherlei Unbeliebigkeiten und Verlegenheiten erfahren, welche nicht nur nicht den Frieden wahren, sondern zu verschiedenen unangenehmen Erörterungen führen würden. Der Unterschied liegt also hauptsächlich in der Appreciation Desjenigen, was gut und zweckmäßig ist.

Von diesem Standpunkte aus werde ich bei einigen Artikeln Abänderungsanträge stellen und kurz motiviren. Ich glaube, wir sollen solche Angelegenheiten, gerade weil sie so delikater Natur sind, mit aller Offenheit behandeln.

X. Kohler. Ich habe in der Kommission die Minderheit gebildet und auf Nichteintreten angebracht. Ich erlaube mir nun, mit wenigen Worten meine Ansicht zu begründen. Die Bundes- und die Kantonsverfassung gewährenleisten die freie Ausübung des Gottesdienstes, und zwar, bemerken Sie dies wohl, nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatgottesdienstes. Nun sollte der vorliegende Gesetzesentwurf den Zweck verfolgen, diese Freiheit zu garantiren und zu schützen. Allein weit entfernt davon hat er vielmehr zum Gegenstande, die Freiheit in der Ausübung des Privatkultus zu beschränken und zu unterdrücken, ihm solche Hindernisse entgegenzusetzen, daß er sich unmöglich entwickeln kann, und nur noch dem Namen nach existirt.

Der Entwurf trägt den Titel: „Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens“. Man hätte besser gethan, ihn zu betiteln: „Gesetz zur Unterdrückung der religiösen Freiheit“. Der Entwurf hat in der That keinen andern Zweck. Bevor man die im § 2 des Kirchengesetzes vorgesehenen Repressivmaßregeln erließ, wäre es nach meinem Dafürhalten besser gewesen, zunächst die Kultusfreiheit zu garantiren, namentlich in Bezug auf die kirchliche Feier der Begräbnisse, von der im § 3 des Kirchengesetzes die Rede ist.

Im Juli v. J., somit vor mehr als 10 Monaten, habe ich einen Anzug gestellt mit dem Schlusse, es möchte der Große Rath darauf Bedacht nehmen, dem katholischen Jura bald möglichst den Frieden zu verschaffen. Ungeachtet der Bestimmung des Großerathsreglements, welche sagt, es könne ein Anzug 24 Stunden nach seiner Eingabe beim Bureau des Großen Rathes behandelt werden, ist er trotz meiner Reklamationen noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Hätte man indessen diesen Anzug behandelt, so hätten wir heute vielleicht nicht nöthig, ein Gesetz zu berathen, wel-

ches mit Rücksicht auf Ruhestörungen und Unordnungen ausgearbeitet worden ist, welche glücklicherweise nicht vorhanden sind, obwohl man sich darin gefällt, dies zu behaupten.

Der vorliegende Entwurf enthält acht Artikel. Der erste bezieht sich auf die religiösen Ceremonien, die andern betreffen Personen und Versammlungen. Diese Artikel gehen, ich wiederhole es, von der Ansicht aus, es gebe der Privatkultus, wie er gegenwärtig besteht, Anlaß zu großen Unordnungen. Eine Sache fällt mir auf: wenn ich nach Bern komme, so erzählt man mir Vorfälle aus Bruntrut und dessen Umgebung, von denen ich, obwohl ich in dieser Stadt wohne, keine Kenntniß hatte. Wie ist es möglich, daß so schwere Ruhestörungen und Unordnungen vorkommen, von denen man auf Ort und Stelle nichts weiß? Hat man ein Interesse daran, sog. religiöse Vergehen vorauszusehen, um das Bergmünzen zu haben, die Bevölkerung zu beunruhigen, welche schuldig ist, ihrem Glauben treu geblieben zu sein? Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf folgenden Punkt hin: der Entwurf hat hauptsächlich den Privatkultus im Auge. Ist aber der öffentliche Kultus nicht, gerade wegen seines öffentlichen Charakters, wichtiger als der Privatkultus? Es sollten daher die Vergehen betreffend den letztern weniger streng bestraft werden. Es scheint mir, es sollte der Art. 93 des Strafgesetzbuches genügen, um die Ruhestörungen zu unterdrücken. Dieser Artikel bestimmt: „Wer einen erlaubten öffentlichen Gottesdienst oder einen Leichenzug vorsätzlich stört, wird mit Gefängnis bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Franken bestraft. Die Bestrafung von dabei begangenen schweren Gesetzesverleugnungen wird vorbehalten.“ Der vorliegende Entwurf nimmt keine Rücksicht auf das bisher in solchen Fällen übliche Strafmaß; er sieht Bußen bis auf Fr. 1000—2000 und Gefängnis bis zu 1—2 Jahren vor. Offenbar ist kein richtiges Verhältniß zwischen dem Strafmaß des Strafgesetzbuches und demjenigen des neuen Gesetzes vorhanden. Bedenken Sie wohl, daß die Bestimmungen dieses letztern, obwohl man gegenwärtig damit bloß die römischen Katholiken zu treffen beabsichtigt, eine größere Tragweite haben, als man glaubt. Das Gesetz ist für Alle und wird also auch die Dissidenten der reformirten Religion und die Anhänger der übrigen Konfessionen treffen. Es ist dies ein Grund, um mit Klugheit vorzugehen und nicht unter dem Eindrucke augenblicklicher Leidenschaft ein Gesetz zu erlassen.

Wird das Gesetz angenommen, so wird es eine Wirkung ausüben, welche der beabsichtigten gerade entgegengesetzt ist. Es ist dies ein Ausnahmengesetz, welches speziell gegen die römischen Katholiken gerichtet ist. Weit entfernt, Ruhestörungen zu verhindern, wird es solche hervorrufen; es ist eine neue Brandfackel der Zwietracht, welche in den Jura geworfen wird. Ausnahmengesetze sind immer bedauerlich und tragen nie gute Früchte. Seit zwei Jahren gehen wir auf diesem Wege vor, was hat man aber mit den getroffenen Maßregeln und den Ausnahmengesetzen erreicht? Hat sich die Sachlage günstiger gestaltet? Im Gegenteil. Gehen die Geschäfte besser? Nicht im Mindesten. Durch die Annahme des Gesetzes verstärken Sie die Kräfte der Opposition, Sie liefern ihr Waffen gegen Sie selbst, da sie dann noch mehr Grund als bisher haben wird, sich zu beklagen. Durch die Erlassung des Gesetzes, das im wahren Sinne des Wortes ein Gesetz der Verdächtigen ist, beabsichtigen Sie, das Werk der bernisch-katholischen Kirche zu bestätigen. Sie werden aber diese Absicht nicht erreichen; Sie werden keine Seele dem Glauben der römisch-katholischen Kirche entreißen. Sie werden dieselbe vielmehr fördern, und durch Ihre brutalen Ausnahmengesetze werden Sie nur die Zahl der Getreuen verstärken. Was ist seit 1½ Jahren geschehen? Unter dem Drucke der Verfolgung ist in unserer Bevölkerung das religiöse Gefühl erwacht, die Gleichgültigen verschwinden, die römischen Katholiken sehen ihre

Reihen täglich wachsen, und sie werden, nur ihrem Gewissen gehorchnend, ungeachtet Ihrer Maßregeln in ihrem Glauben unerschütterlich bleiben. Wir leben in einem freien Lande und sollten suchen, die Herzen auf dem Wege der Ueberzeugung zu gewinnen, und nicht durch brutale Maßnahmen, durch Ausnahmgesetze und durch Beschlüsse, welche an die Schreckenszeit erinnern.

Ihr Gesetz ist, ich wiederhole es, ein wahres Gesetz der Verdächtigen. Sie erlassen es mit Rücksicht auf die Rückkehr der katholischen Geistlichen; Sie wollen den Ruhestörungen vorbeugen. Beruhigen Sie sich in dieser Hinsicht. Wir können Ihnen garantiren, daß, wenn die ohne Grund, ohne Urtheil ausgewiesenen jurassischen Geistlichen zurückkehren, keine Ruhestörungen eintreten werden. Alles wird ruhig sein, wie heute, und es werden nur diejenigen Unordnungen vorkommen, welche man absichtlich provozieren sollte.

Ich stimme mit voller Ueberzeugung gegen das Eintreten. Der Gesetzesentwurf ist ausschließlich gegen die römischen Katholiken, gegen unsern Privatkultus gerichtet. Durch seine Annahme wird man neuer Zwietracht rufen, während wir mehr als je des Friedens und der Einigkeit bedürfen. Es ist Zeit, daß der Friede wieder hergestellt werde, und zwar im Interesse der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern, sowie auch im Interesse des katholischen Jura. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Jolissaint. Als Mitglied der zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs über die Störung des religiösen Friedens niedergesetzten Kommission muß ich Herrn Kohler einige Worte erwiedern. Dieser Redner, welcher in der Kommission die Minderheit bildete, trägt auf Nichteintreten an, weil im katholischen Jura die größte Ruhe herrsche trotz der Verfolgung der römischen Katholiken, welche ihrer Geistlichen beraubt und genötigt seien, ihren Gottesdienst in Scheunen auszuüben. Er ist der Ansicht, daß Alles ganz gut von statthen gehe bei der Ausübung des Privatkultus der ultramontanen Katholiken, welche, wie er sagt, zu keinen Provokationen, zu keiner Störung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ruhe Anlaß gegeben haben. Er hat beigelegt, daß in dieser Hinsicht auch nach der Rückkehr der externirten Geistlichen in den Jura keine Aenderung eintreten werde. Er glaubt daher, es seien keine Gründe zur Erlassung von Maßregeln vorhanden, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, den er als ein Ausnahmgesetz, als ein Gesetz der Verdächtigen re. bezeichnet.

Was die gegenwärtigen Zustände im katholischen Jura betrifft, so will ich zugeben, daß seit der Externirung der abberufenen Geistlichen und der Unterzeichner des Auflehnungsaktes gegen Gesetze und Staatsbehörden die Bevölkerung im Mittelpunkt des Jura mehr Ruhe genießt, als während der Anwesenheit der externirten Geistlichen, welche die öffentliche Ruhe störten. Allein die Behauptung des Herrn Kohler, durch welche er nachweisen will, daß der Jura verhältnismässig ruhig sei, was der Entfernung Derjenigen zuzuschreiben ist, die durch ihre fanatischen und leidenschaftlichen Aufreizungen die Ruhe störten, bildet durchaus keinen Grund gegen das Eintreten in den Entwurf und seine Annahme, sondern ist im Gegentheile ein entscheidender Grund für die sofortige Berathung und Erlassung des vorliegenden Gesetzes. Das Dekret betreffend Externirung der renitenten Geistlichen ist eine vorübergehende Maßnahme, welche die Regierung selbst wieder aufzuheben beabsichtigt, sobald die leidenschaftliche, durch die Führer der ultramontanen Partei geschürte Agitation sich so gelegt haben wird, daß die Rückkehr der internirten Geistlichen gestattet werden kann, ohne daß der öffentliche Friede Gefahr läuft, neuerdings gestört zu werden. Das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke besteht aber nach meiner Ansicht darin, Maßnahmen zu treffen, durch welche

die Missbräuche auf gesetzlichem Wege unterdrückt werden können, die unter dem Mantel der Freiheit oder vielmehr der Bürgellosigkeit bei der Ausübung des römischen Privatkultus begangen werden könnten; ferner darin, den Staatsbehörden die bisfür nöthige Kompetenz zu geben.

Herr Kohler hat geglaubt, daß es genüge, den Gesetzesentwurf über die Kultuspolizei als ein Gelegenheits-, ein Ausnahmgesetz zu bezeichnen, um es zu verdammnen und seine Verwerfung auch ohne Diskussion herbeizuführen. Wenn Herr Kohler durch diese Schlagwörter auf den Großen Rath einwirken zu können hoffte, so hat er sich, wie ich glaube, getäuscht. Der Große Rath weiß sehr wohl, daß Gesetze, welche dem Charakter des vorliegenden tragen, immer durch besondere Missbräuche, durch Ausnahmsverhältnisse hervorgerufen werden, deren Unterdrückung Aufgabe des Staates ist. Die Agitationen der abberufenen Geistlichen vor ihrer Externirung, die Provokationen derjenigen unter ihnen, welche an die französische Grenze ausgewandert sind, die Wirkungen dieser Provokationen auf die Bevölkerung sind offenbar anormale, ausnahmsweise Verhältnisse, welche ein Gesetz zur Handhabung des konfessionellen Friedens vollkommen rechtfertigen, namentlich wenn von der Rückkehr dieser Geistlichen die Rede ist, welche auf immer sich geweigert haben, sich den Staatsgesetzen zu unterwerfen. Wenn Herr Kohler das vorliegende Gesetz in diesem Sinne als ein Ausnahmgesetz, als ein Gesetz der Verdächtigen bezeichnet, so bin ich mit ihm einverstanden. Es ist dies ein Ausnahmgesetz, weil die ultramontane Partei und die Geistlichen und Anhänger des römischen Katholizismus sich gegen den Staat aufgelehnt und ihm kategorisch den Krieg erklärt haben, indem sie mit Ostentation sich weigerten, sich seinen Kirchenrichtungen und Gesetzen zu unterwerfen. Es ist auch ein Gesetz der Verdächtigen, um mich des Ausdruckes des Herrn Kohler zu bedienen, wenn er darunter versteht, es sei der Zweck des Gesetzes, die aufrührerischen katholischen Geistlichen, welche in den Jura zurückzukehren hoffen, um das Feuer religiöser und politischer Zwietracht zu schüren, zur Ordnung zu weisen.

Allein abgesehen von den bestehenden Missbräuchen und den ausnahmsweisen Vorfällen, welche seit zwei bis drei Jahren stattgefunden haben und nach der Rückkehr der externirten Geistlichen wahrscheinlich noch in höherem Maße zu Tage treten werden, findet das vorliegende Gesetz seine Rechtfertigung in den Art. 50 und 56 der Bundesverfassung und namentlich im Art. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874. Es ist nur eine Folge und eine Ausführung dieser Artikel. Laut denselben hat der Große Rath das Recht und die Pflicht, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit die verschiedenen Kulte den Frieden im Allgemeinen nicht stören und sich auch gegenseitig nicht beeinträchtigen. Das Gesetz bezweckt im Weiteren, eine Lücke auszufüllen, welche in unserer Strafgesetzgebung besteht. Unser Strafgesetzbuch enthält nicht genügende Bestimmungen, um den konfessionellen Frieden zu sichern und die Kanzelmissbräuche und die Aufreizungen zum gegenseitigen Hass der einzelnen Konfessionen zu unterdrücken, sei es, daß diese Missbräuche im öffentlichen oder im Privatkultus zu Tage treten. Uebrigens existiren ähnliche Gesetze in mehreren Schweizerkantone, in St. Gallen, Genf; ferner in auswärtigen Staaten, in Deutschland, in Frankreich und selbst in Belgien, wo die Trennung von Kirche und Staat bis in ihre äußersten Konsequenzen durchgeführt und der Ultramontanismus allmächtig ist.

Herr Kohler hat erklärt, dieses Gesetz würde die Kultusfreiheit beseitigen, und andere ultramontane Stimmen haben sich sogar soweit vergessen, daß sie die religiöse Freiheit, wie sie in Frankreich besteht, verlangten. Diese Stimmen wissen ohne Zweifel nicht, wie die französische Gesetzgebung diese Freiheit regelt hat. Gestatten Sie mir, sie in Kürze daran zu erinnern, daß in Frankreich zunächst kein Kultus gestattet

ist, der nicht gesetzlich festgestellt oder durch die Verwaltung autorisiert ist, welche nach Gutdünken die Autorisation verweigern oder sie an beliebige Bedingungen knüpfen und sie auch jederzeit zurückrufen kann; und daß ferner auch der von der Verwaltung autorisierte Kultus nicht in jeder beliebigen Lokalität ohne die Bewilligung der Gemeindebehörde ausgeübt werden darf, welche diese Bewilligung verweigern und dadurch den Willen des Gesetzes und die Autorisation der oberen Verwaltungsbehörde paralysern kann. Es besteht also in Frankreich die Kultusfreiheit nur insofern, als man sie gestatten will. Die Geistlichen einer Konfession dürfen sich ohne Bewilligung der Regierung nicht versammeln, um die Angelegenheiten ihrer Kirche zu besprechen. Die Gläubigen dürfen keine Kirche, keinen Tempel, kein Gotteshaus errichten, sie seien denn durch ein auf den Antrag des französischen Staatsrahes erlassenes Dekret dazu ermächtigt worden; auch dürfen sie ohne Autorisation des Präfekten keine periodischen Versammlungen von mehr als zwanzig Personen in einem Privathause abhalten. Es haben denn auch in den letzten 20 Jahren wegen unerlaubter religiöser Versammlungen mehrere Verurtheilungen protestantischer Pfarrer stattgefunden, welche die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ohne vorherige Bewilligung angeschuldigt waren. Diese Verurtheilungen wurden in Anwendung des Art. 291 des Strafgesetzbuches ausgesprochen, welcher bestimmt: „Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, sich alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen etc. Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen bilden, welche die Behörde der Gesellschaft vorzuschreiben für gut findet.“ So ist die Kultus- und Versammlungsfreiheit jenseits des Jura beschaffen. Der Präfekt, ja der Maire kann dem Bürger sagen: ihr könnt euren Kultus nur ausüben, wenn es uns beliebt, dies zu gestatten.

Und sind die Strafen, mit welchen der Kanzelmißbrauch, die Aufreizung zu konfessionellem Hass, die Kritik der Handlungen der Regierung bedroht sind, gelinder, als die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen? Im Gegentheile; sie sind viel strenger; denn sie bedrohen die Geistlichen, welche die Handlungen der Regierung tadeln, mit fünfjähriger Gefangenschaft, während das Maximum der im Entwurf ausgesprochenen Strafen für die allerschwersten Fälle nur zwei Jahre ist.

Ich schließe dahin: Das vorliegende Gesetz enthält durchaus keinen Eingriff in die Kultus- und in die Versammlungsfreiheit. Es will nur verhindern, daß die freie Ausübung des Gottesdienstes in Bürgelosigkeit und in ein Mittel zu Ruhesbrüren und Agitation ausarte. Es stellt keine Präventivmaßregel auf, sondern bedroht bloß die bestehenden Missbräuche, die sich noch auszudehnen drohen, mit Strafe. Weit entfernt, ein Gesetz zur Unterdrückung des Kultus zu sein, wie die Ultramontanen behaupten, ist es vielmehr ein Gesetz, das die Freiheit Aller gegen die Uebergriffe und die Un duldsamkeit der römisch-katholischen Sekte schützt. Ich empfehle das Eintreten in den Gesetzesentwurf, dessen Erlassung dringend ist.

Steullet. Aus den bereits von Herrn Kohler angeführten Gründen kann ich nicht für das Eintreten stimmen. Statt die Kultusfreiheit zu wahren, beschränkt der Entwurf dieselbe und unterdrückt den katholischen Privatkultus vollständig. Dies scheint eben der Zweck des Entwurfes zu sein. Die Ausübung der römisch-katholischen Religion ist uns in den Verträgen, in der Vereinigungsurkunde, in den Verfassungen garantiert.

Unser Kultus, den ich, wie er in der Verfassung heißt, den römisch-katholischen nenne, wird durch das vorliegende Gesetz unmöglich gemacht. Man hat uns von dem gesetzlichen

Boden ausgeschlossen, indem man behauptete, wir seien nicht mehr katholisch; man hat uns unsere Kirchen genommen und unsere Geistlichen fortgejagt, so daß wir genötigt waren, einen Civilgottesdienst, um mich so auszudrücken, einzurichten und denselben in Scheunen und Höhlen abzuhalten. Ja, wir können gar keinen katholischen Gottesdienst mehr halten; denn es besteht derselbe wesentlich in der Messe, welche nur von einem Geistlichen gelesen werden kann, der unter der Jurisdiktion eines Bischofs steht, welcher seinerseits mit dem heiligen Stuhle, mit Rom in Verbindung sich befindet. Ein Priester, der nicht unter der Jurisdiktion eines solchen Bischofs steht, ist kein katholischer Priester.

In § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes finden wir die Bestimmung, daß Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angestellt sind, die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft untersagt sei, 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehöre, 2) wenn er erwiesenermaßen unter einer fremden, vom Staat nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion stehe und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigere, daß er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe. Es scheint mir, in Bezug auf die Ziff. 1 hätte die Bestimmung der Bundesverfassung genügen können, welche den Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Was die Ziff. 2 betrifft, so hat der Staat nicht das Recht, von den Betreffenden eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß sie sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfen. Unter diesen Erlassen werden nicht nur die Civilgesetze, sondern auch die Verordnungen und sonstigen Verfügungen verstanden sein, also auch der Beschluß über Absetzung des Bischofs Lachat und die Weisung an die katholischen Geistlichen, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen. Es müßte somit nach § 4 ein Geistlicher die schriftliche Erklärung abgeben, daß er Herrn Lachat nicht mehr als Bischof von Basel anerkenne. Es ist unmöglich, daß die katholischen Geistlichen eine derartige Erklärung abgeben, und es wird ihnen daher unmöglich gemacht, im Jura Gottesdienst zu halten. Dann aber ist es uns, wie bereits gesagt, unmöglich gemacht, unsern Kultus auszuüben. Ich wiederhole daher, daß das vorliegende Gesetz die Kultusfreiheit beschränkt und den katholischen Gottesdienst unterdrückt.

Vor zwei Jahren hat man unsere Geistlichen aus unsern Kirchen gejagt, und seither befinden sich 60,000 Katholiken in der Unmöglichkeit, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Nun will man neuerdings Maßregeln treffen, welche den katholischen Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes unmöglich machen sollen. Man hat gesagt, auch andere Länder haben solche Gesetze, und man hat da namentlich Frankreich citirt. Ich wünschte, unsere Katholiken möchten diejenigen Freiheiten genießen, welche die Protestanten in Frankreich besitzen. Man sagt ferner, es sei die Kultusfreiheit an gewisse Schranken geknüpft. Allein diese Schranken sind ja in der Bundesverfassung selbst aufgestellt, welche in § 50 sagt: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“ Diese Schranken sind also bereits gezogen, und wir haben nicht nötig, diesfalls noch weitere Bestimmungen aufzustellen.

Das vorliegende Gesetz ist ein drakonisches Gesetz, welches von keinem vernünftigen Menschen befürwortet werden kann. Wenn es angenommen und ausgeführt wird, so wird man sicher den Zweck, den man dabei im Auge hat, nicht erreichen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Duc om mun. Gestatten Sie mir einige Worte zur Widerlegung der unrichtigen Argumente des Herrn Steullet. Er beruft sich auf die Vereinigungsurkunde, um den Antrag

auf Nichteintreten zu begründen. Ich erinnere daran, daß die Vereinigungsurkunde in allen konfessionellen Angelegenheiten, die wir und das Volk zu entscheiden haben werden, nicht mehr in Betracht gezogen werden kann, weil sie in allen hierauf bezüglichen Theilen durch das vom Volke angenommene Kirchengefetz aufgehoben worden ist. Man nimmt daher die Zeit des Großen Rathes unnöthig in Anspruch, wenn man bei jedem Anlaß auf die Vereinigungsurkunde zurückkommt und immer wieder die gleichen Argumente vorbringt, über die der Große Rath und das Volk selbst längst entschieden haben. Wir können daher auf den vorliegenden Entwurf eintreten, ohne befürchten zu müssen, eine Bestimmung der Vereinigungsurkunde zu verlegen.

Herr Steullet hat behauptet, daß der Entwurf den Geistlichen, welche in Verbindung mit dem Bischof geblieben seien, die Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen absolut unmöglich mache, da man von ihnen die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlange, durch welche sie sich allen Erlassen der Staatsbehörden bedingungslos unterwerfen. Der Vorredner hat aber den Antrag der Kommission unbeachtet gelassen, welcher den betreffenden Artikel des Gesetzesentwurfs amendirt. Nach diesem Antrage soll die Ziff. 2 des § 4, welche die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangt, also gefaßt werden: „wenn er erwiesenermaßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersezt hat, auf so lange, als diese Widersehklichkeit fortduert.“ Ich würde die Argumentation des Herrn Steullet begreifen, wenn es sich um die artikelseitige Verathung handeln würde; denn da würde die Versammlung zu entscheiden haben, ob sie die ursprüngliche Redaktion oder diejenige der Kommission vorzieht. Allein bei der Eintretensfrage kann dieser Punkt nicht diskutirt werden.

Man sagt nun, das Gesetz enthalte drakonische Vorschriften. Es untersagt z. B. die Prozessionen auf öffentlicher Straße. Ist es sehr bemühend, wenn man verhindert wird, den öffentlichen Frieden, den Frieden unter den Konfessionen zu stören? ist es sehr bemühend für die Geistlichen, wenn sie sich auf ihre geistlichen Verrichtungen beschränken müssen? sind sie sehr unglücklich, wenn sie die gegenseitigen Beziehungen der Bürger nicht stören dürfen und die Gewissensfreiheit schonen müssen? Der Staat läßt sich eben nicht durch Dogmen imponiren, nicht einmal durch dasjenige von der Unfehlbarkeit des Papstes. Wenn der Staat sich genöthigt sieht, Bestimmungen aufzustellen, wie sie im vorliegenden Gesetz enthalten sind, so geschieht dies, um den Uebergriffen der Kirche entgegenzutreten; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Geistlichen häufig die Religion mißbrauchen, um Politik damit zu treiben. Ich halte dafür, es seien die gegen das Eintreten angeführten Gründe nicht stichhaltig, und ich glaube, es sei der Fall, daß der Große Rath in die artikelseitige Verathung des Entwurfs eintrete.

Folletete. Das vorliegende Gesetz ist ein Ausnahmengesetz, ein Gesetz des Hornes, ein Gesetz der Rache! Daher weise ich es zurück. Wenn man den Wortlaut des Entwurfs liest, so glaubt man sich bisweilen in die bewegtesten Zeiten des 16. Jahrhunderts zurückversetzt. Es ist indessen leicht, den Gedanken zu begreifen, welcher diese strengen Vorschriften einer früheren Zeit wieder in's Leben rief. Der religiöse Konflikt bringt der Regierung Verlegenheiten; man will ihn schnell zu Ende führen, und man arbeitet in aller Eile ein Repressivgesetz aus, welches mit ebenso großer Hast berathen wird, bevor man nur Zeit gehabt hat, die Altenstücke zu durchlesen, welche das Gesetz begründen sollen. Man hat soeben ein Memorial ausgetheilt, das ich nicht gelesen habe, und ich kann mich in Bezug auf seinen Inhalt nur in Vermuthungen ergehen. Es ist indessen nicht schwer, zu errathen, in welchem Geiste es geschrieben ist, wenn man weiß, welches der gegenwärtige Stand des Konfliktes ist.

Das vorliegende Gesetz soll den geheimen Zweck erfüllen, den man im Auge hat, nämlich das System religiöser Unterdrückung fortsetzen, welches gegenüber den Katholiken des Jura praktizirt wird. Die Regierung weiß wohl, was sie von der Zukunft des von ihr offiziell patronirten Schisma zu halten hat. Sie kennt jetzt die Glaubenskraft und die Glaubenstreue der katholischen Bevölkerung. Sie weiß, daß die bedingungslose Rückkehr der legitimen, ohne Urtheil ausgewiesenen Geistlichen für die Anhänger der neuen Geistlichen das Signal wäre, diese Eindringlinge zu verlassen, und daß dann der offizielle Kultus vollständig der Verachtung preisgegeben sein würde. Jedermann in diesem Saale weiß dies, und trotz der interessirten Berichte ihrer Regierungsstatthalter ist es der Regierung wohl bekannt, daß das Schisma an Entkräftung dahin stirbt. Darum will man heute ein Gelegenheitsgesetz annehmen lassen, welches nichts Anderes ist, als eine Zwangsjacke, um die im Jura bestehende Schreckenherrschaft fortdauern zu lassen und die Rückkehr unserer Geistlichen fruchtlos zu machen.

Der Bundesrat hat endlich nach vielfacher Bögerung und nach langen Fristen mit unendlicher Vorsicht und in sehr diskretter Weise seinen Beschuß über die Frage der Ausweisung der jurassischen Geistlichen gefaßt. Bereits bei Anlaß des nationalräthlichen Beschlusses, durch welchen der Rekurs zur nochmaligen Untersuchung an den Bundesrat zurückgewiesen wurde, hätte man glauben sollen, die bernische Regierung werde sofort die Gelegenheit benützen, um ihr Ausweisungsdecret aufzuheben. Es war dies eine sehr günstige Gelegenheit, ihre Eigenliebe zu schonen und gleichzeitig einen Beweis ihrer Hochherzigkeit zu geben. Man hat die Gelegenheit unbenuzt vorbeigehen lassen. Hierauf lud der Bundesrat die Regierung von Bern ein, ihm die Gründe mitzutheilen, welche nach ihrer Ansicht die Aufrechthaltung des Ausweisungsdecrets nothwendig erscheinen lassen, und behahend falls die Dauer dieser Maßnahme zu bestimmen.

Sie müssen zugeben, daß der Bundesrat da der Regierung eine goldene Brücke baute, um den langen und bemühenden Konflikt zu ihrem Vortheile zu beenden. Man wollte diese Brücke nicht betreten und von den damit verbundenen Vortheile keinen Gebrauch machen. Man zieht es vor, auf dem Wege der Gewalt, der Staatsstreiche vorwärtszugehen. Jetzt, da man genöthigt ist, den katholischen Geistlichen die Thüre ihres eigenen Landes wieder zu öffnen, möchte man bis zur Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes an das Volk dieses Ausweisungsdecret, das eines Tages sicher nicht die ruhmvollste Seite der bernischen Geschichte bilden wird, auf einem Umwege aufrecht erhalten. Inzwischen werden vielleicht Ereignisse eintreten, welche die Regierung benützen kann, um ihre Politik vorübergehender Nothbehelfe fortzusetzen. Denn in Folge der so zahlreich begangenen Fehler, in Folge des Abgehens von den Grundsäulen der Gerechtigkeit und des Rechts ist man zu einer Politik gelangt, die in den Tag hinein gerichtet sein muß und nur durch unvorhergesehene Zusätze aufrecht erhalten werden kann.

Soweit ist es gekommen; und wer will mir da widersprechen? Die Eile, mit welcher man dieses drakonische Gesetz abthut, zeigt uns schon, welche Dienste man von ihm erwartet. Sie glauben, es werde Ihnen den Ausgang aus der Sackgasse ermöglichen. Wenn Sie das ernstlich glauben, so muß man sagen, daß die Ereignisse Sie noch nicht hinreichend aufgeklärt haben.

Wir verwerfen also sowohl den Grundgedanken als die strengen Bestimmungen dieses Gesetzes, die mit den Grundsäulen der Toleranz und der religiösen Freiheit, welche die Grundlage der modernen Gesellschaft bilden, so unvereinbar sind. Alle Freiheiten, selbst die kostbarsten und die nothwendigsten, werden durch den Entwurf in Frage gestellt. Prüfen wir einige seiner Artikel.

Im § 4 ist es jedem katholischen Geistlichen untersagt,

geistliche Verrichtungen auszuüben, wenn er nicht die schriftliche Erklärung abgibt, daß er sich bedingungslos den Staats-einrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe. Ist es möglich, etwas Gehässigeres und Widersinnigeres aufzustellen? Der Staat bemächtigt sich also der Leitung der Gewissen und der Herrschaft über die Seelen. Denken Sie an die ersten Zeiten des Christenthums zurück. Sagen Sie mir, ob Christus und seine Apostel, um die reinste, die erhabenste Lehre zu verkündigen, welche je von menschlichen Lippen geslossen, zunächst die Erlaubnis eines Liberius, eines Nero, eines Diokletian hätten einholen sollen! So weit wollen Sie die Absurdität gewiß nicht treiben. Wie! wenn Geistliche aus den Kantonen Freiburg und Wallis, also Schweizer (ich spreche nicht einmal von französischen Geistlichen), unserer der Seelsorge beraubten Bevölkerung ihren geistlichen Bestand zu Theil werden ließen, so würden Sie von ihnen eine vorherige bedingungslose Unterwerfung unter den Papst von Bern verlangen! Und dieser will, wie wir wissen, nichts davon hören, daß man über seine Autorität, über seine Unfehlbarkeit diskutire. Man glaubt zu träumen, wenn man der gezegebenden Behörde eines zivilisierten Landes solche Utopien vorlegen sieht. Und das Erstaunen ist noch größer, wenn man sich sagt, daß eine so ungewöhnliche Bestimmung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der gezegebenden Behörde eines republikanischen Staates vorgeschlagen wird, welcher an der Spitze seiner Verfassung die Gewissens- und Kultusfreiheit proklamirt, ja sogar die freie Ausübung der römisch-katholisch-apostolischen Religion förmlich gewährleistet!

Man könnte ebenso gut sagen, daß die Katholiken im Jura künftig gar keinen Kultus mehr ausüben dürfen, und daß das Gesetz ihnen auf immer den geistlichen Bestand von Priestern ihres Glaubens untersage. Man hat aber da einen Einwand erhoben. Herr Ducommun hat nämlich Herrn Stenlet vorgeworfen, daß er das von der Kommission vorgeschlagene, soeben ausgetheilte Amendement nicht berücksichtigt habe. Dieses vage Amendement scheint allerdings eine weniger drakonische Bestimmung zu enthalten und einer etwas toleranteren Gestaltung entsprungen zu sein. Wir werden das Amendement diskutiren. Es bestimmt, daß es einem Geistlichen untersagt sei, geistliche Verrichtungen auszuüben, wenn er erwiesenermaßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörde sich widergesetzt habe, auf so lange als diese Widerseiglichkeit fortdauere. Wenn auch der Wortlaut dieser Bestimmung milder ist, so entspricht dieselbe doch dem System der Unterdrückung und der Knechtung. Die Allmacht des Staates auch in religiösen Dingen wird von Neuem an die Spitze des Gebäudes gestellt. Gerade das aber ist eine Monstrosität. Der Staat hat keine Mission zur Seelsorge. Und wenn es ihm einfallen sollte, durch ein Gesetz vorzuschreiben, daß die Katholiken im Jura nicht mehr in Verbindung mit dem heil. Stuhle stehen und seine Lehren nicht mehr entgegennehmen sollen, dürften wir uns dieser Forderung unterwerfen?

Wenn übrigens auch das von der Kommission vorgeschlagene Amendement die Seelsorge der katholischen Geistlichen nicht beeinträchtigen würde, wer sagt uns denn, daß es vom Großen Rathe werde angenommen werden? Zugem bleibt das Prinzip das nämliche, werde das Amendement angenommen oder nicht. Es wird immer eine gehässige und unbefreibare Ausnahme sein, welche eine ganze Klasse ehrenwerther Geistlicher trifft. Nichts beweist besser als der § 4, werde er amendirt oder nicht, wie sehr das Gesetz ein Nothbehelf ist. Dadurch, daß man die Seelsorge der ausgewiesenen Geistlichen unmöglich macht, gedenkt man, den neuen Kultus aufrecht zu halten und ihn vor dem Gespött und der Verachtung der Bevölkerung zu bewahren. Das vorliegende Gesetz wird, wenn es vollzogen wird, dieses Resultat nicht

verhindern können. Weit entfernt einen Erfolg zu haben und jemanden dem Schisma zu gewinnen, wird es durch seine gehässige Strenge vielmehr die Missachtung der offiziellen Kirche beschleunigen. Wie es im Entwurf vorliegt, würde es die Verhältnisse des katholischen Kultus viel schwieriger machen und daher die Leiden der Bevölkerung vermehren. Gegenwärtig sehen wir noch von Zeit zu Zeit Geistliche unseres Glaubens in den katholischen Amtsbezirken. Außer den Ausgewiesenen, welche unter verschiedenen Verkleidungen des Nachts zurückkehren, um den Sterbenden die Sakramente zu verabreichen, sind noch einige junge Geistliche da, welche seit dem Ausbruche des Konflikts ordinirt worden und vom Ausweisungsdekret nicht betroffen sind, da sie die Protestation gegen die Absetzung des Bischofs nicht unterzeichnet hatten. Ich spreche nicht von den fremden Geistlichen, welche mit den zur Schreckenszeit üblich gewesenen Vorsichtsmaßregeln in unsere Gegend kommen. Sie wollen uns nur dieser Geistlichen, die wir uns bewahren könnten, berauben und sie mit Ihrem Gesetz vertreiben? Denn, wenn Sie sie nötigen, zu erklären, daß sie sich ihrem Bischof und ihren geistlichen Obern nicht unterwerfen, um dann nur von der weltlichen Gewalt Befehle in geistlichen Dingen entgegenzunehmen, so seien Sie sie dadurch in die Alternative, entweder ihrem Glauben untreu zu werden oder aller religiösen Verrichtungen sich zu enthalten. Seien Sie von vornherein überzeugt, daß kein Geistlicher sich der Schande einer solchen Erklärung aussagen wird.

Dies sind also die Strafen des Gesetzes, welche von heute auf morgen die Geistlichen erreichen können, die bisher für die Abhaltung des Privatkultus geduldet waren. Wenn ich den Großen Rath auf die traurigen Folgen dieses Gesetzes, falls es in seiner vorliegenden Fassung oder selbst in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion angenommen wird, aufmerksam machen wollte, so würde ich damit nicht fertig werden.

Wir haben aber noch andere, ebenso drakonische Bestimmungen, wie der § 4. So sagt z. B. der § 3: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Bekündigung oder Grörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Denken Sie, daß bei einer solchen Bestimmung die Grörterung und die Kritik der Handlungen der Behörde noch möglich sei? Es ist dies die unter der häßlichsten Form wieder hergestellte Censur, die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Wortes.

Der § 2 bestimmt: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“ Hier wird den religiösen Verfolgungen die Thüre weit geöffnet. Bei einer solchen Bestimmung wird das gesetzliche Recht der Vertheidigung zum Verbrechen.

Und der § 6? Finden Sie nicht, daß derselbe zu Handlungen empörender Willkür Anlaß geben könne? Er lautet: „Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe überwiesen werden.“ Allerdings schlägt hier die Kommission eine andere Redaktion vor, welche bestimmt: „Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder

mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.“ Allein dieses Amendement beruhigt uns durchaus nicht, sondern vermehrt noch die Gefahr, daß das Vereinsrecht durch den blinden Eifer unserer Polizeiangestellten, denen von vornherein Alles erlaubt ist, beständig bedroht zu sehn. Nach meinem Dafürhalten unterdrückt eine solche Bestimmung das Vereinsrecht und die Gedanken- und Wortfreiheit vollständig. Man beeinträchtigt die freie Erörterung der öffentlichen Handlungen der Staatsbehörden, man versucht sogar, auf indirektem Wege jede Versammlung der Gläubigen und somit jede religiöse mit der Ausübung des Gottesdienstes verbundene Berrichtung unter dem Vorwande zu verhindern, daß die öffentliche Ordnung gefördert werden könnte. Selbst eine Volksversammlung wird vor dem neuen Gesetz nicht sicher sein. Und doch bilden diese Freiheiten die Grundlage unserer Institutionen.

Man sagt, es sei das vorliegende Gesetz eine nothwendige Ergänzung des Kirchengesetzes. Diese Bemerkung ist richtig, soweit es wenigstens den katholischen Kantonsteil betrifft. Ich beschäftige mich nicht damit, was im protestantischen Theile des Kantons geschehen ist. Das aber weiß ich, daß im katholischen Jura das Kirchengesetz unter dem Drucke der Bajonette eingeführt und vollzogen worden ist. Dank den ausnahmsweisen Maßregeln, die noch lange auf dem Gewissen Derjenigen, die sie angeordnet, lasten werden, sind 60,000 Katholiken ihrer Kirchengüter und ihrer Kirchen beraubt worden; ihre Geistlichen sind ohne Urtheil an die Grenze geworfen worden, und gegenwärtig wird neben den schönen Kirchen, die leer bleiben und von von allen Seiten gekommenen Abenteurern besudelt und profanirt werden, der in den Verträgen und Verfassungen gewährleistete katholische Kultus in Schuppen, Scheunen, ja selbst in Grotten ausgeübt! (Gelächter.) Sie lachen, meine Herren! Die Nachwelt wird eines Tages Ihr unanständiges Höhngelächter über die Leiden, die Sie der katholischen Minderheit zufügen, verurtheilen. Was hat unser Volk gethan, um eine so grausame Behandlung zu verdienen? Die Verantwortlichkeit wird eines Tages auf Sie, Vertreter des bernischen Volkes, fallen.

Wenn wir in diesen Saal eintreten, so können wir auf einer der monumentalen Pforten folgenden der heil. Schrift entnommenen Spruch lesen: „Gerechtigkeit erhöht ein Wolf.“ Ich erlaube mir, das Citat zu vervollständigen. Die Schrift fügt folgende schreckliche Worte bei: „Die Sünde aber ist der Menschen Verderben.“ Ja, meine Herren, heben Sie den Geist des bernischen Volkes durch das Gefühl der Gerechtigkeit und dadurch, daß Sie gegen die katholische Minderheit hochherzig verfahren. Wenden Sie seine Blicke von der Anwendung der Gewalt ab, welche für die Mächtigen so verlockend ist. Wenn Sie nicht wollen, daß diese Inschrift, die Sie auf dem Gebäude eingegraben, in welchem die Berathungen der obersten Staatsbehörden gepflogen werden, eine Lüge, eine arge Heuchelei sei, so haben Sie den Mut, gerecht zu sein und Ihrem Volke das beruhigende Schauspiel zu gewähren, daß Sie als Gesetzgeber die Ansprüche der Gerechtigkeit und den Schutz der Schwachen über die Leidenschaften des Augenblickes zu sehen wissen. Wir sind nur 60,000 Katholiken in dem großen Kanton Bern, und die öffentliche Gewalt wird immer in Ihren Händen bleiben. Wir sind daher dem Staate nicht gefährlich.

Ungeachtet der militärischen Occupationen, der Einkerkierungen, der Bußen, der Verfolgungen und der willkürlichen Handlungen wird die katholische Bevölkerung ihrem Glauben mit der Ruhe und Entschlossenheit, welche das Gefühl des Rechts gewährt, treu bleiben. Was für Ruhestörungen wollen Sie mit Ihrem Gesetz unterdrücken? Man zähle doch, wenn man kann, die angeblichen Ausschreitungen auf, denen wir uns seit zwei Jahren hingegessen haben, und man wird sehn, daß das katholische Volk, obwohl es den härtesten Prüfungen

ausgesetzt war, von dem Wege des gesetzlichen Widerstandes nicht abgewichen ist.

Ich wiederhole es, Sie werden den Zweck nicht erreichen, den Sie bei der Erlassung dieses Gesetzes im Auge haben. Die Würfel sind gefallen, und Sie können nicht im Ernst erwarten, daß die Katholiken sich zu diesem elenden Schauspiel der Einführung einer neuen Religion durch die weltliche Gewalt hingeben werden. Die religiöse Bewegung im Jura ist ohnmächtig; Sie wissen dieß, und Sie sind alle überzeugt, daß Sie das Gewissen des Volkes nicht unterdrücken können.

Man sage uns nicht, die Geistlichen werden nach ihrer Rückkehr zu Störungen Anlaß geben und überall eine den öffentlichen Frieden gefährdende Agitation hervorrufen. Wir kennen unsere heute so verläumdeten Geistlichen, und wir wissen aus langer Erfahrung, wie sehr sie die bürgerliche Gewalt achteten, so lange diese sich in den Schranken ihrer Befugnisse hielt und nicht auf das religiöse Gebiet hinübergriff. Wenn die jurassische Geistlichkeit je den öffentlichen Frieden in Gefahr gesetzt, so war die Regierung hinreichend gegen sie gewaffnet, um sie zu zwingen, die Gesetze zu achten. Das französische Strafgesetzbuch von 1810, welches im Jura bis zum 1. Januar 1867 in Kraft war, enthielt sehr strenge Bestimmungen gegen die Ausschreitungen der Geistlichen. Und doch kenne ich in der ganzen Periode von 1810 bis 1867 keinen einzigen Fall, daß die bernische Regierung sich in der Nothwendigkeit gesehn hätte, einen katholischen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und mit einer der im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen zu belegen. Der Herr Regierungspräsident mag dieß untersuchen, ich glaube aber nicht, daß er im Falle sei, diese Thatsache zu bestreiten.

Was aber die katholische Geistlichkeit während eines halben Jahrhunderts bis zum Vorabend des Konfliktes war, das ist sie noch jetzt, und Sie werden immer finden, daß sie der bürgerlichen Gewalt sich willig unterwirft, so lange Sie nichts ihrem Gewissen und ihrer Pflicht Zu widerlaufendes von ihr verlangen.

Ich beschwöre den Großen Rath, wieder zu den Gefühlen des Rechts, der Mäßigung, der Toleranz zurückzukehren und nicht auf dem unfruchtbaren Wege der Gewalts- und Unterdrückungsmaßregeln zu verharren. Das Gesetz, welches man uns in kurzer Frist aufzwingen will, wird die große Mehrheit der katholischen Bevölkerung im Jura berühren und sie in die Unmöglichkeit versetzen, die Seelsorge der Geistlichen zu genießen, an die es durch Bande geknüpft ist, welche durch die Leiden und die Entbehrungen der Verbannung noch enger gezogen worden sind.

Nehme man doch einmal eine loyale Zählung der der römisch-katholischen Religion treu gebliebenen Bevölkerung vor, und vergleiche man die Zahl Derjenigen, welche für ihren Glauben leiden, mit der Zahl der Anhänger des neuen Kultus. Als jüngst in Neuenburg ein Apostel der neuen Religion des Altkatholizismus, der frühere Vater Hyacinth, von der durch eine politische Partei kompromittirten religiösen Bewegung in Genf redete, sprach er die bedeutungsvollen Worte aus: „Eure Urnen sind immer angefüllt, und Eure Kirchen sind leer!“ Und ich sage, um die politische Bewegung im Jura, die man eine religiöse nennt, mit einem Worte zu kennzeichnen: „Eure Kirchen (diejenigen, die Ihr uns genommen habt) bleiben leer, und unsere Scheunen sind angefüllt.“ Was unsere Urnen betrifft, so wissen Sie, mit welchem Eifer die Bevölkerung sie mit den Zeugnissen der Lebensfähigkeit ihres Glaubens füllt. Sie werden dieß noch oft erfahren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Obwohl wir die vehementen, leidenschaftlichen Ausbrüche des Herrn Folletete in Angelegenheiten kirchlicher Natur nun bald zum hundertsten Male in diesem Saale gehört haben und wissen,

was daran wahr ist und wie sehr sie nur Schein und Blendwerk sind, so erlaube ich mir doch, als Vertreter der Regierung Einiges auf die Ausfälle des Vorredners zu erwiedern. Ich hätte zwar die Aufgabe gerne Andern, Beredtern überlassen, und ich nehme denn auch an, es werde Herrn Folletête auch von Mitgliedern aus dem Jura geantwortet werden. Ich werde ihm nicht auf dem nämlichen Wege folgen, den er zu gehen gewohnt ist, ich werde nicht mit Entstellungen und Verdrehungen, sondern bloß mit der Wahrheit umgehen.

Herr Folletête hat am Schlusse seines Votums behauptet, es sei im Jura bis 1867 kein katholischer Priester verurtheilt worden, und es haben sich dieselben überhaupt stets sehr ruhig verhalten. Herr Folletête erinnert sich nicht der Vorgänge von 1836 bei Anlaß der Badener und Luzerner Konferenzen, er erinnert sich nicht, daß im Amtsbezirk Laufen vor 1867 ein katholischer Geistlicher (an den Namen erinnere ich mich in diesem Augenblicke nicht) durch gerichtliches Urtheil abberufen worden ist. Herr Folletête hat gesagt, die ganze katholische Bewegung im Jura sei ohnmächtig und sie werde in sich selbst zusammenstürzen. Ich behaupte gerade das Gegenteil. Nach meiner innersten Ueberzeugung wird der Jura verjüngt wie ein Phönix aus dieser furchtlichen Bewegung hervorgehen, und es wird dieselbe einmal dem Lande zum Ruhm und zur Ehre gereichen.

Herr Folletête hat ferner behauptet, das Kirchengefetz sei dem Jura mit Gewalt, unter dem Druck der Bajonette okkupert worden. Das ist eine Unwahrheit. Das Kirchengefetz ist mittelst der Majorität der Volksabstimmung auch für den Jura in Kraft getreten.

Herr Folletête hat bemerkt, der Antrag der Kommission zu § 4, wonach es einem Geistlichen untersagt ist, beim Privatkultus zu funktionieren, sofern er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, sei eine vage, unklare Bestimmung. Ich will Herrn Folletête darüber aufklären. Diese Bestimmung ist allerdings vor Allem aus gegen die römisch-katholischen Geistlichen gerichtet, welche s. B. den bekannten Protest unterzeichnet und ihn noch zur heutigen Stunde nicht zurückgezogen haben, obwohl die Bundesversammlung als oberste Instanz längst über das Schicksal des Bischofs Lachat abgesprochen hat. Die Geistlichen haben in ihrem Protest erklärt, daß sie der Verfügung der Diözesanstände, die durch den Entschluß der Bundesversammlung in Kraft erwachsen ist, sich nicht unterwerfen können, den Verkehr mit dem Bischof Lachat immer fortsetzen und ihn als ihren rechtmäßigen Bischof anerkennen werden. Gegen solche Personen ist eine derartige Bestimmung vollkommen am Platze. Ich kann übrigens hier erklären, daß die Regierung beschlossen hat, sich der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion anzuschließen. Persönlich habe ich zwar die Ansicht, und ich werde dieselbe später zu motiviren vielleicht Gelegenheit haben, daß die weitergehende Redaktion, welche von den betreffenden Geistlichen die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangte, ganz gut hätte angenommen werden können. Herr Folletête soll also nicht sagen, es sei diese Bestimmung auf diejenigen Geistlichen gerichtet, welche s. B. den Protest nicht unterzeichnet haben.

Im Weiteren hat Herr Folletête mit wohlseilen Phrasen an Christum erinnert und mit schönen Sprüchen um sich geworfen. Wenn die römischen Katholiken, die Ultramontanen im Jura die wahrhaft christlichen Sprüche, z. B. „Liebet euch unter einander“ und „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“, beherzigen würden, so wäre die heutige Diskussion nicht nötig gewesen! (Lebhafte Beifall.)

Herr Folletête hat von Born, Rache, Vergewaltigung, Unterdrückung, Terrorismus gesprochen. Die Frage ist schon oft in diesem Saale erörtert worden, wer den Frieden gestört, wer mit häserfülltem Herzen Tag für Tag seinen Gegner angegriffen, wer in gedruckten Birkularen zum Abbruch alles sozialen und bürgerlichen Verkehrs mit Andersdenkenden auf-

gefordert hat. Dieß haben die römischen Katholiken, die Ultramontanen im Jura gegenüber den Altkatholiken gehabt, und da ist der Haß, die Rache zu suchen! Alles das ist Ihnen übrigens sehr wohl bekannt, und ich würde mich unnötig anstrengen, wollte ich alle diese Thatsachen neuerdings hier anführen, zumal dieselben in dem Ihnen heute ausgehülten Rekursmemorial an die Bundesversammlung erwähnt sind.

Nein! Das vorliegende Gesetz ist kein Gesetz, welches den Jura terrorisiert und ihn seiner Freiheit beraubt, sondern es schafft Freiheit, und zwar für Alle, und stellt, wenn auch gegen den Willen der römischen Katholiken, den Frieden im Jura wieder her.

Wenn sich endlich Herr Folletête immer wieder hämischer Bemerkungen gegenüber der Klugheit oder Unklugheit der Regierungspolitik erlaubt, so kann ich mich wirklich nicht enthalten, hier auszusprechen, daß er damit gleichzeitig auch einen sehr unpassenden Affront gegenüber dem Großen Rathe, der obersten Landesbehörde begeht.

Frossard, Regierungsrath. Herr Folletête hat sich in seinem Votum solche Entstellungen zu schulden kommen lassen, daß ich es für Pflicht halte, einige Worte der Erwiderung anzubringen. In einem hochtrabenden, mit hohen Phrasen ausgestatteten Vortrage hat Herr Folletête das vorliegende Gesetz ein Gesetz des Bornes und der Rache genannt und gesagt, beim Lesen desselben glaube man sich in das 16. Jahrhundert zurückversetzt. Ich aber und mit mir alle Bürger, welche das Wohl des Vaterlandes aufrichtig im Auge haben, sagen, daß das Gesetz ein Gesetz des Friedens, der Toleranz ist.

Wenn Sie Zeuge gewesen wären von Demjenigen, was seit zwei Jahren im Jura geschehen, wenn Sie gesehen hätten, zu welchen Missbräuchen die Kanzel benutzt worden ist, welche Übergriffe die Geistlichen sich haben zu schulden kommen lassen, wie sie mit allen ihren Anhängern zu der Stimmurne gezogen sind, wenn Sie Zeuge gewesen wären von der großen öffentlichen Schaustellung am Frohleinchnamäsfeste, die man eine Prozession heißt, wenn Sie gesehen hätten, wie da ruhig vorübergehende Bürger beschimpft und verböhnt worden sind, dann wäre dieses Gesetz schon längst erlassen worden. Übrigens sind alle diese Thatsachen von den öffentlichen Blättern s. B. erwähnt worden.

Herr Folletête hat sehr wegwerfend von der liberalen Bewegung im Jura gesprochen und gesagt, es sei dieselbe auf dem Punkte, zu scheitern. Nein, dieß ist unrichtig. Die christkatholische Bewegung nimmt vielmehr immer größere Ausdehnung an. Hätte Herr Folletête den jüngst stattgefundenen Verhandlungen der Synode in Delsberg beigewohnt, hätte er dort die ruhigen, vom Geiste des Friedens und der Liebe beselten Verathungen angehört, in denen die intelligentesten, die ehrenwertesten Männer des Jura sich über die religiösen Interessen des Landes besprachen, dann könnte er nicht die Behauptung aufstellen, es sei die christkatholische Bewegung im Jura auf dem Punkte, zu scheitern. Sehen wir nicht, wie in Bruntrut, in Delsberg, in Laufen ic. die ganze intelligente Bevölkerung an der Spitze der Bewegung steht und die Regierung in ihrem Kampfe unterstützt? Es sind dieß Thatsachen, die man nicht in Abrede stellen kann.

Sind wir nicht berechtigt, im vorliegenden Gesetz zu verlangen, daß die Geistlichen sich den Staatsgesetzen unterwerfen und sich nicht mehr gegen dieselben auflehnen? Wenn man der vielfachen Missbräuche und Ausschreitungen gedenkt, welche in den letzten Jahren stattgefunden haben, so muß man zugeben, daß der Staat genötigt ist, sich durch entsprechende Strafbestimmungen gegen die Wiederkehr derartiger Uebertretungen zu schützen. Hätten wir vor 2–3 Jahren ein solches Gesetz gehabt, so hätten wir alle diese Ruhestörungen, alle diese unglücklichen Vorfälle nicht zu beklagen gehabt. Ich

empfehle das Eintreten in das Gesetz, welches den konfessionellen Frieden wieder herstellen und dauernd sichern wird. (Beifall).

Koller. Herr Grossard hat uns von jurassischen Geistlichen gesprochen, welche auf eine den Frieden des Staates gefährdende Weise von der Kanzel herab Politik treiben und an der Spitze ihrer Pfarrgenossen zur Urne ziehen. Ich wohne im Jura, allein ich muß erklären, daß kein solcher Vorfall zu meiner Kenntnis gelangt ist.

Herr Grossard hat auch von fanatischen Prozessionen gesprochen, die den öffentlichen Frieden gefährden und die vorübergehenden beschimpfen. Herr Grossard muß einen Vorfall kennen, der sich in dem Orte ereignete, wo er früher wohnte. Eine Prozession, die ruhig durch die Straßen zog, wurde nämlich von einigen Individuen, die Herr Grossard sehr gut kennt, angefallen und verhöhnt. Die Angreifer, die Friedensstörer sind also nicht auf Seite der friedlichen Katholiken, welche den zu ihrem Kultus gehörenden gottesdienstlichen Handlungen mit Ehrfurcht bewohnen, sondern vielmehr auf der andern Seite zu suchen. Man hat ein höchst düsteres Gemälde von den Muhestörungen, die im Jura vorkommen sollen, entworfen. Wenn man aber die Sache unparteiisch und ohne Uebertreibung ansieht, muß man zu der Überzeugung gelangen, daß die kleinsten Vorfälle, wie sie überall vorkommen, aufgeblaseu und in übertriebener Weise dargestellt und daß sie zudem von den Verfechtern des Schisma's hervorgerufen worden sind. Das ist im katholischen Jura allgemein bekannt.

Herr Holletête hat mit vollem Rechte daran erinnert, daß der Code pénal von 1810, welcher bis 1867 im Jura in Kraft bestand, ähnliche Strafbestimmungen wie der vorliegende Entwurf enthielt, daß aber unter der Herrschaft dieses Gesetzbuches kein Geistlicher wegen Kanzelmissbrauch vor den Richter gezogen worden ist. Man hat zwar von den Vorfällen von 1836 gesprochen. In der damaligen Periode herrschte aber eine ähnliche Tendenz, wie gegenwärtig: man wollte schon damals im Jura das Schisma einführen, zu welchem Zwecke man die Bevölkerung beunruhigte. Ungeachtet aber der damaligen Unruhen und der militärischen Besetzung des Jura, ungeachtet des Inkraftbestehens ähnlicher Strafbestimmungen, wie sie im heutigen Entwurfe enthalten sind, wurde kein Geistlicher wegen solcher Vergehen bestraft, wie sie die gegenwärtige Vorlage vorsieht.

Man hat uns, und zwar namentlich von Seite des Herrn Collissant, gesagt, daß der Gesetzesentwurf bezwecke, die Freiheit herzustellen und es jedem zu ermöglichen, nach seiner Weise friedlich und ruhig zu leben. Wenn man diesen Grundsatz aufstellt, so sollte man ihn auch durchführen und nicht Bestimmungen aufstellen, welche ihm gerade zuwiderlaufen. In der That sind die Vorschriften des Entwurfs exceptioneller Natur und verhindern oder beschränken die freie Ausübung des katholischen Kultus, während dem offiziellen Regierungskultus keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Man will einzig gegen die Geistlichen der katholischen Bevölkerung sich eine Waffe schaffen. Dies ist der Zweck des Gesetzes.

Herr Ducommun hat bemerkt, die im § 4 enthaltene Beschränkung sei durch den Antrag der Kommission wesentlich modifiziert und gemildert worden, und man könne daher nicht mit dem Wortlaut argumentiren, wie er im Entwurfe des Regierungsrathes enthalten sei. Der Antrag der Kommission zu § 4 ist aber noch nicht angenommen, sondern gegenwärtig handelt es sich bloß um die Frage des Eintretens in den Entwurf des Regierungsrathes und nicht um den Entwurf der Kommission. Gegenwärtig stehen wir also noch auf dem Boden des regierungsräthlichen Entwurfs, welcher einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen untersagt, wenn er die schriftliche Erklärung verweigert, daß er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staats-

behörden unterwerfe. Es gibt eine Menge solcher Erlasse, denen sich die Geistlichen ohne Anstand unterziehen können, allein es gibt auch solche, die sie nicht anerkennen können, ohne ihr Gewissen zu verlegen.

Wenn man sagt, man wolle die Kultusfreiheit wahren, so erinnert mich dies an eine schöne Etiquette, die man einer werthlosen Waare aufklebt. Das Gesetz spricht gerade die Verneinung der Kultusfreiheit aus, und die Regierung, welche dasselbe vorlegt, verdient nicht den Namen einer liberalen Behörde. Ich stimme gegen das Eintreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei der Rede des Herrn Holletête ist mir das Sprichwort in den Sinn gekommen: "Die Wahrheit spricht, das Interesse aber schwiegt". Die leidenschaftliche feindselige Sprache des Herrn Holletête hat mir bewiesen, in welcher Stimmung die katholische Bevölkerung sich gegenüber den Staatseinrichtungen befindet, und sie hat mir gezeigt, daß es nothwendig ist, die Sache auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen. Ich habe mir die Protestation der katholischen Geistlichen vom Februar 1873 gegen die Absetzung des Bischofs Lachat verschafft, und ich habe eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen dem in diesem Schriftstück herrschenden Tone und dem Tone des Herrn Holletête gefunden. Ich erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, was in dieser Protestation enthalten ist, und ich werde dann fragen, ob wir uns auf den Standpunkt stellen können, daß der Staat in dieser Weise sich der Kirche unterwerfe. Ich glaube, es werde diese Frage von Wenigen bejaht werden können.

Die Protestation beginnt mit folgenden Worten: "Die unterzeichneten Priester des katholischen Jura, in ihren innersten Überzeugungen und in ihren heiligsten Rechten verlebt, protestieren feierlich gegen die Maßregeln, welche von der Diözesankonferenz und der Regierung von Bern über den Bischof von Basel und den katholischen Clerus des Kantons Bern verhängt worden sind. Sie protestieren gegen die hässliche Behandlung, welche die Diözesankonferenz und besonders der Regierungsrath des Kantons Bern seiner Hochwürden, dem h. Herrn Lachat, Bischof von Basel, haben zu Theil werden lassen. Ernannt durch das Domkapitel und in sein Amt eingesetzt durch den souveränen Papst, kann der Bischof von Basel nur durch seine kirchlichen Richter abgesetzt werden. Indem die Diözesankonferenz den Bischof von Basel gegen alles Recht seines Amtes entsieht, hat sie sich eine Gewalt angemaßt, welche ihr nicht zukommt. Diese gewalthätige Amtsentsezung hat in den Augen der Katholiken und besonders in den Augen der unterzeichneten Priester keinen rechtlichen Charakter; sie erklären deshalb, daß der h. Herr Lachat für sie immer der Bischof von Basel sein wird; daß sie demselben unterthan, gehorsam und ergeben sein werden, selbst bis zum Tode, wenn es sein muß, so lange nicht der heil. Stuhl seine Amtsentsezung ausgesprochen, oder der Bischof von Basel selbst nicht freiwillig auf seine bischöfliche Würde verzichtet haben wird."

Der Bund hat den Refurs gegen die Abberufung des Bischofs Lachat in abweisendem Sinne entschieden. Dennoch anerkennen noch auf den heutigen Tag ein gewisser Theil der katholischen Bevölkerung und die betreffenden Geistlichen die Schlussnahme der Kantone und den Refursentscheid des Bundesrathes nicht und sehen sich somit in flagrante Opposition gegen die staatliche Ordnung. Auch wir haben gegenwärtig an die Bundesversammlung recurrit, wohin würde es aber führen, wenn wir, falls wir mit dem Refur unterlägen, erklären würden, daß wir uns der Bundesgewalt nicht fügen? würde da nicht jede staatliche Ordnung aufhören, und könnte ein solcher Staat noch fortexistieren? Es ist wahr, es gab eine Zeit, wo der Staat der Kirche untergeordnet war, allein diese Zeit ist vorüber.

Die Protestation ergeht sich hierauf in eigentlichen Injuriens und schließt sodann folgendermaßen: „Sie weisen ebenso jedes Projekt der Organisation des katholischen Kultus zurück, welches nicht von dem Oberhaupt der Kirche ausgeht. Sie können nicht zugeben, daß außer dieser obersten Gewalt irgend welche Behörde, sei sie weltlich oder geistlich, befugt sei, die göttliche Verfassung der Kirche zu modifizieren oder abzuändern.“ Hier erklären also die Geistlichen: wir anerkennen kein Kirchengesetz, das von Euch erlassen wird, sondern nur ein solches, das uns der Papst gibt. Dies ist nun eben der Kampf der Zeit. Da fragt es sich: soll der Staat sich eine solche Sprache gefallen lassen? Ich glaube, es sei dies nicht Ihre Meinung. Darum wird denn auch die Opposition gegen das Eintreten mit dem § 4 begründet; denn über die andern Bestimmungen des Entwurfes hat man nur wenig gesprochen. Man ist aber in dieser Opposition nicht ganz loyal zu Werke gegangen. Der Entwurf des Regierungsrathes ist allerdings diskussionsfähig, als derjenige der Kommission, und dieser Umstand wird von der Opposition benutzt, indem sie den regierungsräthlichen Antrag der Diskussion zu Grunde legt und dagegen auftritt. Da aber der Regierungsrath beschlossen hat, dem Antrage der Kommission beizustimmen, so haben wir nicht zu befürchten, daß die strengere Fassung des regierungsräthlichen Entwurfes werde angenommen werden, und wenn daher die Herren gleichwohl auf letzterm herumreiten, so ist dies ein Privatvergnügen, das man ihnen in Gottes Namen gönnen muß.

Was sagt nun aber dieser so angefochtene § 4 des Gesetzes? Er erklärt einfach, daß Priester, die sich in der Weise, wie es in der Protestation geschehen ist, gegen die staatliche Ordnung in Widerspruch setzen, auf diesem Boden nicht die Lehre der Liebe, des Christenthums lehren, überhaupt nicht Religion treiben sollen. Es gehört nicht zur Religion, gegen Alles zu opponiren, was vom Staate ausgeht. Es würde zu weit führen, auf die Geschichte zurückzugehen und auseinanderzusehen, wie alles das sich gemacht hat. Wenn aberemand in allen öffentlichen Fragen eine exceptionelle Stellung einnimmt, sich in Opposition mit dem Staat setzt und erklärt, einen Staat im Staate bilden zu wollen, dann muß eine gesetzgebende Behörde im 19. Jahrhundert darauf erwiedern, daß sie auf diesen Boden nicht eintreten könne. Etwas Anderes will der § 4 nicht. Er bestimmt einfach, daß einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft unterliegt sei, 1) wenn er einem staatlich verbotenen religiösen Orden, z. B. dem Jesuitenorden angehöre. Es ist dies heute ein überwundener Standpunkt, der im Jahr 1848 entschieden wurde. Ferner untersagt der § 4 einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen, 2) wenn er erweisemaßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersezt hat. Diese Bestimmung ist allerdings in erster Linie gegen die abgesetzten Geistlichen gerichtet, sie bezieht sich aber auch auf alle diejenigen, die sich ein ähnliches Verhalten zu schulden kommen lassen. Solchen Geistlichen sagt der Staat: deine Überzeugung entbindet dich nicht von deinen bürgerlichen Pflichten, und zu diesen gehört auch, daß du dich den Gesetzen des Staates unterziebst.

Die Opponenten haben also die Sache unrichtig dargestellt, und ich glaube, es sei Ihnen selbst nicht recht ernst damit. Wenn Herr Folletête den Spruch anführt „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk“, so füge ich bei, daß die Schrift fortfaßt: „Aber die Sünde ist der Menschen Verderben!“ (Beifall.)

Es wird Schluß verlangt.

Lehmann-Günier. Ich habe das Wort ergriffen, um den Schluß der Diskussion zu beantragen. Es scheint mir, man sei von der Eintretensfrage abgewichen. Der § 50

der Bundesverfassung gewährleistet die Kultusfreiheit, allein nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung; sodann gibt er den Kantonen, sowie dem Staat das Recht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften und gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese Bestimmung begründet hinreichend das Eintreten in die heutige Vorlage. Zwischen Freiheit und Bürgellosigkeit ist ein großer Unterschied, und wenn wir Freiheit für Alle und nicht nur für eine einzelne Klasse wollen, so müssen wir gewisse Beschränkungen aufstellen, wie sie der § 50 der Bundesverfassung vorsieht.

Man hat gesagt, der Entwurf sei speziell gegen die katholische Religion gerichtet. Dies ist unrichtig; denn er bezieht sich auf alle Konfessionen ohne Unterschied. Herr Folletête hat bemerkt, die Kommission beantrage zwar ein Amendingement zu § 4, es sei aber noch nicht gewiß, ob dasselbe werde angenommen werden. Gerade deshalb wollen wir aber eintreten und die einzelnen Artikel diskutieren, um zu sehen, in welcher Fassung der Entwurf vom Großen Rathe angenommen werden wird. Man hat der Regierung bösen Willen vorgeworfen und ihr einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie das Gesetz, dessen Vorlage sie dem Bundesrathe in Aussicht gestellt, nicht eher vorgelegt habe. Heute nun sagt uns Herr Folletête, man wolle das Gesetz in aller Eile durchberathen. Es ist wirklich eine schwere Aufgabe, es diesen Herren recht zu machen.

Schluß! Schluß!

A b s t i m m u n g .

1) Für Schluß	:	:	:	Mehrheit.
2) Für das Eintreten	:	:	:	172 Stimmen.
Dagegen	.	.	.	" 23 "

§ 1.

Außerhalb der dazu bestimmten Lokale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

- 1) der Feldgottesdienst gemäß den näheren Vorschriften der Militärgezege und den Anordnungen der militärischen Obern,
- 2) die kirchliche Begräbnisfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen.

Wiederhandlungen werden mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 enthält das Verbot, außerhalb der zum Gottesdienst bestimmten Lokale Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien vorzunehmen. Vorbehalten bleiben einzig der Feldgottesdienst und die kirchliche Begräbnisfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen. Wahrscheinlich wird ein Bundesgesetz diesen letzten Gegenstand regeln, da nach der neuen Bundesverfassung das Begräbniswesen eine bürgerliche Sache ist.

Der Hauptpunkt des § 1 betrifft das Verbot der kirchlichen Prozessionen außerhalb der zum Gottesdienst bestimmten Räume. Dieses Verbot ist durchaus nicht ganz neu. In der Hauptstadt besteht es bereits seit 1820 für die Katholiken. In einzelnen Kantonen, z. B. in Genf und in Tessin, bestehen besondere Gesetze, durch welche die öffentlichen Pro-

zessionen verboten werden. In Frankreich sind dieselben bereits nach dem Konkordat von 1801 in denjenigen Ortschaften verboten, in denen verschiedene Konfessionen oder Religionsgenossenschaften vorkommen.

Zur Motivierung des Verbotes führe ich zwei Punkte an: Die Religion soll ihrem Wesen nach sich innerhalb der gottesdienstlichen Räume halten und auf diese zurückziehen; sie soll sich nicht öffentlich zeigen, sondern im stillen Kämmerlein bleiben. Sodann bildet jede öffentliche Prozession, namentlich da, wo verschiedene Konfessionen und Religionsgenossenschaften bestehen, eine gewisse Provokation für alle Andersdenkenden. Im Jura, den man hier namentlich im Auge hat, haben wir gegenwärtig in allen Gemeinden ausnahmsweise zwei katholische Richtungen, von denen die eine staatlich organisiert ist und die andere sich auf dem Boden des Privatkultus bewegt. Es ist daher im Interesse des Friedens, die Prozessionen in Zukunft zu verbieten. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Katholiken im Jura etwas stoßen mag, allein sie werden sich bald an diese Verbesserung und an diese Ordnung der Dinge gewöhnt haben und schließlich selbst damit zufrieden sein.

Was die hier angedrohten Strafen betrifft, so hat man sich darüber bereits bei der Eintretensfrage ausgesprochen. Man wird hier natürlich nicht sehr hohe Strafen aufstellen, und es ist deshalb das Maximum der Buße auf bloß Fr. 200 und dasjenige der Gefängnisstrafe auf 60 Tage festgesetzt.

Fe u n e. Ich habe zum Eintreten gestimmt, weil das Kirchengesetz die Erlassung eines Gesetzes über diese Materie vorschreibt. Ich sehe mich jedoch veranlaßt, hier eine Anfrage zu stellen und um Erläuterung zu bitten. Der § 1 verbietet die Prozessionen außerhalb der gottesdienstlichen Lokale. Ich kann diesem Verbot beipflichten; denn ich glaube auch, es können die öffentlichen Prozessionen aufgehoben werden. Am Schlusse des § 1 finden wir aber die Bestimmung, daß Widerhandlungen mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen bestraft werden. An einer Prozession können jedoch mehrere hundert Personen Theil nehmen, und es fragt sich nun, wer bestraft werden soll, ob jeder einzelne Theilnehmer oder aber nur die Veranstalter oder die Leiter der Prozession. Ich wünsche, es möchte darüber Auskunft ertheilt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Sinn des Schlussatzes des § 1 ist der, daß jeder einzelne Theilnehmer an einer Prozession bestraft werden soll. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß, wenn 100—150 Personen an einer Prozession Theil nehmen, dann der Richter jeden einzelnen mit dem Maximum bestrafen muß. Der Richter wird jeden Fall in's Auge fassen und die Ansitzer und Ausführer strenger bestrafen, als die Irregefährten.

X. Kohler. Ich habe im Schooße der Kommission den Antrag gestellt, es sei das erste Alinea des § 1 also zu fassen: „In Gemeinden, wo verschiedene Konfessionen vertreten sind, dürfen sc.“ Im Weitern habe ich beantragt, den Schlussatz der Ziff. 2 zu streichen und dieselbe einfach so zu redigieren: „Die kirchliche Begräbnisfeier“. Folgende Gründe haben mich zu diesen Anträgen veranlaßt: Was zunächst die öffentlichen Prozessionen betreffen, so gebe ich zu, daß in Ortschaften, wo verschiedene Konfessionen vertreten sind, wo die Bevölkerung aus Katholiken, Protestant, Juden besteht, die Prozessionen bisweilen zu Konflikten führen können. Ich begreife daher, daß man bei der gegenwärtigen Sachlage und angesichts der schwierigen Zeitverhältnisse die Prozessionen untersagen will. Es ist aber kein Grund vorhanden, eine solche Maßregel auf die Gemeinden auszudehnen, deren Bewohner dem gleichen Kultus angehören. Warum will man diesen verbieten, Prozessionen abzuhalten, welche Niemanden verlegen würden?

Dies ist in den meisten Ortschaften des katholischen Jura der Fall. Ist es denn in Pruntrut, in Delberg und in den Freibergen untersagt, katholisch zu sein, wie man es in Luzern, in Schwyz, in Freiburg und in den übrigen katholischen Kantonen der Schweiz ist? Der vorgeschlagene Artikel ist nur für diejenigen Ortschaften berechtigt, in denen verschiedene Konfessionen vertreten sind, und wo man die Prozessionen verbieten will, um Konflikte zu vermeiden.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Eine Prozession ist ein religiöser Zug. Wenn man aber solche Züge verbieten will, weil sie Andersgläubige verlegen könnten, so muß man auch ein Gesetz erlassen, welches die Züge der Gesang-, der Turn-, der Musikvereine sc., sowie die politischen Züge verbietet. Diese Züge durchziehen die Straßen, Musik an der Spitze, und es kommt bisweilen vor, daß sie die Bürger, die nicht ihre Meinung theilen, beschimpfen. Dieser Missbrauch sollte befeitigt werden. Arbeiten Sie ein Gesetz darüber aus. Verbieten Sie gleichzeitig die religiösen Prozessionen und die politischen Aufzüge.

Ich erneuere nun den Antrag, an der Spitze des § 1 zu sagen: „In Gemeinden, wo verschiedene Konfessionen vertreten sind, dürfen sc.“ Außerdem möchte ich in Ziff. 2 die Bestimmung des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Begegnisse aufnehmen. Ich begreife nicht, warum man nach den Worten „die kirchliche Begräbnisfeier“ befügen will: „nach den hierüber aufzustellenden besonderen Bestimmungen“. Man sagte in der Kommission, es geschehe dies mit Rücksicht auf den § 53 der Bundesverfassung. Wir hätten aber in unserer kantonalen Verfassung weit wichtigere Modifikationen vorzunehmen, um sie mit der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen, und für den Augenblick genügt die Bestimmung des Kirchengesetzes, welche Federmann befriedigen muß.

Dr. Bäbler. Der § 1 hat in der Kommission zu sehr ein lästigen Verhandlungen Anlaß gegeben. Es ist uns gelungen, einige Bedenken, welche aufgeraucht sind, so ziemlich zu beschwichtigen, worauf der § 1 von der großen Mehrheit der Kommission angenommen wurde, wie er vorliegt.

Was das erste Alinea betrifft, welches die kirchlichen Prozessionen außerhalb der dazu bestimmten Lokale als unstatthaft erklärt, so werden, wie ich glaube, der Große Rat und das Volk die Anschaunung theilen, es seien die öffentlichen Prozessionen Demonstrationen und Ostentationen, die auf Andersdenkende nur beleidigend wirken können. Gegenwärtig sind die Prozessionen im Kanton nur bei den römischen Katholiken üblich; vielleicht werden sie aber später auch von den Altkatholiken und möglicherweise sogar von einer Richtung der protestantischen Kirche eingeführt. Die Religion ist eine Sache des Herzens, und kirchliche Ceremonien sind Sache der Kirche und nicht Sache der öffentlichen Straße. Die öffentliche Straße ist da für den Verkehr und nicht für Ostentationen.

Im § 1 sind aber nicht nur die öffentlichen Prozessionen, sondern auch „sonstige kirchliche Ceremonien“ außerhalb der Kirche untersagt. Was ist hierunter verstanden? Wir haben in letzter Zeit gesehen, wie gewisse kirchliche Richtungen es darauf anlegen, so recht ostentatiös in Wälder und Grotten zu gehen und da ihren Gottesdienst abzuhalten, während sie Gelegenheit gehabt hätten, ihn in einem öffentlichen oder in einem Privatlokal zu feiern. Allein es diente eben besser zu den politischen Zwecken, die man im Auge hatte, so zu verfahren. Daß das Gesetz diese ostentatiöse, demonstrative Weise, kirchliche Ceremonien vorzunehmen, ebenfalls in Betracht zieht, darüber wird man sicher einverstanden sein.

Wir haben aber gesagt, man sollte doch dem § 1 eine gewisse Interpretation geben. Es gibt hie und da harmlose Versammlungen von Gesellschaften, Genossenschaften, Sekten, die an einem Sonn- oder Werktag im Freien stattfinden. Es wird da vielleicht ein geistlicher Vortrag angehört und ein Lied gesungen. Es sind die nach meinem Dafürhalten nicht

fürchliche Ceremonien, die unter das Gesetz fallen, sondern dieses bezieht sich nur auf die zum kirchlichen Kultus gehörenden Ceremonien, die auf demonstrative Weise vorgenommen werden.

Herr Kohler hat, wenn ich ihn recht verstanden, den Antrag gestellt, in Ziff. 2 des § 1 auf das Kirchengesetz zu verweisen. Dieser Antrag ist nicht von Bedeutung, und ich kann dazu stimmen. Die Ziff. 2 wurde aus folgendem Grunde in der vorliegenden Redaktion angenommen. Bei der Berathung des Entwurfs wußte man noch nicht, was der Bund in Ausführung des vom Begräbniswesen handelnden Artikels der Bundesverfassung beschließen, und ob vielleicht der Kanton Bern in Ausführung des Kirchengesetzes eine besondere Verordnung darüber aufstellen werde. Aus diesem Grunde hat man in Ziff. 2 die Worte aufgenommen: „nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen“.

Bodenheimer, Regierungs-rath. Herr Kohler hat nichts dagegen, daß in Ortschaften, in denen verschiedene Konfessionen vertreten sind, die Prozessionen verboten werden. Ich frage aber: wer will bestimmen, wo alle Einwohner dem nämlichen Glauben angehören? Will man sich da allenfalls mit den Resultaten der Volkszählung begnügen, oder will man eine Autorität aufstellen, die in alle Herzen und Gewissen hineinsieht und erklärt: wir sind Alle Eines Glaubens —? Ich fürchte, daß eine kleine Nebenabsicht in dem Antrage des Herrn Kohler liege, und ich muß ihn daher bekämpfen.

Ich theile die Ansicht des Herrn Bähler, daß ein Unterschied zwischen Prozessionen und kirchlichen Ceremonien einerseits und einer unbeschuldigen, im Freien abgehaltenen Zusammenkunft andererseits gemacht werden soll. Der katholische Priester, der an der Spitze einer Prozession auf der Straße einher schleitet, nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Polizei auf derselben auszuüben; er expropriert den öffentlichen Verkehr und sagt: so lange ich mich auf der Straße bewege, soll dies kein Anderer anders, als ich es gestatte, thun dürfen.

Es gibt ein Land, das nicht ohne Aehnlichkeit mit dem unsrigen ist, und welches früher von den Ultramontanen verschrien war, jetzt aber von ihnen als ein Eldorado gepräst wird. Ich meine Belgien. Sie haben vor Kurzem aus den Zeitungen entnehmen können, zu welchen Störungen dort die herausfordernde Haltung der Prozessionen Anlaß gab, und ich bin überzeugt, daß z. B. Herr Kohler nicht wagen würde, in einer recht ultramontanen Gegend, wo er nicht bekannt wäre, mit bedecktem Haupte — vielleicht aus Gesundheitsrücksichten — neben einer Prozession vorbeizugehen; sicher würde sofort einer aus der Reihe treten, der sich ein Verdienst damit zu erwerben und einen Sitz im Himmel zu sichern glaubte, wenn er ihm den Hut vom Kopfe schlagen würde. Es ist also ein bedeutender Unterschied zwischen einer Prozession und öffentlichen Kundgebungen bürgerlicher Gesellschaften.

Follette. Ich empfehle den Antrag des Herrn Kohler. Welchen Zweck hat das vorliegende Gesetz? Es will den Kanzelmißbrauch und die Ausschreitungen, die bei der Ausübung der öffentlichen religiösen Ceremonien vorkommen könnten, unterdrücken. Solche Mißbräuche und Ausschreitungen sind offenbar nur in solchen Gemeinden möglich, wo die Bevölkerung verschiedenen Konfessionen angehört. Da wo nur Eine Konfession vertreten ist, wo der neue Kultus keinen Anhänger zählt, scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß die Uebelstände, die man befürchtet, obwohl sie bis jetzt nie eingetreten sind, sich nicht geltend machen können. Es gibt im Jura eine Anzahl katholischer Ortschaften, wo die Bevölkerung nur Einen Glauben hat, und wo der offizielle Kultus keinen einzigen Anhänger zählt; andere, wo die in Ausführung des Kirchengesetzes angeordneten Kirchgemeindes-

abstimmungen nur zwei bis drei Stimmende aufwiesen. Glauben Sie, in einer solchen Gemeinde könnte eine Prozession einen erheblichen Theil der Bevölkerung in ihrem Gewissen verlegen und Unordnungen hervorrufen? Wie sollte das möglich sein? Das Verbot der Prozessionen und jeder äußern Berrichtung des öffentlichen Gottesdienstes ist nicht nur ein Eingriff in das Prinzip der Kultusfreiheit, die in der Verfassung speziell für die römisch-katholische Kirche gewährleistet ist, sondern auch eine wohlfeile Plackerei, die in Nichts ihre Rechtfertigung findet.

Ich kann nicht umhin, hier an die Verhandlungen über das Gesetz betreffend Verminderung der Feiertage im katholischen Jura von 1868 zu erinnern. Bekanntlich hat dieses Gesetz als gesetzlichen Feiertag auch den Frohnleichnamstag beibehalten, und zwar einzig und allein wegen der feierlichen Prozession, welche an diesem Tage im ganzen katholischen Kantontheile gefeiert wurde. Ich erinnere mich noch genau der Bemerkungen, welche der damalige Kirchendirektor, Herr Migny, hierüber machte. Um die Beibehaltung des Frohnleichnamfestes zu motiviren, machte er geltend, daß die katholische Bevölkerung großen Werth auf die Feier dieses Tages legte, daß es unklug wäre, sie in der Neuerung ihrer religiösen Gefühle und in der Feier einer so volksthümlichen Ceremonie, wie diese, zu verlegen.

Und heute wollen Sie, ohne daß man auch nur den geringsten Mißbrauch, die geringste Ausschreitung oder Provokation anführen könnte, die Bevölkerung in ihren heiligsten Gefühlen verlegen und ihr jede öffentliche Kundgebung ihres Glaubens untersagen! Und diese strenge Maßregel wollen Sie sogar auf die Gemeinden ausdehnen, wo der neue Kultus keine Anhänger zählt! Ist dies gerechtfertigt, ist es logisch? Es besteht hier ein flagranter Widerspruch mit dem Grundsatz, den man 1868 im Großen Rathé offiziell festsetzte. Der Frohnleichnamstag wurde als Feiertag beibehalten, um den Katholiken Gelegenheit zu geben, die übliche Prozession zu feiern. Heute wird die Prozession aufgehoben. Auf diesem Wege fortschreitend, wird man, gestützt auf den Grundsatz, daß der Staat in religiösen Dingen allmächtig sei, bald dazu gelangen, den Feiertag selbst aufzuheben. Man wird sagen, daß der Feiertag keine Bedeutung mehr habe, nachdem die Prozession aufgehoben sei.

Ich wiederhole es: angenommen auch, es könne eine öffentliche religiöse Ceremonie in Gemeinden, in denen verschiedene Konfessionen vertreten sind, Uebelstände nach sich ziehen, was ist denn für eine Gefahr vorhanden in Ortschaften, wo die Bevölkerung einmütig an dem alten Glauben festhält?

Wenn Ihre Absicht, die öffentliche Ordnung und den Frieden zu wahren, welcher Absicht nach dem Vorgeben der Regierung das Gesetz entsprungen, eine ernste ist, wenn Sie den durch die gewaltsame Einführung eines vom Staate protegierten neuen Kultus so sehr gestörten Frieden im katholischen Jura ernstlich wieder herstellen wollen, so haben Sie hier eine schöne Gelegenheit, es zu thun und zu beweisen, daß das Gesetz durchaus nicht den Zweck hat, gegenüber der römisch-katholischen Bevölkerung ein Werkzeug der Plackerei und der religiösen Verfolgung zu werden. Durch die Annahme unseres Antrages machen Sie es den Gemeinden, in denen keine Meinungs-differenz herrscht, möglich, ihre religiösen Gefühle frei kund zu geben. Diese Annahme wird von der betreffenden Bevölkerung günstig aufgenommen werden.

Noch eine Bemerkung. Ich hörte mit Befriedigung die Erklärung der Herren Bähler und Bodenheimer, daß der § 1 nicht auf die friedlichen Versammlungen Bezug habe. Wenn man die Sache wirklich so versteht, so sollte diese Garantie bestimmter ausgedrückt werden. Nach meinem Dafürhalten ist der § 1 viel zu allgemein redigirt. Nach diesem Artikel kann keine Prozession oder kirchliche Ceremonie außerhalb der dazu bestimmten Lokale stattfinden. Es wird also in einer

Gemeinde, wo die Bevölkerung in Glaubenssachen einmütig ist, nicht einmal erlaubt sein, eine Prozession auf einem Privatgrundstücke vorzunehmen. Ein Privatmann, dessen Grundstück von Mauern eingeflossen ist, könnte also innerhalb derselben keine religiöse Ceremonie, keine Prozession feiern, ohne sich einer Buße von Fr. 200 oder einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe auszusetzen. Es ist dies eine gehässige Uebertreibung, die streng getadelt werden muß.

Was versteht man unter „zum Gottesdienst bestimmten Lokalen“? Der § 1 zählt einige auf. Ist aber diese Aufzählung so gemeint, daß bloß in den aufgeführten Lokalen die Ausübung kirchlicher Ceremonien gestattet ist? Folgender Fall kommt sehr häufig vor, und es ist daher gut, daß man wisse, wie man sich in Bezug auf denselben zu verhalten hat. Ein Geistlicher, welcher in einem Privatgebäude einem Sterbenden die letzten Sakramente verabreicht, könnte nach der Fassung des § 1 gestraft werden, weil er außerhalb der zum Gottesdienst bestimmten Lokale eine religiöse Ceremonie vornimmt. Aus diesem Beispiele sieht man, wie empörend diese bis zur Raserei getriebene Unterdrückung ist.

Es scheint mir daher unbestreitbar, daß der § 1 zu allgemein gefaßt ist und einer Modifikation bedarf. In erster Linie, nämlich in Bezug auf die Gemeinden, in denen der neue offizielle Kultus nicht eingeführt ist, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kohler an. In zweiter Linie stelle ich den Antrag, es sei dem § 1 folgende Bestimmung beizufügen: „Gebäude, Privatlokale und geschlossene Räume sind von diesem Verbot ausgenommen; ebenso die religiösen Versammlungen im Freien, welche nicht den Charakter einer religiösen Ceremonie haben.“

v. Büren. Der § 1, wie er vorliegt, hat mich auch beunruhigt. In der Kommission sind diese Verhältnisse besprochen worden, und die Herren Bodenheimer und Bähler haben Ihnen mitgetheilt, wie der Artikel verstanden werden soll. Ich bin mit dem Sinn, den man dem § 1 gibt, einverstanden, allein die Art und Weise, wie die Sache hier ausgedrückt ist, hat meine Besorgniß noch keineswegs beseitigt, daß nachträglich in dem Artikel doch eine andere Bedeutung gefunden werden dürfte. Bekanntlich kommt es nicht nur darauf an, welches die Intention eines Gesetzesartikels im Augenblicke seiner Erlassung ist, sondern auch auf die Fassung, die ihm gegeben wird. Wenn Sie den § 1 genau prüfen, so werden Sie zugeben, daß er viel allgemeiner interpretirt werden kann, als man beabsichtigt. Der Verfasser der heute ausgetheilten Druckschrift, Herr Oberrichter Zürcher, erkennt das auch an, und ich glaube mit ihm, daß es am zweckmäßigsten wäre, eine Bestimmung wegzulassen, welche eine verschiedene Auffassung zuläßt.

Will man aber dennoch eine bezügliche Bestimmung aufstellen, so schlage ich folgende Redaktion vor: „Außerhalb der dazu bestimmten Lokale, der Kirchen, Kapellen, Bethäuser und andern geschlossenen Räume, dürfen an keinen öffentlichen Orten kirchliche Prozessionen mit auffälligen Abzeichen oder dergleichen kirchliche Ceremonien stattfinden.“ Will man den Ausdruck „mit auffälligen Abzeichen“ weglassen, so könnte ich mich damit auch einverstanden erklären.

Der Unterschied zwischen meinem Antrage und demjenigen des Entwurfs liegt hauptsächlich darin, daß ich das Verbot der Prozessionen sc. auf die öffentlichen Straßen und Plätze beschränken möchte. Warum sollten solche Ceremonien auf Privatboden nicht stattfinden dürfen? Nach der Fassung des Entwurfs aber wäre dies zweifelhaft, und deshalb möchte ich eine bestimmtere Redaktion aufstellen.

Fragen wir uns nun: was versteht man unter einer kirchlichen Ceremonie, unter einer Prozession? Wir sind darüber nicht in Zweifel, allein die Personen in den Behörden wechseln, und später könnte man, wenn das Gesetz alle kirchlichen Ceremonien außer dem Feldgottesdienst und der Be-

gräbnisfeier verbietet, dazu kommen, zu sagen, jede Vereinigung, wo religiöse Lieder gesungen, wo Ansprachen, Gebete gehalten werden, sei eine verbotne kirchliche Ceremonie.

Gehen wir daher im § 1 nicht zu weit und suchen wir, eine genaue, bestimmte Redaktion aufzustellen. Mit meiner Redaktion würden die Zweifel beseitigt, indem sie das Verbot nur auf die öffentlichen Plätze und Straßen beschränkt.

Man hat zwar in der Kommission eingewendet, es könnten dann solche Ceremonien hart neben der öffentlichen Strafe vorgenommen werden. Ich lasse diesen Einwurf in gewisser Beziehung gelten, allein ich erwiedere darauf, wenn eine solche Vereinigung stören und Unordnungen herbeiführen sollte, so kann, gestützt auf einen andern Artikel, Strafe eintreten, und wenn keine Störung stattfindet, so ist nach meinem Dafürhalten kein Grund vorhanden, eine derartige Vereinigung, auch wenn sie nahe bei der Straße stattfindet, zu verbieten. Uebrigens denke ich, Diejenigen, die solche religiöse Versammlungen abhalten oder sich daran betheiligen, werden, um ungestört zu sein, lieber nicht allzu nahe zu der öffentlichen Straße hingehen. Gehe man mit dem Verbot nicht zu weit, wahre man die Kultusfreiheit, welche garantirt ist, und beschränke man sich darauf, Unordnungen zu verhüten.

Ein weiterer Punkt, den ich hervorheben möchte, bezieht sich nicht bloß auf den § 1, sondern auf die Strafbestimmungen des Entwurfs im Allgemeinen. Letzterer soll eine Ergänzung des Strafgesetzes sein. Wenn Sie aber dieses zur Hand nehmen, so finden Sie einen bedeutenden Unterschied im Strafmaß zwischen dem Strafgesetze und dem Entwurfe. Ich möchte daher überall die Strafen herabsetzen.

Ich mache aufmerksam auf einen analogen Artikel des Strafgesetzbuches, auf den § 97. Derselbe handelt von der Störung der öffentlichen Ruhe, wovon auch im heutigen Entwurfe die Rede ist, und er bedroht dieselbe mit Gefängnis bis zu 40 Tagen, womit Geldbuße bis zu Fr. 50 oder Verweisung bis zu einem Jahre (letztere Strafe fällt nun weg) verbunden werden soll. Im § 1 des Entwurfs dagegen ist von einer Geldbuße bis zu Fr. 200 und von Gefängnis bis zu 60 Tagen die Rede. Wenn wir das Strafgesetzbuch durchblättern, so finden wir, daß es keine höhere Geldbuße als Fr. 500 vorsieht. Im Entwurfe dagegen ist das Maximum auf Fr. 2000 festgesetzt.

Ich glaube nicht, daß es die Tendenz unserer Zeit sei, das Strafmaß zu erhöhen. Bei der Berathung des Strafgesetzbuches hat man ja die Strafen wesentlich herabgesetzt, und zudem hat der Große Rath in jeder Session Gelegenheit, den Verurtheilten einen Theil ihrer Strafe auf dem Wege der Begnadigung zu erlassen.

Aus diesen Gründen stelle ich den weiteren Antrag, der sich auch auf die folgenden Paragraphen bezieht, die Strafbestimmungen seien herabzusetzen und mit denjenigen des Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung zu bringen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 1 hat bereits in der Kommission zu einer längern Diskussion geführt, und ich gebe gerne zu, daß man anfänglich gewisse Bedenken dagegen haben kann. Angenehm hat mich heute der Umstand berührt, daß von keiner Seite die Ansicht ausgesprochen worden ist, es sollten die Prozessionen prinzipiell gestattet werden. Es ist denn auch begreiflich, daß vielleicht kein Mittel so provozirend wirkt, wie die Prozessionen, und ich habe in jüngster Zeit aus den Zeitungen entnommen, daß bei Anlaß der Prozessionen fortwährend Ruhestörungen vorkommen. Der § 1 ist also allerdings gewissermaßen ein präventiver, er will den Unordnungen vorbeugen, welche erfahrungsgemäß mit den Prozessionen verknüpft sind. Es herrscht also in dieser Beziehung kein Streit, und auch in der Kommission ist kein Antrag gestellt worden, die Prozessionen als zulässig zu gestatten.

Nun stellt aber Herr Kohler den Antrag, den er auch in

der Kommission gestellt hatte, es seien die Prozessionen da zu gestatten, wo nicht verschiedene Konfessionen vertreten seien. Auf den ersten Blick sollte man glauben, wenn in einer Ortschaft die ganze Bevölkerung einig sei, so könnte da wohl eine Ausnahme gestattet werden. Ist es aber denkbar, daß eine solche Ortschaft vorkomme? Würde dadurch nicht wieder Einzelnen ein Gewissenszwang auferlegt? Was wären die Folgen einer solchen Bestimmung? Daß, wenn an einem Orte, von dem man Einigkeit der Bevölkerung in Glaubenssachen voraussehen würde, eine Prozession stattfände, dann die Katholiken aus andern Bezirken des Jura in Scharen dorthin ziehen und die Prozession in eine gefährliche Demonstration verwandeln würden.

Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, die Religion gehöre nicht auf die öffentliche Straße; es gehöre nicht zur Glaubensfreiheit, den Kultus auf der öffentlichen Straße ausüben zu dürfen. In der Stadt Bern sind die Prozessionen der Katholiken außerhalb der Kirche schon längst untersagt, und es hat sich nie das Bedürfnis geltend gemacht, sie wieder einzuführen, sondern es haben die Prozessionen jeweilen in der Kirche stattgefunden. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn Kohler könne nicht angenommen werden.

Man hat auch eingewendet, warum man die Prozessionen, die kirchlichen Ceremonien außerhalb der kirchlichen Lokale verbiete, während man den Gesang-, den Schützenvereinen &c. gestatte, öffentlich aufzuziehen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer. Der Grund liegt im innern Wesen der Sache. Allerdings können bei solchen Aufzügen auch Unordnungen vorkommen, allein sie werden jeweilen bloß einzeln auftreten und bald beigelegt sein. In religiösen Versammlungen dagegen macht sich eine gewisse fanatische Gesinnung geltend, welche gefährlich werden kann.

Herr Folletête hat den Antrag gestellt, im § 1 beizufügen: „Gebäude, Privatlokale und geschlossene Räume sind nicht inbegriffen, ebenso die religiösen Versammlungen im Freien, welche nicht den Charakter einer religiösen Ceremonie haben.“ Der erste Theil dieses Antrages ist ganz überflüssig; denn dies ist ja im § 1 bereits gesagt, indem er Privatgebäude und andere geschlossene Räume ausdrücklich von dem Verbot ausnimmt. Auch der zweite Theil des Antrages betreffend die Versammlungen steht bereits im Gesetz, und die Annahme dieses Zusatzes würde nur zu Verwirrungen Anlaß geben. Im Gesetz sind nämlich nur die kirchlichen Ceremonien außerhalb der dazu bestimmten Lokale unterfangt. Wenn also keine kirchliche Ceremonie vorgenommen wird, so findet das Gesetz nicht seine Anwendung.

Uebrigens erinnere ich daran, daß ein Gesetz, welches auf alle Fälle Rücksicht nehmen will, ein schlechtes Gesetz ist. In ein Gesetz müssen vernünftige Prinzipien niedergelegt werden, und sodann muß ein verständiger Richter da sein, welcher diese Grundsätze vernünftig anwendet. Ich bin auch der Ansicht, daß eine Begegnung, die sich abseits versammelt, um sich zu erbauen, nicht unter den § 1 fällt. Allein überlasse man es dem Richter, in jedem einzelnen Falle das der Sache Angemessene zu verfügen. Wenn man einwendet, der Richter könne irren, so erwiedere ich darauf, daß diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, Sie mögen das Gesetz machen, wie Sie wollen. Wenn der Richter das Gesetz unverständlich interpretiren oder gar daneben vorbeigehen will, so schützt Sie kein Gesetz davor. Wir dürfen aber annehmen, daß der Richter das Gesetz vernünftig interpretiren werde, in welchem Falle durchaus keine Gefahr im § 1 liegt.

Herr v. Büren hat einen Antrag reproduziert, den er bereits in der Kommission gestellt, den er aber dort auf geschehene Erörterung hin zurückgezogen hat. Dieser Antrag

geht dahin, zu bestimmen, es dürfen an öffentlichen Orten keine Prozessionen stattfinden. Wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Ist aber mit einem solchen Antrage der Zweck erreicht, den wir und sicher auch Herr v. Büren im Auge haben, nämlich die Wahrung des religiösen Friedens? In Bern befinden sich z. B. beim Muristalden links und rechts Privatbesitzungen, auf denen auch schon Gottesdienst gehalten worden ist. Nehmen wir an, die Katholiken miethen diese Besitzungen und veranstalten auf denselben eine Prozession. Fährt nun etwa eine lustige Gesellschaft vorbei, welche jubelt und von der Prozession nicht Notiz nimmt, dann ist das Feuer im Dache.

Es würde also der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, wenn der Antrag des Herrn v. Büren angenommen würde. Es kommt aufs Gleiche hinaus, ob kirchliche Ceremonien sich auf öffentlicher Straße abspielen oder dicht daneben oder z. B. an einem Berggängsorte, das zu diesem Zwecke gemietet wird, zu welchem aber Jeder Mann Zutritt hat. Es läßt sich das alles nicht so scharf reglementieren, sondern man muß dem vernünftigen Ermessen des Richters auch etwas zutrauen. In dieser Richtung glaube ich nicht, daß wir Anlaß haben, über falsche Anwendung unserer Gesetze zu klagen. Der Richter geht eben auch aus dem Volke hervor. Was die Abzeichen betrifft, so scheint Herr v. Büren selbst der Ansicht zu sein, es solle davon im Gesetze nichts gesagt werden. Es ist in der That ziemlich unwesentlich, ob die Betreffenden z. B. ein Tannreis auf dem Hute tragen oder nicht.

Herr v. Büren hat den weiteren Antrag gestellt, die Strafbestimmungen im Entwurfe zu mildern, da sie schärfer seien, als diejenigen des Strafgesetzbuches. Er hat namentlich den § 97 des letztern zitiert, welcher die Störung der öffentlichen Ruhe mit Gefängniß bis zu 40 Tagen bedroht. Weit dieser Strafe kann aber noch Geldbuße bis zu Fr. 50 oder Verweisung bis zu einem Jahre verbunden werden. Letztere Strafe ist nun allerdings abgeschafft. Es ist also im vorliegenden Entwurfe ein ganz anderes Strafsystem vorhanden, wie wir z. B. auch im Armeopoleigeseze ein anderes Strafsystem haben, als im Strafgesetzbuche.

Es ist natürlich nicht gesagt, daß der Richter stets das Maximum der im Entwurfe vorgeesehenen Strafe aussprechen werde, sondern er wird, je nach der Natur des Falles, auch tiefer gehen. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der im § 97 des Strafgesetzbuches vorgegebenen Störung der öffentlichen Ruhe und den Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz ist. Störung der öffentlichen Ruhe findet in der Regel aus Muthwillen, aus jugendlichem Uebermuthe statt, während Widerhandlungen gegen dieses Gesetz bösem Willen entspringen. Eine Prozession z. B. macht sich nicht aus dem Stegreif, sondern es bedarf dazu gewisser Vorbereitungen.

Schließlich noch eine Bemerkung in Betreff der Anfrage des Herrn Feune, ob, wenn z. B. 200 Personen an einer Prozession Theil nehmen, jeder einzelne Theilnehmer oder nur die Veranstalter der Prozession bestraft werden sollen. Ich glaube, es müsse absolut jeder Einzelne bestraft werden; denn Jeder widersteht sich den Vorschriften des Gesetzes. Der Umstand, daß Viele in Untersuchung gezogen werden, ändert nichts an dem Prinzip der Strafbarkeit. Natürlich wird der Richter in der Bemessung der Strafe Abstufungen machen, wenn es sich erzeigt, daß nicht alle Theilnehmer in gleichem Maße strafbar sind. Wenn man aber sagen wollte, bloß die Veranstalter einer Prozession sollen bestraft werden — ein Gedanke, mit dem ich mich eine Zeit lang auch beschäftigt habe —, so würde man gar Niemanden strafen können, da man die Veranstalter nicht ausfindig machen würde.

Gemäß dem diesen Morgen gefaßten Beschlusse bricht der Herr Präsident hier die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Buber.

Zweite Sitzung.

Freitag, 11. Juni 1875.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Carrer.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Störung des religiösen Friedens.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(S. Seite 164 hievor.)

§ 1.

(S. Seite 175 hievor.)

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Holletete, soweit er die Häuser betrifft, in denen Jemand gestorben ist. Die Ceremonien, welche bei Sterbenden vorgenommen werden, gehören in der katholischen Kirche nicht einfach zu den Dingen, die, wie z. B. die Prozessionen, bloß in der Sitte liegen, sondern es sind eigentliche Glaubenssachen, Sachen eines Dogma. Bekanntlich werden den Sterbenden die Sakramente gespendet. Es sollte den römischen Katholiken Gelegenheit gegeben werden, diese Ceremonien vollziehen zu lassen. Ich stelle daher den Antrag, es

sei im § 1 nach dem Worte „Privatgebäude“ einzuschalten: „Sterbehäuser“. Ich verstehe darunter Häuser, in denen Jemand am Sterben liegt oder gestorben ist, in denen also die Ceremonien vollzogen werden müssen, die nach katholischem Glauben und Ritus stattfinden müssen.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Namens des Regierungsrathes schließe ich mich dem soeben gestellten Antrage an. Sodann erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen zur Empfehlung der Redaktion des § 1, wie sie übereinstimmend von der Kommission und vom Regierungsrath vorgeschlagen wird.

Ich mache vor Allem aus darauf aufmerksam, daß man sich bei der Redaktion des § 1 an die Verordnung über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt vom 22. August 1823 angelehnt hat. In § 4 dieser Verordnung lesen wir: „Der katholische Kultus soll sich auf den stillen Gottesdienst beschränken, und diesmehr nach außerhalb der angewiesenen Kirche keine Prozession oder öffentliche kirchliche Ceremonie irgend einer Art stattfinden und keine äußerliche kirchlichen Kennzeichen aufgestellt werden.“ Was damals eine patrizische Regierung machen durfte, das darf sicher auch heute bei andern Anschaunungen gemacht und auf den ganzen Kanton verallgemeinert werden.

Zur Unterstützung des Antrages des Herrn Kohler, es möchten die öffentlichen kirchlichen Prozessionen nur in den Ortschaften verboten werden, wo mehrere Konfessionen vertreten sind, hat Herr Holletete hauptsächlich geltend gemacht, daß im Jura eine große Zahl von Gemeinden existire, in denen nur ein Kultus, nämlich der römisch-katholische, ausgeübt werde. Diese Behauptung muß ich an der Hand genauer Daten bestreiten. Von unsfern 42 katholischen Kirchgemeinden haben sich, mit Ausnahme von höchstens 6—7, alle staatskatholisch organisiert, d. h. unter das Kirchengesetz gestellt. In allen diesen Gemeinden ist also eine größere oder geringere Zahl von Katholiken vorhanden, die sich dem Gesetz und der Staatsordnung unterwerfen. Dazu kommt, daß in denjenigen Kirchgemeinden, wo die große Mehrheit der Bevölkerung römisch-katholisch ist, auch Protestanten und Israeliten wohnen. Man will aber die Prozessionen verbieten, weil sie die Andersdenkenden stoßen und ihnen Aergerniß geben.

In Bezug auf die übrigen kirchlichen Ceremonien, deren Vornahme außerhalb der Kirche im § 1 ebenfalls untersagt ist, möchte ich die Redaktion des Entwurfs gleichfalls aufrecht halten und dabei auf folgende Punkte aufmerksam machen, welche in der heutigen Diskussion noch nicht allseitig berührt worden sind.

Zunächst bemerke ich, daß der Ausdruck „öffentliche“ sich nicht nur auf „kirchliche Prozessionen“, sondern auch auf die Worte „sonstige kirchliche Ceremonien“ bezieht. Damit ist gesagt, daß Ceremonien, die nicht den Charakter der Öffentlichkeit haben, die in einem geschlossenen Raume, vielleicht auch im Freien abgehalten werden, aber in einer Gegend, wo keine Störung des öffentlichen Friedens, kein Aergerniß zu befürchten ist, nicht ausgeschlossen sind.

Sodann liegt in dem Ausdruck „Ceremonien“ schon eine genügende Unterscheidung zwischen bloßen religiösen Versammlungen, welche nicht unter diesen Begriff fallen, und eigentlichen Kultushandlungen, wie Taufe, Kommunion, Messfeiern u. dgl. Bloße religiöse Versammlungen, welche von äußern kirchlichen Kennzeichen Umgang nehmen, sollen durchaus nicht ausgeschlossen sein. Wenn aber der katholische Priester z. B. im Mekorone im Freien erscheint und Messe liest, oder wenn ein protestantischer Geistlicher eine Taufe oder Kommunion im Freien vornimmt, dann soll die Strafe eintreten. Dies geht auch daraus hervor, daß im § 1 von „kirchlichen“ Ceremonien die Rede ist; denn „kirchliche Handlungen“ ist durchaus nicht synonym mit „religiösen Handlungen.“ Ein religiöser Akt

hat eine ganz andere Bedeutung als ein kirchlicher Akt. Ein religiöser Akt ist z. B. auch ein Gebet, dasemand hält, sei es im Zimmer, sei es im Freien, sei es einzeln oder in Gemeinschaft mit Andern. Ein religiöser Akt ist auch eine einfache religiöse Ansprache, wie sie z. B. bei Versammlungen der protestantischen Reformer in einem beliebigen Lokal oder auch im Freien stattfindet. Das soll nicht ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen aber ist ein eigentlicher kirchlicher Akt, wo die Kirche sich als solche, als äußere Macht, als Autorität repräsentiert.

Lehmann-Cunier stellt den Antrag, im französischen Texte die Worte „*assectés aux cultes*“ zu ersetzen durch: „à ce destinés.“

Abstimmung.

1) Der Antrag des Herrn Bodenheimer, nach „Privatgebäude“ einzuspalten „Sterbehäuser“ wird angenommen.

2) Ebenso wird der Antrag des Herrn Lehmann-Cunier, im französischen Texte statt „*assectés aux cultes*“ zu setzen „à ce destinés“ genehmigt.

3) Für das also modifizierte erste Lemma des Entwurfes Mehrheit.

Für die von Herrn Kohler vorgeschlagene Redaktion Minderheit.

4) Für das erste Lemma des Entwurfes Mehrheit.

Für die von Herrn v. Büren vorgeschlagene Redaktion Minderheit.

5) Für das erste Lemma des Entwurfes Mehrheit.

Für die von Herrn Solletete vorgeschlagene Redaktion Minderheit.

6) Für die Ziff. 2 des Entwurfes Mehrheit.

Für Streichung der Worte „nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen“ nach dem Antrage des Herrn Kohler Minderheit.

7) Für das letzte Lemma des Entwurfes Mehrheit.

Für den zweiten Antrag des Herrn v. Büren Minderheit.

Der § 1 ist also in folgender Fassung aus der Abstimmung hervorgegangen:

Außerhalb der dazu bestimmten Lokale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude, Sterbehäuser oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden.

Borberhalten bleiben:

- 1) der Feldgottesdienst gemäß den näheren Vorschriften der Militärgezege und den Anordnungen der militärischen Obern;
- 2) die kirchliche Begräbnisfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen bestraft.

§ 2.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier gehen der Regierungsrath und die Kommission einig. Dieser Paragraph und die folgenden handeln von den eigentlichen

konfessionellen Friedensstörungen. Der § 2, der sich auf alle Bürger bezieht, während der § 3 speziell die Geistlichen im Auge hat, behandelt speziell das Delikt der konfessionellen Anreizung zu Feindseligkeiten. Dieses Delikt ist in andern Strafgesetzbüchern verallgemeinert, indem es nicht bloß auf konfessionelle Bevölkerungsklassen oder Religionsgenossenschaften, sondern überhaupt auf alle Klassen der Bevölkerung angewendet wird. Bei unserm Gesetzesentwurfe wird es der Fall sein, das Delikt auf diejenigen Bedürfnisse einzuschränken, welche wir zunächst vor Augen haben, nämlich auf die Einschreitung gegen konfessionelle Feindseligkeiten zwischen verschiedenen Religionsgenossenschaften. Es würde auch nicht recht in den Rahmen des Gesetzes passen, wenn man dem Artikel eine allgemeinere Form und Beziehung geben wollte.

Über den Thatbestand des Delikts will ich nicht viel Worte verlieren, sondern nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Zunächst darauf, daß hier nicht jede beliebige Anreizung strafbar erklärt wird, sondern nur Anreizungen einer Konfession oder Religionsgenossenschaft gegenüber einer andern, welche erstens den öffentlichen Frieden gefährden und zweitens wirkliche Feindseligkeiten oder Gewaltthätigkeiten zur Folge haben. Es fällt also eine erlaubte Kritik religiöser Anschauungen, Lehren und Gebräuche durchaus nicht unter den § 2. Ein Bürger, sei er Laie oder Geistlicher, wird nur dann strafbar, wenn seine Absicht auf die Anstiftung zu wirklichen Feindseligkeiten, zu einer wirklichen Gefährdung und Störung des öffentlichen Friedens gerichtet ist. Ich möchte diesen Punkt hier betonen.

Wenn man also Glaubenshaß stiftet, wenn man Verfolgung wegen religiöser Ansichten predigt, und wenn als Folge dieser Tendenz ein wirklich gestörter Zustand des Friedens und der öffentlichen Ordnung eintritt, dann soll der Betreffende gestraft werden, nicht aber, wenn man in der Presse oder in mündlicher Rede oder in anderer Weise sich eine erlaubte Kritik gestattet.

Dass man dadurch Fälle, wie sie in den letzten zwei Jahren im Jura vorgekommen sind, trifft, gebe ich zu, und das ist auch der offen ausgesprochene Zweck, den wir bei dieser Gesetzesbestimmung in erster Linie im Auge haben. Wenn, wie es vorgekommen ist, das Centralcomite des Piusvereins durch ein Circular an alle Sectionen seine Glaubensgenossen auffordert, allen Verkehr mit den sog. Alt-katholiken und ihren Geistlichen abzubrechen, ihnen die Existenz geradezu unmöglich zu machen, ihnen nichts mehr zu verdienen zu geben, nichts mehr bei ihnen zu kaufen u. s. w., so wird man zugeben müssen, daß eine solche Handlung nicht erlaubt ist, sondern mit angemessener Strafe geahndet werden soll.

Im Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß nach der vorliegenden Redaktion es auch nicht strafbar ist, wenn bloß ein Einzelner in dieser Weise auftritt, sondern daß zur Strafbarkeit gehört, daß eine ganze Klasse von Religionsgenossenschaften in dieser Weise feindselig gegen die andere vorgehe. Natürlich wird es in jedem einzelnen Falle Sache des Richters sein, zu entscheiden, ob ein Delikt vorliege oder nicht.

X. Kohler. Ich habe in der Kommission zwei Bemerkungen zu § 2 gemacht, und ich erlaube mir, sie hier zu wiederholen und folgende Anträge zu stellen: 1) es sei nach „Wer“ einzuspalten: „durch einen öffentlichen Akt“; 2) es seien die Strafbestimmungen auf das Maß derjenigen des § 1, also auf eine Buße bis zu Fr. 200 und auf Gefängnis bis zu 60 Tagen zu reduzieren.

Was den ersten Punkt betrifft, so gestehe ich offen, daß ich beim ersten Durchlesen des Entwurfes den Sinn des § 2 nicht recht begriffen habe. Nach den von Herrn Teuscher gegebenen Erläuterungen habe ich begriffen, daß der § 2 Personen betrifft, die durch einen öffentlichen Akt konfessionelle Störungen hervorrufen. Wenn z. B. ein Bürger einem Dritten einen Privatbrief schreiben würde, dessen Inhalt gegen den Kultus,

seine Geistlichen oder Anhänger gerichtet wäre, so würde da der § 2 nicht Anwendung finden. Dagegen würde man als strafbar ansehen eine Person, welche Cirkulare versenden würde, die geeignet wären, den religiösen Frieden zu stören. Als solche würde man z. B. die Unterzeichner der Cirkulare des Piusvereins ansehen, die man s. B. dem Grossen Rathe mitgetheilt hat. Es scheint mir nun, es sollte angesichts der Wichtigkeit des § 2 derselbe klar und bestimmt gefasst werden und zu keiner Zweideutigkeit Anlaß geben. Deshalb schlage ich vor, im Eingange des § 2 zu sagen: „Wer durch einen öffentlichen Akt“ u. s. w.

Die zweite Bemerkung betrifft das Strafmaß des Entwurfs. Wie bereits Herr v. Büren angedeutet hat, steht das hier vorgesehene Strafmaß in keinem Verhältniß zu denjenigen der §§ 93, 94 und 97 des Strafgesetzbuches. Die Handlungen, von denen hier die Rede ist, könnten unter den § 97 St. G. gebracht werden, welcher lautet: „Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug stört, wird mit Gefängniß bis zu 40 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu Fr. 50 oder Verweisung bis zu einem Jahre verbunden werden soll.“

Da die Verweisungsstrafe durch die Bundesverfassung aufgehoben worden ist, so kann sie im vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen werden, und man muß sich auf die Gefängnisstrafe und die Buße beschränken. Ich glaube, die im § 97 St. G. ausgesprochene Strafe genüge vollkommen für die hier vorgesehenen Übertretungen. Indessen will ich nicht so weit gehen, sondern mich darauf beschränken, den Antrag zu stellen, es seien die Strafbestimmungen des § 2 auf diejenigen des § 1 zu reduziren.

Jedoch kann ich nicht umhin, zu erwähnen, einen wie peinlichen Eindruck die Strafbestimmungen des Entwurfs auf mich gemacht haben. Sind dieser und die folgenden Artikel nicht dem Gesetzbuche des deutschen Reiches entnommen? Man merkt darin den Geist Bismarck's. Diese ganz neue germanische Gesetzgebung, welche erfunden worden ist, um die Bischöfe und die Katholiken zu treffen, will man unserer bernischen Gesetzgebung einverleiben. Meine Herren Radikalen, die Sie die Katholiken als Ultramontane behandeln, seien Sie nicht ultrarhenan. In der Schweiz würden wir besser thun, zu sehen, was bei uns geschieht, als die Blicke auf unsere Nachbarn zu richten. Federmann und namentlich der konfessionelle Friede würde dabei gewinnen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Kohler hat von ultrarhenan gesprochen. Es zeugt dieses Argument ungefähr von der gleichen Geistesshärfe, wie das in einer früheren Sitzung angebrachte, als er dem kanonischen Recht das Kononenrecht gegenüberstellte. Wenn er von der fremden Gesetzgebung spricht, so erinnere ich daran, daß Herr Steulset in der heutigen Verhandlung den Wunsch geäußert hat, es möchten die Ultramontane im Kanton Bern die gleichen Freiheiten genießen, wie die Protestanten in Frankreich. Dieses Land hat aber sehr strenge Strafbestimmungen gegen die Vergehen, die wir mit dem vorliegenden Gesetze erreichen wollen. Es sagt z. B. der Art. 204 des französischen Strafgesetzbuches: „Jede Pastoralinstruktionen enthaltende Schrift, in welcher Form sie auch sein mag, worin ein Religionsdiener sich anmaßt, die Regierung oder irgend eine Verfügung der öffentlichen Gewalt zu kritisiren oder zu tadeln, zieht die Strafe der Verbannung gegen den Religionsdiener, der sie veröffentlicht, nach sich.“ Art. 205: „Enthält die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Schrift eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder sonstige Verfügungen der öffentlichen Gewalt, oder hat sie zum Zwecke, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, der sie veröffentlicht hat, mit der Deportation bestraft.“ Der vorliegende Entwurf kennt diese Strafen nicht und ist überhaupt

viel milder als das französische Gesetz. Zumindest muß er Strafen aufstellen, welche Denjenigen, die sich der betreffenden Vergehen schuldig machen, die Lust zu Wiederholung derselben bemeinen, aber im Vergleich zu der Schwere der Fälle, um die es sich hier handelt, sind die Strafen des Entwurfs nicht zu streng.

v. Wattewyl. Ich hätte gerne gesehen, daß man einen Unterschied gemacht hätte zwischen Neuherungen oder Handlungen, die von Geistlichen ausgehen, und solchen, die sich Privatpersonen im Gespräch zu schulden kommen lassen. Ich glaube, der § 2 habe nur Aufreizungen während der Funktionen des Gottesdienstes im Auge. Wenn dies wirklich der Sinn des § 2 ist, so wäre es gut, wenn man sagen würde: „Wer in Ausübung geistlicher Funktionen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise etc.“ Im Weiteren finde ich, es könnten die §§ 2 und 3 vereinigt werden, da sie fast das nämliche sagen und die gleiche Strafe aussprechen. Im § 3 heißt es: „ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener“. Was bedeutet dieser letztere Ausdruck?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier ein Mißverständniß berichtigten. Die §§ 2 und 3 ergänzen sich gegenseitig. Der § 2 bezieht sich auf alle Bürger ohne Ausnahme, seien sie Geistliche oder nicht, und zwar findet er auf die Geistlichen dann Anwendung, wenn sie nicht in Ausübung ihres Amtes handeln, sondern bloß als Bürger auftreten. Der § 3 dagegen hat speziell die Geistlichen im Auge, wenn sie in Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sich die betreffenden Vergehen zu schulden kommen lassen.

v. Wattewyl. Ich habe keinen Antrag, sondern nur eine Anfrage gestellt.

A b s i m m u n g .

- 1) Für die Redaktion des Entwurfs . . . Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Kohler Minderheit.
- 2) Für die Strafbestimmungen des Entwurfs Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Kohler Minderheit.

§ 3.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Kommission stellt den Antrag, nach dem Worte „macht“ einzuführen: „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken missbraucht.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 ist der sog. Kanzelparagraph, der sich speziell auf die Geistlichen bezieht. Auch hier wird eine Lücke in unserm Strafgesetzbuche ausgefüllt. Wenn Herr Kohler bei der Beurtheilung des § 2 bemerkte hat, man ahme nur die preußische Gesetzgebung nach, so muß ich hier darauf aufmerksam machen, daß man bei § 3 einen durchaus selbstständigen Boden eingeschlagen und sich weder an die preußische, noch an irgend eine andere Gesetzgebung slavisch angelehnt, sondern den Paragraphen einfach dem Bedürfniß, wie es sich im Kanton gel-

tend macht, entsprechend redigirt hat. Uebrigens füge ich bei, daß man bei der Entwerfung des Gesetzes nicht nur die entsprechenden preußischen Gesetze, sondern auch schweizerische, z. B. dasjenige des Kantons St. Gallen berücksichtigt hat. Namentlich hat dieses Gesetz in einem Zusatzantrage der Kommission Berücksichtigung gefunden, dem sich der Regierungsrath anschließt.

Für die Beleuchtung des § 3 kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Wenn ein Geistlicher in seiner Amtsstellung auftritt, so wird man zugeben müssen, daß er da nicht als gewöhnlicher Bürger handelt, sondern daß er von einer gewichtigen und einflußreichen Autorität umgeben ist: er redet im Namen der Religion und der Kirche. Wenn er sich daher in dieser Stellung, sei es auf der Kanzel, sei es bei Anlaß anderer gottesdienstlicher Handlungen, Aufreizungen zu Schulden kommen läßt, so haben dieselben einen besonders gefährlichen Charakter; sie sind bedeutungsvoller, als wenn die nämlichen Worte aus dem Munde eines gewöhnlichen Laien kommen würden. Dieß hat verschiedene Gesetze gebunden dahn geführt, dieses Delikt als ein besonderes, als ein delictum proprium aufzustellen, und ich glaube, wir haben doppelten Grund, diesen Weg auch einzuschlagen.

In einer Broschüre, welche heute von liberaler Seite ausgetheilt worden ist, wird namentlich betont, daß man zu weit gehe, wenn man dem Geistlichen nicht wenigstens bis zu einem gewissen Grade gestatte, auch über die politischen Angelegenheiten eine Kritik zu üben.

Die Regierung und die Grossrathskommission sind weit entfernt, den Geistlichen die Ausübung einer berechtigten Kritik zu verbieten. Die Geistlichen sollen dieser so gut theilhaftig sein, wie jeder andere Bürger; denn wir stehen auf dem Boden der Vereins- und der Preschfreiheit und anderer konstitutioneller Garantien. Allein etwas Anderes ist es, wenn ein Geistlicher in Aussübung seines Amtes, von der Kanzel herab oder bei andern gottesdienstlichen Handlungen die wahrnehmbare und unlängbare Absicht an den Tag legt, den öffentlichen Frieden, die öffentliche Ordnung durch seine Worte und Handlungen zu gefährden. In diesem Falle soll nach unserm Dafürhalten der Geistliche strafbar sein, und deshalb ist in § 3, wie in § 2, das gleiche Merkmal des Thatbestandes aufgenommen, daß nämlich die betreffende Handlung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise begangen werden und den bestimmten Zweck haben muß, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung zu machen.

Innert dieser Schranken ist der § 3 durchaus annehmbar. Was das Maximum der Strafandrohung betrifft, so wird man zugeben müssen, daß man es hier, wo es sich um Vergehen von Geistlichen in ihrer Amtsstellung handelt, wenigstens ebenso hoch stellen muß, wie im § 2. Ich halte sogar dafür, es könnte das Maximum eher höher gestellt werden, und jedenfalls haben sich die Geistlichen nicht zu beschlagen, wenn sie gleich behandelt werden, wie der einzelne Bürger.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt hier einen Zusatz vor. Sie hat sich nämlich gefragt, daß Leben biete eine Reihe von Beziehungen dar, die möglicherweise durch Geistliche gestört werden könnten, und die in den „Staatseinrichtungen“ und „Erlassen der Staatsbehörden“, von denen der § 3 handelt, nicht inbegriffen sind. Es kann auf der Kanzel Politik getrieben werden, ohne daß man gerade Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer bösslichen Weise kritisirt. Man hat deshalb beschlossen, hier eine Ergänzung vorzuschlagen, und zwar im Sinne des bestehenden Strafgesetzes des Kantons St. Gallen, dessen § 182 lautet: „Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzel-

vorträgen, überhaupt in Aussübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Västzung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte (Geldbuße bis auf Fr. 1000, ohne oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr) erhöht werden, unvorgegriffen der Aussübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.“ Hier sind also die Fälle mit Strafe bedroht, wo Geistliche ihre öffentliche Stellung zu politischen Zwecken mißbrauchen. Ich glaube, es sei hiefür eine Strafandrohung noch in viel höherm Maße gerechtfertigt, als in den im § 3 des regierungsräthlichen Entwurfes vorgesehenen Fällen.

Sicher wird man mit dem Grundsatz einverstanden sein, daß Geistliche nicht Politik und am allerwenigsten mißbräuchliche Politik treiben sollen. Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, es sei im § 3 nach dem Worte „macht“ einzuschalten: „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht.“

v. Büren. Ich verwerfe es, wenn Geistliche ihre Stellung zu diesem oder jenem Zwecke mißbrauchen. Was versteht man aber unter „Mißbrauch“? Man könnte dahin kommen, zu sagen, daß, wenn ein Geistlicher seine Stellung nach einer bestimmten politischen Richtung benutzt, er sie richtig gebrauche, während er sie mißbraucht, wenn er sie nach der andern Richtung hin anwendet. Ich kann nicht zu dem Antrage der Kommission stimmen, wie ich auch in der Kommission nicht dazu gestimmt habe. Man könnte in der Anwendung dieser Bestimmung leicht auf eine schiefe Bahn gerathen. Ich trage auf Verwerfung des Kommissionalantrages an.

Jolissaint. Ich unterstütze den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, nach dem Worte „macht“ einzuschalten: „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht“. Indessen stelle ich den Antrag, das Wort „amtliche“ zu streichen. Dieß sollte namentlich im französischen Teile geschehen, da das Wort „officiel“ im vorliegenden Falle nicht den nämlichen Gedanken ausdrückt, wie das deutsche „amtlich.“

Bevor ich die Gründe erörtern will, die mich veranlassen, dem Antrage der Kommission mit der erwähnten Streichung des Wortes „amtliche“ beizustimmen, erlaube ich mir eine kurze Antwort auf die leidenschaftlichen Angriffe des Herrn Folletête gegen den vorliegenden Entwurf. Er hat ihn ein drakonisches Gesetz genannt, welches an die Verfolgungen eines Tiberius und eines Nero erinnere. Es sind diese fanatischen Anklagen, Schreckbilder, erfunden, um die furchtsamen Gemüther zu ängstigen, welche die wirkliche Tragweite des Gesetzes nicht kennen. Herr Folletête hat diese übertriebenen Anklagen zur Vertheidigung seines Standpunktes erfunden, und ich bin überzeugt, daß er selbst sie nicht als ernst und auch nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommend betrachtet. Diese leidenschaftlichen Anklagen widerlegen sich durch ihre ungeheure Übertreibung selbst, und man würde ihnen, wenn man sie diskutiren würde, dadurch eine Bedeutung geben, die ihnen nicht zukommt.

Ich beschränke mich daher darauf, Herrn Folletête daran zu erinnern, daß die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens durchaus nichts Drakonisches haben, daß sie vielmehr weit weniger streng sind, als diejenigen der meisten Strafgesetzbücher der römisch-katholischen Staaten. Zum Beweise führe ich die bezüglichen Vorschriften des französischen Strafgesetzbuches an. Dieselben sind in sechs Artikeln enthalten, welche in zwei Rubriken zerfallen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Art. 201 und 202

mitzutheilen. Art. 201 lautet: „Religionsdiener, welche bei Ausübung ihrer Verrichtungen und in einer öffentlichen Versammlung eine Rede halten, welche eine Kritik oder einen Ladel der Regierung, eines Gesetzes, eines kaiserlichen Dekretes, oder irgend einer andern Handlung der öffentlichen Gewalt enthält, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“ Art. 202: „Enthält die Rede eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder andere Verfügungen der öffentlichen Gewalt, oder hat sie zum Zwecke, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, der sie gehalten hat, mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren bestraft.“ Die in diesen Artikeln ausgesprochenen Strafen sind also bedeutend höher, als die im vorliegenden Gesetzesentwurfe enthaltenen.

In Belgien selbst, welches den Versuch gemacht hat, in Allem und überall die absolute Freiheit zu gewähren, welcher Versuch zu der Trennung von Kirche und Staat geführt hat, in Folge dessen gegenwärtig der Ultramontanismus den Zügel in der Hand hält und herrscht, finden wir ähnliche Bestimmungen, wie die vorliegenden. Der Art. 268 des belgischen Strafgesetzbuches, welches neuern Datums als das französische ist, lautet folgendermaßen: „Die Religionsdiener, welche bei Ausübung ihrer Verrichtungen und in einer in öffentlicher Versammlung gehaltenen Rede die Regierung, ein Gesetz, einen königlichen Erlass oder irgend eine andere Handlung der öffentlichen Gewalt direkt angegriffen haben, werden mit Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Monaten und mit einer Buße von Fr. 26—500 bestraft.“ Also selbst in diesem römisch-katholischen Belgien, in dem gegenwärtigen Ideal der Ultramontanen, wo der Klerus sich der Freiheit bedient hat, um die Freiheit zu tödten, bestehen Vorschriften zur Unterdrückung der Einmischung des Klerus in die Politik. Ich muß beifügen, daß, wenn die liberale Partei Belgiens von diesen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Gebrauch gemacht hätte, als sie noch am Ruder war, die Ultramontanen jetzt wahrscheinlich nicht absolute Herrscher Belgiens wären. Hoffen wir, der Kanton Bern werde sich dieses Beispiel zu nutze machen, das die Theorie schlagend widerlegt, welche dem römisch-katholischen Klerus eine absolute und uneingeschränkte Freiheit geben will, eine Freiheit, die er dann geschickt ausbeutet, um den Fortschritt und die Freiheit der Andern zu unterdrücken.

Ich sage also: wenn die Strafgesetzbücher der römisch-katholischen Staaten, wie Frankreich und Belgien, solche Bestimmungen enthalten, so verdient der vorliegende Gesetzesentwurf keineswegs die Bezeichnung eines drakonischen Gesetzes, welche ihm Herr Folletete aus leicht zu errathenden Gründen gegeben hat.

Was den Antrag der Kommission betrifft, welcher auch die Fälle in's Auge fassen will, wo ein Geistlicher eines öffentlichen oder privaten Kultus seine Stellung zu politischen Zwecken missbraucht, so halte ich diesen Antrag für sehr wichtig. Ein Geistlicher soll nicht die politische Arena betreten, um die Behörden anzugreifen oder den Parteihass zu schüren. Der Geistliche ist in seiner Kirchengemeinde oder in seiner Religionsgenossenschaft kein Parteimann, sondern ein Mann der Liebe und des Friedens, er ist ein Vater seiner Gemeinde oder Genossenschaft. Jedesmal, da die Soutane unter dem Mantel der Religion in die politische Arena herabgestiegen ist, ist sie mißachtet und oft befudelt daraus hervorgegangen, indem sie in dem Parteikampf ein Stück des Mantels der Religion und namentlich der christlichen Liebe zurückließ. Es will also der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz im wohlverstandenen Interesse des katholischen Klerus selbst und auch im Interesse der politischen Toleranz die Missbräuche des Klerus auf dem brennenden Boden der Politik unterdrücken.

Ich muß noch mit einigen Worten die von mir beantragte Streichung des Wortes „amtliche“ begründen. Der

Zusatz der Kommission lautet: „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken missbraucht.“ Der Ausdruck „amtliche“ könnte nach meinem Dafürhalten eine verschiedenartige Interpretation hervorrufen. Welche Geistlichen haben eine amtliche Stellung? Könnte man nicht behaupten, bloß diejenigen, welche vom Staaate officiell anerkannten Kirchengemeinden vorstehen, während die Geistlichen der Privatreligionsgenossenschaften keine amtliche Stellung haben? Da der § 3 sich sowohl auf die Geistlichen bezieht, welche eine amtliche Stellung bekleiden, als auf diejenigen der Privatgenossenschaften, so trage ich darauf an, zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit das Wort „amtliche“ zu streichen.

X. Kohler. Herr v. Büren hat in der Kommission den Antrag gestellt, den § 3 zu streichen. Ich habe diesem Antrage beigestimmt und stelle ihn heute hier. Der § 3 spricht von den Geistlichen, welche in Aussübung ihrer Funktionen Staatseinrichtungen zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machen und dadurch den öffentlichen Frieden gefährden. Was ist eine Verkündigung (publication)? Ein Werk, das man herausgibt? Man weiß wohl, daß es sich hier nur um Kanzelmisbräuche handelt. Würde ein Werk darunter verstanden sein, so würden da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Missbrauch der Pressefreiheit zur Anwendung gelangen. Der Ausdruck „publication“ entspricht also dem Gedanken des Gesetzgebers nicht und hat keinen Sinn. Der Herr Kirchendirektor hat bemerkt, sowohl der § 2 als der § 3 beziehen sich auf Geistliche. Man könnte daher die beiden Artikel verschmelzen. Indessen halte ich es für zweckmäßiger, einfach den § 3 zu streichen.

Folletete. Ich kann den § 3 in seiner vorliegenden Fassung nicht ohne Vorbehalt annehmen. Um die strengen Strafbestimmungen dieses Artikels gegen die Geistlichen, welche in ihren Predigten den öffentlichen Frieden gefährden sollten, zu motiviren, beruft man sich auf die Bestimmungen des französischen und des belgischen Strafgesetzbuches. Ich habe hierüber zwei Bemerkungen zu machen. Was zunächst die Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches betrifft, so sind dieselben, wenn sie nicht aufgehoben sind, bedeutend gemildert worden. Sodann darf man nicht vergessen, zu welcher Zeit dieses Strafgesetzbuch erlassen worden ist. Es geschah dies im Jahre 1810, zur Zeit des furchtbaren Kampfes zwischen dem Papstthum und der napoleonischen Herrschaft. Der französische Cäsar nahm damals gegenüber dem Haupt der katholischen Kirche eine ähnliche Stellung ein, wie heute die Regierung von Bern gegenüber den katholischen Jurassier n. Die acht Napoleons hatte den höchsten Gipfel erreicht. Im Vollgefühl seiner Siege über alle Monarchen Europas duldette der Kaiser keinen Widerstand gegen seine ausgedehnten Herrscherluste. Er wollte den Widerstand der Kirche, den ersten, der ihm begegnete und der seine Pläne kreuzte, brechen. Die ganze damalige Gesetzgebung ist erfüllt von dieser feindseligen Gesinnung der weltlichen Gewalt gegen die kirchliche Hierarchie. Man wollte die christliche Lehre unterdrücken, wie man die ganze politische Opposition zum Schweigen gebracht hatte.

So sind diese strengen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches von 1810 entstanden. Dieses drakonische Gesetzbuch ist mit dem Fortschritte, den Bedürfnissen der Zeit und mit den gemäßigtern Sitten nicht vereinbar. Dessenungeachtet wollen Sie nach 65 Jahren aus diesem alten Arsenal kaiserlichen Despotismus schöpfen, um veraltete Vorschriften wieder aufleben zu lassen und Strafbestimmungen in Kraft zu setzen, welche in der öffentlichen Meinung längst verurtheilt sind. Diese Bestimmungen waren wie das vorliegende Gesetz ein Werk des Hornes. Indessen kann zur Rechtfertigung des französischen Gesetzgebers auf den damaligen Stand der öffentlichen Meinung und auf die allgemein

herrschende autoritäre Strömung hingewiesen werden. Heute aber, in der Zeit der Freiheit, in welchen Widerspruch gerathen Sie da mit Ihrem Gesetze!

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen des französischen und des belgischen Strafgesetzbuches nur auf die Geistlichen des vom Staate befördeten Kultus, also auf die Geistlichen, welche eine amtliche Stellung bekleiden. Der französische und der belgische Gesetzgeber haben also einen ganz andern Standpunkt eingenommen, als ihn heute der bernische Gesetzgeber einnimmt. Wir wußten schon längst, daß der vorliegende Entwurf ganz besonders gegen die römisch-katholischen Geistlichen gerichtet sei, denen man den Wiedereintritt in den Jura gestatten und gegen die man, wie man sagt, Vorsichtsmaßregeln treffen muß.

Das vorliegende Gesetz wird, wenn es angenommen wird, Uneinigkeit hervorrufen; es wird den öffentlichen Frieden stören; denn es unterdrückt und vernichtet die Gewissensfreiheit. Es wird ihm aber nicht gelingen, dem Schisma Anhänger zu gewinnen. Wenn es heute dem Großen Rathe von Bern gefallen würde, zu beschließen, es habe der Papst von Rom den Katholiken durchaus nichts mehr zu befehlen, wenn er die Abschaffung des heil. Stuhles oder die Aufhebung dieses oder jenes Dogma beschließen würde, so würden wir solche Beschlüsse vielleicht dulden, wie wir die Absezung des Bischofs von Basel geduldet haben; glauben Sie aber, die Katholiken würden sich derartigen Beschlüssen unterwerfen, ohne zu protestiren?

Sie sehen also, daß die Bestimmungen des § 3 allzu allgemein und vag sind. Wir haben nur zu viele Beispiele von den traurigen Folgen, welche die unbestimme Fassung der Strafgesetze hat. Der eine Richter nimmt eine Interpretation an, welche der andere verwirft. Dies ist um so gefährlicher, wenn, wie es vorgekommen, die richterlichen Behörden einem Drucke der Regierungsgewalt nachgeben. Ich erinnere daran, auf wie vielfache Weise man die Verordnungen des Regierungsrathes betreffend das Verbot der Vornahme gewisser gottesdienstlicher Handlungen durch die eingestellten Geistlichen interpretirt hat. Ein Gesetz soll klar sein und der Willkür des Richters und den Auslegungen der mit der Ausführung beauftragten Behörde keinen Spielraum lassen. Dies ist der Zweck, den Sie im Auge haben, Sie werden ihn aber nicht erreichen mit einer zu allgemeinen Redaktion, welche einer böswilligen Auslegung zu großen Spielraum läßt. Der Staat hat übrigens keine Mission in geistlichen Dingen, es liegt nicht in seiner Aufgabe, die Seelen zu bekehren und zu leiten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den § 3.

Die letzte Bemerkung betrifft das Strafmaß. Der § 3 bestimmt: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Bekämpfung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ Eine so außerordentliche Strafe wollen Sie aussprechen für Erörterungen, welche in das Gebiet des Gewissens fallen oder fallen können. Ist dies vernünftig, ist es mit dem Geiste unserer Gesetzgebung, mit unsren Sitten, mit unsren Institutionen vereinbar? Ich frage Sie: wollen Sie angesichts der Zunahme des Unglaubens die Geistlichen entwaffnen und ihnen jeden Einfluß auf die Seelen nehmen? Ich kann nicht glauben, daß dies der Zweck sei, den man im Auge habe.

Wenn ich den § 3 anfechte, welcher nach meinem Dafürhalten die Thätigkeit der Geistlichen einschränkt, so versteht es sich von selbst, daß ich da bloß vom geistlichen und nicht vom weltlichen Standpunkte aus spreche. Wenn es z. B. einem Geistlichen einfallen sollte, den Grundsatz der Militärpflicht oder denjenigen der Steuerpflicht anzutreifen, so wäre

ich der erste, der dem Staate die Mittel zur Unterdrückung solcher Mißbräuche in die Hand geben und den Geistlichen, der seine Pflichten so wenig kennt, strafen würde. Der vorliegende Artikel trifft aber die Geistlichen auch in rein geistlichen Dingen und sogar in der Lehre der Dogmen und des Glaubens der Kirche. Bei dieser Sachlage ist es weder vernünftig, noch edel, noch gerecht, so strenge Strafbestimmungen aufzustellen. Ich stimme also für Verwerfung des § 3 und in zweiter Linie für die Reduktion der Strafbestimmungen auf das Maß derjenigen des § 1.

Bodenheimer, Regierungsberath. Es geschieht allzu oft, daß, nachdem Herr Folletete gesprochen hat, man in den Fall kommt, seine Behauptungen berichtigten und sich gegen seine Verdächtigungen vertheidigen zu müssen. Es wird von jener Seite gesucht, in der Diskussion Beleidigungen anzu bringen, welche besser weggeblieben wären. Sie haben die Verdächtigung vernommen, daß die Verwaltung einen Druck auf die richterlichen Behörden ausgeübe, und daß diese dem Druck nachgeben. Im Namen der Regierung muß ich feierlich gegen eine solche Beschuldigung protestiren. Es verwundert mich, daß sie aus dem Munde eines Mannes kommt, der in seiner Eigenschaft als Advokat mit diesem Stande mehr oder weniger zusammenhängt. Ich muß auch im Namen des Richterstandes, dem durch unsere Verfassung das Recht nicht eingeräumt ist, hier zu sitzen, protestiren. (Bravo.)

Herr Folletete sagte, die angeführten Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches beziehen sich nur auf die Geistlichen des öffentlichen Kultus, es sei aber in Frankreich Niemanden eingefallen, derartige Vorschriften für den Privatkultus aufzustellen. Herr Folletete hat jedoch vergessen, hinzufügen, daß es in Frankreich ungemein schwer ist, einen Privatkultus abzuhalten. Wir haben hier aber nicht französische Zustände zu diskutiren, wir haben uns überhaupt nicht mit den Zuständen anderer Länder zu befassen. Wir befinden uns hier im Kanton Bern und wollen nur unsere bernischen Zustände regliren, und zwar wünschen wir dies um so mehr, als wir behaupten, auf dem nationalen Boden zu stehen.

Wenn man indessen mit dem Auslande exemplifizirt, so wird es gestattet sein, das Beispiel vollständig zu machen: In Frankreich ist der Privatkultus nur in sehr beschränktem Maße geduldet; mehr als 20 Personen dürfen nicht zusammentreten. Gegenwärtig liegt vor der gesetzgebenden Behörde Frankreichs ein von einem liberalen Protestant eingereichten Gesetzesentwurf, worin einfach verlangt wird, daß den nicht zum öffentlichen Staatskultus Gehörenden gestattet werde, in der Gegenwart eines Vertreters der Polizei zusammenzutreten.

Diesen Morgen ist von ultramontaner Seite behauptet worden, es sei ein Gesetzesentwurf, wie der vorliegende, nicht notwendig; die früheren Geistlichen im Jura seien so fromm und unschuldig, wie Lämmer, und haben nie Anlaß gegeben zur Anwendung der Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches, welche im Kanton Bern bis 1867 in Kraft waren; sie haben sich nicht gegen die Autorität des Staates aufgelehnt und sich immer beflissen, von der Kanzel herab nur von der Religion, von der christlichen Lehre zu sprechen, nie aber die Kanzel oder den Beichtstuhl zu politischen Zwecken benutzt, überhaupt nie vergessen, was ihres Amtes sei. Zwei Redner haben sich mit großem Nachdruck in diesem Sinne ausgesprochen.

Sie werden mir erlauben, diebstfalls einige gelinde Zweifel zu äußern. Ich will nicht auf die bekannten Ereignisse der Jahre 1834, 1836 und 1840 zurückkommen; ich will auch nicht auf die Geschichte des Jura eintreten und will dem Großen Rathe nicht auseinandersehen, warum man den jurassischen Geistlichen gegenüber eine ganz ausnahmsweise und beispiellose Toleranz hat walten lassen, wie sie unsere katholischen Mitbürger nie geübt haben. An diese historischen

Thatsachen will ich nicht erinnern, sondern Ihnen nur die Abberufung der Pfarrer Stouder und Grelier in's Gedächtniß zurückrufen, welcher kurz vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Konfliktes statgefunden hat. Sie erinnern sich des Mannes, der j. B. auf dem Präsidentenstuhle des Großen Rathes saß, der auch in die Regierung gewählt wurde, diese Wahl aber nicht annahm, und der später die Stelle eines Professors an unserer Hochschule bekleidete. Als er starb, folgte ihm ein großes Geleite zu seiner letzten Ruhestätte. Da sagte ein jurassischer Pfarrer von der Kanzel herab, dieser Mann sei verscharrt worden, wie ein Hund! Troz des Terrorismus, welcher in der betreffenden Ortschaft ausgeübt wurde, fanden sich Bürger, um gegen diese Worte zu protestieren und bei der Obrigkeit Beschwerde zu führen. Ein anderer Geistlicher hatte sich Ähnliches zu schulden kommen lassen. Da wir damals kein Gesetz hatten, wie das vorliegende, und man die betreffenden Geistlichen nicht mit einer Buße belegen konnte, sondern nur zwei Strafen möglich waren, nämlich Zadel und Abberufung, so stellten wir den Antrag auf Abberufung der beiden Geistlichen. Das Obergericht genehmigte diesen Antrag und sprach die Abberufung aus.

Ich will nicht weitere Beispiele citiren, obwohl solche nach Hunderten aufgezählt werden könnten. Es gibt zwei Arten, die Freiheit zu verstehen: Die eine will sie für Alle walten lassen und sie nur insoweit beschränken, als sie selbst die Freiheit der Bürger beeinträchtigt; die andere nimmt die Freiheit nur für sich in Anspruch. Ich behaupte, daß Diejenigen, welche sich heute gegen die Bestimmungen des § 3 auflehnen, zu Den gehören, welche die Freiheit im letztern Sinne auslegen.

Man macht immer die gleiche Verwechslung zwischen Glaubens- und Gewissensfreiheit und zwischen dem Mißbrauche derselben, der Aufreizung, und man will im Namen der Freiheit nichts von den Strafbestimmungen des Entwurfes wissen. Diese haben aber mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts zu thun. Es wird allen Geistlichen, auch den römisch-katholischen, gestattet sein, von Religion, vom Christenthum, von den Sakramenten, überhaupt von Allem, was zum Glauben und zum Gewissen gehört, zu sprechen. Niemals ist uns eingefallen, dagegen einzutreten zu wollen. Allein das wollen wir nicht gestatten, daß die Geistlichen von der Kanzel herunter, also an einem Orte, wo eine Widerlegung nicht möglich ist, ihre Stellung mißbrauchen, um gegen den Staat und die Gesetze aufzureißen.

Ihr aber, Ihr begreifet die Freiheit anders: Ihr wollt sie ausüben, und wenn ein Anderer sich erlaubt, seiner Ansicht und seinen Gefühlen Ausdruck zu geben, so seid Ihr sofort bei der Hand, um Repression gegen ihn zu verlangen. Dies thut Ihr gegenwärtig, wo Ihr in der Minderheit seid; wie würdet Ihr erst verfahren, wenn Ihr in der Mehrheit waret!

Erlauben Sie mir, ein weiteres Beispiel anzuführen, das mich persönlich betrifft. Ich hoffe, der Große Rath werde es entschuldigen, wenn ich von mir spreche; der Fall ist so bezeichnend, daß ich nicht umhin kann, ihn Ihnen mitzuteilen. Im Jahre 1873 wurde ich von einem Vereine in Biel eingeladen, in einem politischen Kreise einen Vortrag über die religiöse Frage zu halten. Ich bin dieser Einladung nachgekommen und habe offen die Sache so dargestellt, wie ich sie mit meinem bescheidenen Verstande auffasse. Ich glaube, da nur von einem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, welches jedem Bürger freisteht. Auch stand es Jedermann frei, mir zu antworten.

Wie erstaunt war ich aber, als ich einige Zeit darauf durch die Staatskanzlei vernahm, es sei eine Klage gegen mich bei dem Regierungsrathe eingelangt. Diese Klage, welche zu gleicher Zeit einlangte, wie der berühmte Protest gegen die Abschaffung des Bischofs Lachat, schließt dahin: „que Monsieur le Conseiller d'Etat Bodenheimer soit réprimandé sévèrement, rappelé au sentiment de sa dignité, et

puni conformément aux lois.“ Im Texte der Beschwerde wird angedeutet, daß ich abgesetzt werden sollte; es heißt nämlich: „que ce magistrat soit même déposé de ses hautes fonctions dont il se serait montré indigne.“ Dies sind die Begehren, welche die Unterzeichner der Beschwerde stellten, und zwar einzig und allein aus dem Grunde, weil ich einen Vortrag gehalten hatte, der ihnen nicht gefiel. Der Eingang der Beschwerde lautet folgendermaßen: „Les soussignés, prêtres catholiques du canton de Berne, viennent avec confiance porter à votre connaissance les plaintes très-fondées qui leur sont inspirées par les paroles récemment prononcées à Bienne par Monsieur le Conseiller d'Etat Bodenheimer.“

Hier habe ich die Originalunterschriften, deren 98 an der Zahl sind. Am Ende des Aktenstückes steht die Ueberweisung an die Kirchendirektion, und am Schlusse der Beschlüsse des Regierungsrathes, welcher lautet: „Ueber vorstehende Eingabe wird schon mit Rücksicht darauf, daß den Klägern der gerichtliche Weg offen steht, zur Tagesordnung geschritten.“

Der § 3 des Gesetzesentwurfs respektirt die Glaubens- und Gewissensfreiheit, allein er will Kanzelmisbräuche und andere Ausschreitungen verhindern, welche nichts mit der Religion zu thun haben. Auch will er nicht auf administrativem Wege einschreiten, wie man dies gegen mich verlangt hatte, sondern auf dem Wege eines verfassungsmäßig erlaassenen Gesetzes, welches dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. (Lebhafte Beifall.)

A b s t i m m u n g .

1) Für den Antrag des Herrn Jolissaint, im Kommissionalantrage das Wort „amtliche“ zu streichen. Minderheit.

2) Für den Antrag der Kommission. Mehrheit.

Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn v. Büren Minderheit.

3) Für den Antrag des Herrn Folletête betreffend die Strafbestimmungen Minderheit.

4) Für den § 3 nebst dem Zusage der Kommission Mehrheit.

Für Streichung des § 3 nach dem Antrage des Herrn Kohler Minderheit.

§ 4.

Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde (§ 6 Kirchegesetz) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft unterfagt:

1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört;

2) wenn er erwiesener Maßen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion steht (Art. 50, letztes Lemma der Bundesverfassung) und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigert, daß er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe.

Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ziff. 2 folgendermaßen zu fassen:

wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widersehigkeit fortduert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie schon bei der Eintretensfrage bemerkten könnten, ist der

§ 4 derjenige, welche von ultramontaner Seite wahrscheinlich am meisten angefochten werden wird, und zwar namentlich mit Rücksicht auf Ziff. 2. Der § 4 bezieht sich nur auf den Privatkultus. Der Grund, warum die Geistlichen des öffentlichen Kultus nicht unter den § 4 fallen, ist einfach der: Ein bei der katholischen oder protestantischen Staatskirche angestellter Geistlicher hat seine Mission, seine Stellung kraft der Wahl durch die Kirchgemeinde, kraft der Bestätigung dieser Wahl durch den Regierungsrath und kraft seiner Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Ein solcher Geistlicher hat also die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen vom Staate und von der Kirchgemeinde erhalten, und es ist daher nicht nötig, da noch besondere Bedingungen aufzustellen.

Ich habe bereits erklärt, daß der Regierungsrath die ursprüngliche Redaktion der Ziff. 2 fallen läßt und sich dem Antrage der Kommission anschließt. Immerhin halte ich dafür, es sei am Platze, nachzuweisen, daß auch die frühere Redaktion ihre Berechtigung gehabt hätte.

Über Ziff. 1 des § 4 will ich kein Wort verlieren; denn es versteht sich von selbst, daß Jesuiten und Angehörige anderer Orden, die den Jesuiten affiliirt sind, nicht geistliche Verrichtungen vornehmen dürfen, und zwar auch nicht beim Privatkultus.

Der Schwerpunkt des § 4 liegt in Ziff. 2, zu deren Motivirung ich den Woden der ursprünglichen Redaktion des Entwurfes festhalten will; denn wenn diese schärfere Redaktion gerechtfertigt ist, so ist die von der Kommission vorgeschlagene milde Redaktion noch in höherm Maße begründet. Die ursprüngliche Ziff. 2 des § 4 bestimmt, daß Geistliche, die unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion stehen und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigern, daß sie sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfen, von der Ausübung geistlicher Verrichtungen beim Privatkultus ausgeschlossen seien.

Ist eine solche Vorschrift gerechtfertigt? Wenn ich nur meine bescheidenen und nicht ausreichende Kenntniß dieser Verhältnisse zu Rate ziehen wollte, so würde sie mich vielleicht im Stiche lassen. Allein wir haben über diese spezielle Frage ein Rechtsgutachten von einem angesehenen Hochschullehrer an der hiesigen Rechtsfakultät, Herrn Professor Dr. Gareis, eingeholt. In seinem einläufigen Gutachten hat sich Herr Dr. Gareis sowohl vom staatsrechtlichen, als auch vom kirchenrechtlichen Standpunkte, d. h. vom Standpunkte des kanonischen Rechts entschieden für Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Das Gutachten, das Sie in den heute gedruckt ausgetheilten Aktenstücken finden, schließt nämlich dahin: wenn ein katholischer Geistlicher, der nicht der Landeskirche angehöre, also nicht in das bernische Ministerium aufgenommen worden sei, priesterliche Funktionen auf andauernde Weise auf dem Staatsgebiete ausüben wolle, so habe er nicht nur eine Bewilligung von der Staatsbehörde einzuholen, sondern auch einen Revers auszustellen des Inhalts, daß er die bernischen und die eidgenössischen Staatsgesetze als für sich bindend anerkenne und sich ihnen unterwerfe. Dies steht auf Seite 30 der "Aktenstücke", wo zur Begründung noch Folgendes angeführt wird: „Man könnte gegen eine derartige Bestimmung vielleicht einwenden: die Unterwerfung unter die Staatsgesetze sei ja als selbstverständlich anzunehmen und die Unterwerfungserklärung nütze doch nichts! Hiegegen dürfte einigermaßen in's Gewicht fallen, daß bei den von Rom dirigirten Katholiken die Unterwerfung keineswegs selbstverständlich ist; es fehlt nicht an zahllosen Erklärungen über Unverbindlichkeit von Gesetzen, und noch fortwährend erklären z. B. die im Kanton Bern befindlichen Ultramontanen das bernische Kirchengebot und alles damit Zusammenhängende für null und nichtig und sie nicht verpflichtend.“ Hier hätte noch beigefügt werden

können, daß unsere Ultramontanen auch den Entscheid der Bundesversammlung in Sachen der Absezung des Bischofs Bachat nicht anerkennen. Ich lese in dem Gutachten weiter: „Hat ein Geistlicher obigen Revers unterzeichnet, so kann einer von ihm dennoch ausgehenden Agitation gegen Staatsgesetze wirksam durch Veröffentlichung des Reverses und durch die angedeuteten Rechtsfolgen entgegengetreten werden. Verweigert aber der ultramontane Clerus die Ausstellung solcher Revers, — so ist es nicht die Schuld der Staatsbehörden, wenn die ultramontane Sekte ohne geregelten Gottesdienst bleibt. Denn die Unterwerfung unter seine Gesetze muß der Staat fordern können und fordern, oder es fehlt ihm Souveränität und Geistenzberechtigung.“

Diese Motivirung berührt den Kern der Sache. Man könnte also mit Zug und Recht einen Geistlichen nicht nur dann vom Privatkultus ausschließen, wenn, wie es in der mildern Redaktion der Kommission heißt, konstatiert ist, daß er dem Staat den Gehorsam aufgekündet hat, sondern man könnte auch verlangen, daß er sich durch Ausstellung einer förmlichen schriftlichen Erklärung den Staatsgesetzen unterziehe. Ist aber die strengere Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes gerechtfertigt, so ist, wie bereits gesagt, die mildere der Kommission noch weit am Platze.

Dr. Bähler. Wir sehen in § 4, wie das Gesetz auf dem Gebiet des Privatkultus den religiösen Frieden zu schützen sucht. Es geschieht dies in der Weise, daß es gewisse Klassen von Leuten gleichsam als gemeinschädlich hinstellt und ihnen die Anstellung und die Funktionen beim Privatkultus untersagt. Solche Leute sind die Angehörigen eines verbotenen religiösen Ordens, sowie Diejenigen, welche sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden, z. B. dem Kirchengesetz, widersezten, Leute also, die sich mit dem Staat auf einen feindlichen Fuß gestellt haben.

Ich möchte aber in § 4 nicht nur den Privatkultus schützen, sondern auch ein Gebiet, welches für den Staat eine hohe Bedeutung hat und ihm thuer am Herzen liegen soll. Ich meine das Gebiet der Schule. Wenn irgend ein Element von der Schule fern gehalten werden soll, so sind es solche Elemente, und wenn an irgend einem Orte der religiöse Friede nicht gestört werden soll, so ist es im Kinderherzen. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Lemma vor dem Worte „untersagt“ einzufüllen: „und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private)“. Ich sage „an“ der Schule, weil ich solche Personen nicht nur nicht als Lehrer, sondern auch nicht z. B. in den Überwachungsbehörden, in den Schulkommissionen sehen möchte. Ich sage ferner „öffentliche und private“, weil der Staat die Aufsicht über das Privatschulwesen hat und auch da die Augen offen behalten muß. Soll das Gesetz seinen Zweck erfüllen, so müssen wir auch die Privatschulen nicht außer Acht lassen.

X. Kohler. Der § 4 ist der wichtigste des ganzen Gesetzes, und er hat denn auch im Schoße der Kommission zu einläufigen Verhandlungen Anlaß gegeben. Ich habe in derselben den Antrag gestellt, es sei die Ziff. 2 folgendermaßen zu redigieren: „wenn er erwiesener Maßen unter einer der Schweiz fremden bischöflichen Jurisdiktion steht . . . und in diesem Falle die Genehmigung der Kirchendirektion nicht erhalten hat.“

Der § 4 hat die Geistlichen des Privatkultus und namentlich die abberufenen Pfarrer im Auge, deren Stellen indessen ausgeschrieben und größtentheils wieder besetzt worden sind. Da diese Geistlichen keine offiziellen Stellen mehr bekleiden, wie kann man ihnen die Ausübung eines Privatkultus untersagen, der vollständig frei und vom Staat unabhängig ist? Sind diese Geistlichen nun nicht einfach Privatleute? Auch die Methodisten haben ihre Geistlichen; wollen Sie diese Be-

stimmung auch auf diese anwenden? Wenn nicht, warum machen Sie dann einen Unterschied zwischen diesen Geistlichen und den abberufenen katholischen Priestern? Mit Rücksicht auf das obergerichtliche Urtheil, welches gegen diese letztern gefällt worden ist, begreife ich wohl, daß sie nicht mehr auf vom Staate besoldete Pfarrreien gewählt werden können. Aber als Geistliche eines Privatkultus sind sie nicht mehr öffentliche Beamte, wenn sie als solche abberufen worden sind, und der Beschluß, den man jetzt gegen sie anführt, kommt hier nicht in Betracht.

Ich habe das Gutachten des Herrn Dr. Gareis, welches diesen Morgen ausgetheilt worden ist, flüchtig gelesen. Man muß diese Schrift lesen, um sich eine Idee davon zu machen, wie weit ihr Verfasser geht. Sie hat den strengen Bestimmungen des Entwurfes zur Grundlage gedient; diese Ehre kommt ihr mehr zu, als der Kirchendirektion. Wer sollte es glauben, daß, um den Privatkultus ausüben zu können, der Geistliche eine Bewilligung des Regierungstatthalters haben müßt! Man will, daß der Geistliche die schriftliche Erklärung abgebe, er anerkenne die Staatsgesetze und unterwerfe sich gewissen Bedingungen. Diese Erklärung will man aufbewahren, um sie zu veröffentlichen, falls der Geistliche das von ihm gegebene und von seiner Hand unterzeichnete Versprechen nicht halten sollte. Nach Auseinandersetzung seiner Theorien und nach verschiedenen Angriffen gegen die römischen Katholiken, welche die offizielle Kirche nicht anerkennen, schließt der Doktor mit folgenden bezeichnenden Worten: „Es ist nicht die Schuld der Staatsbehörden, wenn die ultramontane Sekte ohne geregelten Gottesdienst bleibt.“ Mit andern Worten: Die Ausübung des Privatkultus ist gewährleistet, allein es ist jedem römisch-katholischen Geistlichen untersagt, die dazherigen Funktionen auszuüben. Nach dem System des Herrn Dr. Gareis würde die Sache sich folgendermaßen gestalten: Kein mit einem Celebret ausgerüsteter Geistlicher kann außerhalb seiner Diözese in einer Kirche geistliche Funktionen ausüben ohne Bewilligung des Ordinarius (Bischof). Da nun Herr Lachat vom Kanton Bern nicht mehr als Bischof von Basel anerkannt und sein Stellvertreter nicht ernannt ist, an welche geistliche Behörde muß sich der Betreffende gegenwärtig wenden? Wie ich glaube, ist der Präsident des Synodalrathes unter den gegenwärtigen ausnahmsweisen Verhältnissen einzig befugt, diese Bewilligung zu ertheilen. Begreifen Sie das? Ein römisch-katholischer Geistlicher soll sich an den Präsidenten des altkatholischen Synodalrathes, an Herrn Friche, wenden, um die Erlaubnis zu erhalten, gottesdienstliche Berrichtungen in einem Privatkultus auszuüben. Solche Argumente lassen sich nicht diskutiren. Und Herr Dr. Gareis ist Professor des kanonischen Rechts! man könnte eher sagen des Krupp'schen Kanonenrechts! Müssen Sie nicht zugeben, daß dies eine sonderbare Art ist, die Gewissensfreiheit zu verstehen? Dieses Gutachten ist gewiß der merkwürdigste Theil der Broschüre, welche die Altkenstücke betreffend den Gesetzesentwurf über Störung des religiösen Friedens enthält.

Ich kann die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion des § 4 ebensowenig annehmen, als diejenige, welche die Kommission vorschlägt und die ausschließlich die abberufenen Geistlichen betrifft. Ich halte an dem Amendment fest, das ich in der Kommission vorgeschlagen habe, und welches einzige die ausländischen Geistlichen ausschließen will. Wir wollen, daß unsere freien Kirchen von schweizerischen katholischen, von nationalen Geistlichen bedient werden, und ich zweifle nicht, daß wir mit der wohlwollenden Unterstützung der Bischöfe unseres Vaterlandes dahin gelangen könnten. Dann könnte man uns auch nicht mehr den unverdienten Vorwurf machen, daß wir vom Auslande abhängen wollen, während gerade die Geistlichen der bernisch-katholischen Kirche vom Auslande kommen.

Ich erneuere also meinen Antrag, von dem ich Ihnen im Eingange meines Votums Kenntniß gegeben habe.

Jolissaint. Ich muß erklären, daß ich im Schoße der Kommission beantragt habe, die Bestimmung der Ziff. 2 des § 4, welche sagt, „wenn er erwiesener Maßen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion steht und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigert, daß er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe“, durch folgende zu ersetzen: „wenn er von der kompetenten Staatsbehörde abberufen worden ist und öffentlich sich weigert, sich den Staatsgesetzen oder Staatsbehörden zu unterwerfen.“ Ich anerkenne, daß nach der Theorie, welche Herr Dr. Gareis, Professor des Kirchenrechts an der bernischen Hochschule, in wissenschaftlicher Weise erörtert, der Ausschluß von der Ausübung geistlicher Funktionen bei einer öffentlichen oder privaten Religionsgenossenschaft durch die vorgeschlagene Fassung der Ziff. 2 des § 4 ausgesprochen werden könnte, wenn man zugibt, daß man, wie man durch die Kantons- und die Bundesverfassung den Jesuiten und ihren Affiliirten, die ihrem ausländischen General unbedingten Gehorsam schulden, jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt hat, daß nämliche Verbot gegen die ultramontanen Geistlichen aussprechen könnte, die Böglinge und gefügte Werkzeuge der Jesuiten sind, und welche sich rühmen, vor Allem aus diesen wühlerischen Schülern Loyola's zu gehorchen. Ich will aber die Anwendung dieses Grundsatzes nicht bis in seine äußersten Konsequenzen verfolgen. Bei der Annahme der Redaktion der Ziff. 2, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, wäre aber zu befürchten, daß man demjenigen Theile der Bevölkerung einen Vorwand zu Klagen geben würde, welcher sich zum ultramontanen Neukatholizismus bekennt, und dem ich die Ausübung seines Privatgottesdienstes in den Schranken der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens erleichtern möchte. Um dieses Ziel zu erreichen, scheint es mir nicht nothwendig, überhaupt allen Priestern, welche einer fremden bischöflichen Jurisdiktion unterworfen bleiben wollen, die Ausübung geistlicher Berrichtungen im Privatkultus zu untersagen.

Ich bin auch kein Freund der Bestimmung, welche vorschreibt, daß, um den Privatkultus auszuüben, jeder Geistliche die schriftliche Erklärung abgeben müsse, daß er sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe. Ein Rechtsgrundszag sagt, die Unterwerfung unter die Gesetze und Erlasse des Staates werde vorausgesetzt und so lange angenommen, bis das Gegentheil konstatiert sei. Wenn neukatholische Geistliche, die nicht zu den abberufenen gehören und die Protestation vom Februar 1873 nicht unterzeichnet haben, den Privatkultus ausüben wollen, so will ich nicht von vornherein annehmen, es befinden sich dieselben im Zustande der Auflehnung gegen die Staatsgesetze und Staatsbehörden. Sobald aber die im Grundszag angenommene Vermuthung ihrer Unterwerfung durch Handlungen, wie z. B. die Protestation vom Februar 1873, zerstört wird, dann hat nach meinem Dafürhalten der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Denen die Ausübung des Privatkultus zu untersagen, welche den Einrichtungen und Gesetzen des Landes offen den Krieg erklärt haben.

Dies ist der Zweck, den ich mit meinem in der Kommission gestellten Abänderungsantrage erreichen wollte. Da aber die vom Herrn Kirchendirektor formulirte und von der Kommission angenommene Redaktion mir gegenüber der meinigen den Vorzug zu verdienen schien, so habe ich sofort auf meinen Antrag verzichtet und demjenigen der Kommission beigestimmt, welcher sagt: „Geistlichen oder andern Religionsdienern... ist die Ausübung geistlicher Berrichtung bei einer Religionsgenossenschaft untersagt: 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widerseßlichkeit fortduert.“

Herr Kohler und andere Redner haben diese Bestimmung

angegriffen und sie als eine die Freiheit des Privatkultus zerstörende dargestellt, da sie den abberufenen Geistlichen und den Unterzeichnern der Protestation vom Februar 1873 die Ausübung geistlicher Verrichtungen beim Privatkultus unterfrage. Ich habe bereits bemerkt, daß dieser Einwand nicht begründet ist, indem dieser Ausschluß nicht den gesamten neu-katholischen römischen Klerus, sondern bloß einige reniente Mitglieder derselben beschlägt. Da diese durch offen ausgesprochene Handlungen den Widerstand gegen die Gesetze und Erlasse des Staates proklamirt haben, so ist es durchaus gerechtfertigt, daß man ihnen untersage, ihre den Grundlagen des Staates widersprechenden Doktrinen im Privatkultus zu lehren. Die Feier des Privatkultus soll, wie diejenige des öffentlichen Kultus, in der Lehre der religiösen und der sozialen Moral bestehen, von deren Grundsätzen einer der wichtigsten die Unterwerfung unter die Gesetze und die Einrichtungen der Republik ist. Wie könnten Diejenigen, welche diesen Grundsatz öffentlich verläugnen, und die mit Oftentation und mit arroganter Protestationen den Gesetzen und den Behörden der Republik zu unterwerfen sich weigern, im Privatkultus diese Grundsätze und diese Unterwerfung predigen?

Ich empfehle die Annahme des Kommissionalantrages, welcher die Freiheit des Privatkultus in keiner Weise verlebt.

Soller. Ich bin im höchsten Grade erstaunt, aus dem Munde eines Mannes, wie Herr Jolissaint, so absolutistische Worte zu vernehmen. Allerdings haben die jurassischen Geistlichen s. B. eine Protestation unterzeichnet, allein haben sie dafür noch nicht genug gelitten? Sie sind von ihren Stellen abgezogen, sie sind in's Exil geschickt worden; sind sie damit nicht hinreichend gezüchtigt? Man will ihnen noch weitere Strafen auflegen, und zwar ist es ein Liberaler, der so spricht!

Herr Jolissaint kennt den Grundsatz, daß die in einem Lande Wohnenden sich den Gesetzen desselben unterziehen müssen. Wenn also alle Bürger schon durch die Thatssache ihres Aufenthalts in einem Lande gehalten sind, die Staatsgesetze zu achten, warum verlangt man denn hier noch eine spezielle Erklärung? Uebrigens haben sich die Geistlichen immer den Staatsgesetzen unterworfen und werden dies auch fernerhin thun; nur in rein geistlichen Dingen, welche Sache der Kirche sind, können sie die Einmischung des Staates nicht anerkennen.

Sie erinnern sich, daß die patrizische Regierung von 1830 von jedem Bürger den Huldigungseid verlangte. Dies bildete gerade eine der schwersten Klagen der Männer von 1830 gegen das Patriziat. Ihr nun, Ihr Herren Liberales, Ihr gedacht nun, in einem Gesetze nicht nur einen solchen Eid, sondern sogar eine schriftliche Erklärung zu verlangen! Wir haben ein Strafgesetzbuch, welches genügt, um allfällige Widerhandlungen zu ahnden. Es ist daher die Erlassung eines solchen drakonischen Gesetzes nicht notwendig, durch welches eine Klasse von Patriarchen geschaffen wird. Es ist dies gegen alle Rechtsgrundsätze. Im Namen der Freiheit, die ich liebe, die ich immer geliebt habe, protestire ich gegen das Prinzip der Ausschließung, welches im § 4 ausgesprochen wird.

Steullet. Man hat bereits diesen Morgen den § 4 diskutirt, welcher der Hauptparagraph des Gesetzes ist. Von der Fassung dieses Artikels hängt die Frage ab, ob man den katholischen Privatkultus unterdrücken oder ihn beibehalten wolle. Man hat gesagt, der § 4 habe bloß den Zweck, die Geistlichen zu verhindern, die öffentliche Ordnung zu stören und die Staatsbehörden anzugreifen und zu kritisiren. Dieser Zweck wird aber auch mit dem § 3 erreicht, und es sollte daher derselbe genügen.

Im § 4, wie er von der Regierung vorgelegt wird, wird von den Geistlichen eine schriftliche Erklärung verlangt, daß

sie sich den Staatsseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden bedingungslos unterwerfen. Ich erkläre, daß keiner der abberufenen Geistlichen eine solche Erklärung wird unterzeichnen können. Warum? Keiner würde sich weigern, die Staatsgesetze anzuerkennen, welche auf Sachen Bezug haben, die wirklich nur in das Gebiet des Staates fallen. Allein man kann nicht von ihnen verlangen, daß sie auch in rein geistlichen Dingen, die einzige und allein Sache der Kirche sind, sich dem Staat unterwerfen, wenn dieser es für gut findet, auch in diese Angelegenheiten hineinzuregieren. Der Staat hat den Bischof abgezogen, während die Absetzung eines Bischofs nur dem Papste zusteht. Wie können Sie verlangen, daß ein katholischer Geistlicher diese Absetzung anerkenne? Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist proklamirt und garantiert. Das heißt nichts Anderes, als daß der Staat sich nicht in religiöse Dinge einmischen soll, die ihn nichts angehen, und daß das Gebiet des Gewissens nicht dasjenige des Staates ist.

Man sagt, die katholischen Geistlichen haben sich gegen den Staat aufgelehnt. Rennen Sie doch ein Gesetz, das in das Gebiet des Staates fällt und welches diese Geistlichen nicht anerkennen. Daß sie die Absetzung des Bischofs nicht anerkennen und daß Sie dem Befehle, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen, nicht Folge leisten können, ist begreiflich; denn jeder katholische Priester hat den Eid geleistet, dem Bischofe gehorsam zu sein. Wollen Sie nun verlangen, daß diese Priester ihrem Eideentreu werden? Nein, nicht die Geistlichen haben sich gegen den Staat aufgelehnt, sondern der Staat gegen die Kirche. Ich bin daher fest überzeugt, daß kein Geistlicher die im Antrage der Regierung verlangte Erklärung abgeben wird.

Prüfen wir nun den Antrag der Kommission. Ich finde, es sei kein großer Unterschied zwischen diesem Antrage und demjenigen der Regierung. Die Fassung des Kommissionalantrages ist so, daß sie, wie ich glaube, kein römisch-katholischer Priester annehmen kann. Es sagt nämlich dieser Antrag, es sei einem Geistlichen die Ausübung seines Amtes bei einer Privatreligionsgenossenschaft untersagt, „wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widerstellt habe, auf so lange, als diese Widersehlichkeit fortdauere.“ Herr Jolissaint hat gesagt, es sei eine notorische Thatssache, daß unsere katholischen Priester sich in offener Auflehnung gegenüber dem Staat befinden, und es müsse deshalb die Bestimmung des Kommissionalantrages auf sie angewendet werden. Demnach würden also die jurassischen Priester in die Unmöglichkeit versetzt, beim Privatkultus Gottesdienst zu halten. Damit wird uns aber die Ausübung der römisch-katholischen Religion unmöglich gemacht, und das Prinzip der Kultusfreiheit ist für uns nur ein leerer Wort. Wie würde der Kanton Bern gegenüber der Schweiz und dem Auslande dastehen, wenn er ein solches Beispiel der Intoleranz geben würde? Durch die Ziff. 2 des § 4 wird der katholische Privatkultus unterdrückt. Ich glaube aber, der Kanton Bern sollte der Schweiz und Europa zeigen, daß die Kultusfreiheit für ihn kein leerer Schall ist, und daß er der Ausübung des katholischen Kultus nicht hindernd in den Weg treten will.

Ich stelle in erster Linie den Antrag, es sei der § 4 zu streichen. In zweiter Linie trage ich auf Streichung der Ziff. 2 an.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

v. Büren. Ich kann der Ziff. 2 meine Zustimmung geben, und ich anerkenne, daß die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion besser und zweckmäßiger ist, als die ursprüngliche Fassung. Dennoch muß ich, wenn ich mich

frage, ob es gut sei, daß die Biff. 2 im Geseze enthalten sei, mir sagen, es wäre besser, sie wäre nicht da. Ich will nur wenige Gründe dafür angeben.

Es handelt sich da speziell, ich möchte sagen ausschließlich um eine Angelegenheit der katholischen Kirche im Jura. Allein es ist für uns alle außerordentlich wichtig, wie die Sache dort einen Gang nimmt und wie sie erledigt werden wird. Vielfach habe ich den Grundsatz gehört: wennemand die Strafe für ein begangenes Vergehen abgebüßt hat, so ist seine Schuld getilgt. Im Weiteren soll man nicht bloß das Verhalten der abgesetzten Geistlichen in's Auge fassen, sondern es kommt auch darauf an, welches das Verhalten der Bevölkerung nach der Rückkehr dieser Geistlichen sein werde. Wird die Bevölkerung wünschen, daß die Geistlichen wieder ihr Amt ausüben? Dann werden Anzeigen und Strafen erfolgen und vielfache Verlegenheiten nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Behörden entstehen. Es ist doch da ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorhanden.

Ich erlaube mir um so eher, meine Ansicht hier auszusprechen, als meine Ueberzeugung nichts weniger als mit der römisch-katholischen Kirche harmonirt. Allein ich möchte auch ihre Freiheit gewahrt und sie behandelt wissen, wie jede andere Glaubensgenossenschaft. Ich bin überzeugt, daß wir ihr gegenüber mehr erreichen werden, wenn wir ihr die Freiheit gewähren, als wenn wir sie einschränken. Ich glaube, die Regierung würde weiser handeln und einen bessern Erfolg haben, wenn sie das gewähren würde. Thut sie es nicht, so erhalten alle diese Leute viel mehr Gewicht und der Widerstand wird um so größer.

Das ist meine Auffassung. Der Große Rath hat es in der Hand, zu verfahren, wie er will. Ich glaube aber, wir würden das richtige Ziel besser erreichen, wenn wir die Geistlichen nach ihrem Wiedereintritt in den Jura gewähren ließen und ihnen gestatten würden, die Seelsorge in Privatkreisen auszuüben.

Wenn die katholische Kirche über allerlei Schweres, das sie zu tragen hat, klagt, so möchte ich zu bedenken geben, daß dieß eine direkte Folge der ganzen früheren Geschichte, des Auftretens der römischen Kirche ist. Sie hat sich nicht damit begnügt, ihre Kirchenverhältnisse zu ordnen, sondern sie hat auch in das Gebiet des Staates hineingeprägt. Nun treten die Folgen davon zu Tage. Wenn die ganze Krise schließlich dahin führt, daß die Einen die Freiheit durchführen und die Andern ihre Macht des Herrschens Preis geben, dann kommt ein Gewinn für das ganze Vaterland hervor. Wenn das aber nicht geschieht, dann werden peinliche Verhältnisse eintreten. Wer soll nun der erste sein, nachzugeben? Ich glaube, es sei immer am schönsten, wenn dieß von Seite Derselben geschieht, welche stark sind. Dadurch seien Sie sich die schönste Krone auf, und Sie werden die schönsten Folgen davon haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir zwei kurze Bemerkungen. Die erste ist die, daß ich mich dem Antrage des Herrn Bährer anschließe. Die zweite Bemerkung betrifft eine Redaktionsverbesserung im französischen Texte des Kommissionalauftrages. Im deutschen Tepte heißt es: „wenn er sich . . . den Staatsseinrichtungen widersezt hat.“ Im französischen Tepte dagegen heißt es: „lorsqu'il est notoirement connu qu'il fait résistance aux institutions de l'Etat“ etc. Es sollte hier in Übereinstimmung mit dem deutschen Tepte heißen: „qu'il a fait.“ Ferner sollte statt „notoirement connu“ gesagt werden: „notoirement constaté.“

Bei diesem Antrage mache ich auf ein eigenthümliches Argument der Herren Koller und Steullet aufmerksam, welches zeigt, in welchem Punkte wir auseinandergehen. Sie betonen, daß der katholische Geistliche in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, als Privatmann sich den Staatsgesetzen unter-

ziehen könne, allein sie machen eine Reservation, sobald ihre Eigenschaft als katholische Geistliche in's Spiel kommt; da könnte es Fälle geben, wo der Geistliche sich den Staatsgesetzen nicht unterwerfen könnte. Das ist nun eben der Punkt, den wir nicht gelten lassen können. Wir sagen: Der Staatsbürger kann nicht in zwei Hälften getheilt werden, sondern er muß dem Staat in allen Beziehungen Gehorsam leisten; man kann nicht unterscheiden zwischen dem Privatmann und dem katholischen Priester; denn dieß ist nicht vereinbar mit der Auffassung des modernen Staates. Von diesem Standpunkte ist die vorgeschlagene Bestimmung durchaus gerechtfertigt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Koller hat bemerkt, man wolle nur die Freiheit in geistlichen Dingen, im Uebrigen werde man sich aber den Staatsgesetzen unterziehen. Es ist nun eben die Frage, was man unter geistlichen Dingen versteht. Gehört es auch dazu, wenn man erklärt: wir anerkennen das Kirchengesetz nicht, wir anerkennen die Absetzung des Bischofs Lachat nicht —? Man beschränkt sich nicht etwa darauf, einen andern Bischof zu verlangen, sondern man sagt: wir wollen den Lachat, wir wollen keinen Bischof, den Ihr uns gebt; denn nur der Papst ist befugt, einen Bischof abzusetzen und einen neuen zu wählen. So machen Alle ihren Gehorsam abhängig davon, daß der Staat Bern und die übrigen Diocestanstände den Bischof Lachat anerkennen. Gehört auch das zu den geistlichen Dingen, zu der matière spirituelle?

Ich würde mit den Herren Steullet und Koller außerordentlich gerne einen Ekurs in der Kirchengeschichte und über Dassentigen machen, was die katholische Kirche stets fort als matière spirituelle dargestellt hat, um dem Staate Opposition zu machen. Es würde dieß aber Ihre Zeit allzusehr in Anspruch nehmen, indessen erlaube ich mir, einige Beispiele anzuführen.

In der ganzen Kirchengeschichte finden Sie den fortgesetzten Kampf der Kirche mit dem Staate und mit der Glaubensfreiheit, den fortgesetzten Versuch, Andersdenkende zu unterdrücken. Es liegt mir da vor eine Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., Bekenntnisse Josephs II., welcher, wenn er wiederkäme, uns viel von den Leiden erzählen könnte, die er von den Katholiken zu erdulden hatte. Auf jeder Seite dieses Werkes, das 12 Bände umfaßt, finden wir, belegt mit historischen Urkunden, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Katholiken gehandhabt worden ist. So existirt eine Urkunde, aus der wir entnehmen, daß die Universität zu Löwen, welche damals vorzugsweise vom Ultramontanismus beeinflußt war, gegen ein Dulbungseditkt Josephs II. eine fulminante Protestation einstande, worin wir wörtlich lesen: „Den Katholiken eines Landes, wo ihre Religion die herrschende ist, sei es nicht möglich, mit den Protestanten in einem bürgerlichen Frieden zu leben, weil die Katholiken glauben müssen, daß alle Protestanten ewig verdammt werden.“

Haben wir heute nicht eine genaue Wiederholung des hier Gesagten? Warum müssen die Ultramontanen im Jura in Scheunen, in Grotten gehen, um ihren Gottesdienst abzuhalten? Wir wissen dieß wohl. Man hat ihnen die katholischen Kirchen eingeräumt, sie wollen aber nicht mit den Altkatholiken zusammenleben, wahrscheinlich weil in ihren Augen auch diese verdammt sind! Man sucht die Sache fortwährend so darzustellen, als ob die Ultramontanen verfolgt seien. Sie wollen aber verfolgt sein, um politisches Kapital zu machen. Auf diesen Boden kann sich der Staat heutzutage nicht mehr stellen.

Es ist hier noch eine weitere Urkunde aus der nämlichen Zeit, welche zeigt, wie der Katholizismus die Freiheit en matière spirituelle auffaßt. Ich lese darin: „Zu der Zeit,

als die Empörung ihrem Ausbruche nahe war, haben die Beichtväter das Volk vielfältig beredet, daß ein gerichtlich befragter Christ mit gutem Gewissen nicht nur die Wahrheit läugnen, sondern auch falsch schwören dürfe, wenn die von ihm ausgesagte Wahrheit einem geistlichen Orden, oder einem Vorsteher der Kirche schaden möchte. Sehr oft weigerten sich die Leute, welche vor Gerichtsstellen zitiert wurden, zu erscheinen, und brauchten den Vorwand, daß sie sich vorerst mit ihren Beichtvätern berathen müßten".

Diese Freiheit en matière spirituelle ist einfach eine Aufführung gegen die Staatsordnung, die wir entschieden nicht dulden können. Herr Steullet hat noch heute, obwohl der Große Rath zehnmal darüber entschieden, obwohl auch der Bund darüber seinen Entschied gefaßt hat, der Versammlung in's Gesicht geworfen, die Diocesankantone seien nicht berechtigt gewesen, den Bischof Lachat abzuberufen. Mit solchen Anschauungen läßt sich nicht transigieren. Es ist entsetzlich ermüdend für die Versammlung, die gleichen Thatsachen, die gleichen Argumente immer wieder zu hören, obwohl der Große Rath schon wiederholt darüber hinweggegangen ist. Aber noch viel ermüdender ist es für den Berichterstatter, alles das neuerdings zu widerlegen. Es braucht eine große Aufopferung, um nicht mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen, im Vertrauen darauf, daß der Große Rath über die Richtigkeit und Unrichtigkeit solcher Behauptungen vollkommen edifizirt sei.

Die Biff. 1 des § 4 sagt, daß die Jesuiten von der Ausübung geistlicher Funktionen ausgeschlossen seien. Diese Bestimmung läßt man gelten, weil sie in der Bundesverfassung steht. Als sie aber 1848 aufgestellt wurde, hat man sich eben so sehr dagegen gestemmt, wie man sich heute den andern Bestimmungen widersezt.

Wichtiger aber als die Biff. 1 ist die Biff. 2. Würde man die Biff. 1 streichen, so würde ja immerhin die bezügliche Bestimmung der Bundesverfassung in Kraft bleiben. Die Streichung der Biff. 2 wäre daher weit gefährlicher. Warum hat der Bund den Jesuiten verboten, zu lehren? Weil ihre Lehren staatsgefährlich sind. Und warum nehmen wir die Biff. 2 auf? Die Antwort findet sich in der Biff. 2 selbst: wegen der staatsgefährlichen Lehren, welche diese Priester dem Volke zum Besten geben. Ist es nicht staatsgefährlich, wenn Einer sich gegen die Staatseinrichtungen auflehnt? Lasse man daher die Jesuiten nicht auf einem Umwege wieder herein. Jeder Priester kann geistliche Funktionen ausüben, nur soll er sich den staatlichen Institutionen nicht widersezen.

Ist es übrigens nicht merkwürdig, daß in dem benachbarten Solothurn, wo der Bischof Lachat auch abgeföhrt worden, kein solcher Konflikt entstanden ist? Ich gebe zu, daß die dortige katholische Bevölkerung keinen so glaubenstreuen Kämpfer hat, wie der Jura an Herrn Folletete. Die Birsecker Pfarrer haben dem Staate das Gelöbniß des Gehorsams geleistet, was Sie am Schlusse des heute ausgetheilten Refursmemorials finden werden. Sind diese nicht auch Katholiken? dürfen die jurassischen Geistlichen nicht so handeln, wie die solothurnischen, welche vom Papst und vom Bischof als gute Katholiken anerkannt worden?

Seien wir offen und ehrlich: es handelt sich in der ganzen Sache nicht um die Religion, sondern die Politik ist es, welche die Frage beherrscht. Es ist traurig, daß unter dem Mantel der Religion eine Politik getrieben wird, welche zu so fatalen Verhältnissen und zu einem Konflikt zwischen dem Jura und dem übrigen Kantonsthell führt, ja einen solchen zwischen dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft veranlassen könnte, wenn ersterer weniger politische Klugheit hätte. Wenn wir in gesetzter und weiser Form vorgehen, so wird der Bund die Stellung Berns zu würdigen wissen.

Mit Argumenten, wie sie heute aufgeführt worden sind,

kann man das Gesetz nicht bestreiten. Es ist gesagt worden, es sei eigenhümlich, daß die Biff. 2 auch die Geistlichen treffen solle, welche abberufen worden sind. Haben sich aber diese darüber zu beklagen? wollen Sie ein Privilegium gegenüber den neuen Geistlichen in Anspruch nehmen? Wenn ein solcher Dassenige thut, was die abgesetzten Geistlichen gethan, so wird er auch ausgeschlossen.

Auch das weitere Argument, die abberufenen Geistlichen haben ihre Schuld durch Abfügung der Strafe getilgt, paßt hier nicht. Die Verweisung dieser Priester aus den jurassischen Amtsbezirken war einfach eine Maßregel und keine Strafe. Ihr Widerstand gegen die staatliche Ordnung, die Protestation gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, aus welchem Schriftstück ich Ihnen heute einige Stellen mitgetheilt habe, bleiben fortbestehen. Deshalb sagt der Staat: wir wollen zwar die Verweisungsmaßregel wieder aufheben, so lange Ihr aber diese böswillige Gesinnung gegenüber dem Staate kundgebet, sollt ihr nicht geistliche Funktionen ausüben dürfen.

Was haben wir in Bezug auf die Schule für Grundsätze in der Bundesverfassung niedergelegt? Kann jeder Geistliche in die Schule hineinregieren? Ist nicht die Schule ausschließlich unter die staatliche Leitung gestellt? Hat man da nicht auch gefühlt, daß gerade gegenüber den Uebergriffen der katholischen Geistlichen Abhälse getroffen werden müsse? Und was der Bund für die Schule aufgenommen hat, will man das dem Kanton für die Kirche verweigern?

Schließlich bemerkte ich, daß ich dem Antrage des Herrn Vähler ebenfalls beipflichte. Ich kann da zwar nicht im Namen der Kommission sprechen, da sie diesen Antrag nicht berathen hat. Persönlich aber schließe ich mich ihm an.

Folletete. Ich kann die Versammlung nicht unter dem Eindrucke der leidenschaftlichen Rede des Herrn Sahli lassen. Die Diskussion hat die Grenzen überschritten, innerhalb welcher sie sich bewegen sollte. Man mußte sich darauf gefaßt machen, die Katholiken mit doppelter Hestigkeit angegriffen und als Feinde des Staates dargestellt zu sehen. Es ist dies für uns nichts Neues. Unsere Lage im Kanton Bern gleicht derjenigen der ersten Christen in Rom zum Verwechseln. Als das Christenthum auftauchte, wurde es von der heidnischen Welt als eine ungeheuerliche Religion betrachtet, die allen Lastern ergeben und zu jedem Verbrechen bereit sei. Sogar Tacitus, der tugendhaftest Tacitus stellte die Jünger Christi als Feinde des menschlichen Geschlechtes „generis humani hostes“ dar, und Tacitus war ein Gelehrter in der damaligen Zeit!

Wahrhaftig, angefichts der Hestigkeit, mit welcher man uns angreift, uns, denen Religion und Kultus durch die Verfassung und die Verträge gewährleistet sind, müssen wir uns nicht nur fragen, ob wir noch berechtigt seien, uns Katholiken zu nennen, und ob man nicht den Glauben unserer Väter auf immer auszurotten beabsichtige, sondern auch, ob wir noch in einem freien Lande zu leben behaupten dürfen. Man sollte glauben, wir seien Ungeheuer, Glende, die man so schnell als möglich vernichten müsse. Man wendet ein, die Unfehlbarkeit eines Menschen, die umstürzenden Lehren des Syllabus enthalten für den Staat Bern eine beständige Gefahr; die Existenz des Staates selbst sei durch die römische Kurie in Frage gestellt, und ich weiß nicht, was Alles noch; daher müsse man die Frechen, welche den Gehorsam gegenüber den ultramontanen Lehren über den Gehorsam gegenüber den Staatsgesetzen stellen, unerbittlich, auf Leben und Tod bekriegen.

Ja, so weit sind wir leider gekommen. Und alles das im Namen der Gewissens- und der Kultusfreiheit, welche vorfahrt, auf dem Papier unserer Verfassungen zu figuriren. Welch trauriges Schauspiel! Und wer darf nach Allem, was

wir angehört haben, sagen, es sei das neue Gesetz nicht ein Ausnahmengesetz, ein Gesetz des Zornes und der Rache!

In § 4 erblicken wir den Hauptbeweisgrund zur Erlassung des Gesetzes. Ohne diesen Artikel hätte das Gesetz das Licht des Tages nicht erblickt. Hier ist der geheime Gedanke seiner Verfasser niedergelegt. Dies ist der Mittelpunkt, um den sich alle untergeordneten Bestimmungen drehen, welche man nur aufgenommen hat, um die Aufmerksamkeit von dem Zwecke, den man im Auge hat, abzulenken. Dieser Artikel, welcher die Seelsorge der katholischen Priester im ganzen Kanton unmöglich macht, ist die Krönung des zur Verherrlichung des Cäesaropapismus errichteten Gebäudes. Betrachten wir uns diesen Artikel etwas näher.

Unzweifelhaft hat die Bestimmung des § 4 die ausgewiesenen Geistlichen im Auge, von denen man sagt, daß sie die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährden. Wie! der mächtige Kanton Bern mit seiner großen protestantischen Mehrheit sollte vor hundert armen Priestern zittern? sollte dies aus dem Grunde geschehen, weil diese Männer der Welt ein schönes und erhabendes Schauspiel geben haben, indem sie, um den Lehren ihres Glaubens und ihrem geistlichen Eide treu zu bleiben, Verfolgung und Verbannung über sich ergehen ließen? Statt gegen diese Männer, welche in unserm Jahrhundert des sittlichen Verfalls ein solches Beispiel religiöser Kraft und Überzeugungstreue geben, einzuschreiten, sollte man sich vielmehr ihrer freuen als einer der schönsten Kundgebungen des menschlichen Gewissens.

Bei jedem Anlaß sagt man in dieser Versammlung, es seien diese Männer Rebellen; sie haben den Staatsgesetzen Widerstand geleistet, sie weigern sich, den Befehlen der bürgerlichen Gewalt nachzukommen, sie haben die Religion zu ihren ehrfurchtigen Zwecken benutzt, und es sei diese nur ein Mantel gewesen, in den sie sich gehüllt, um ihre politischen Absichten zu verborgen. Darf man wirklich solche widerstrebende Anklagen hier im Ernst aussprechen? Habe man doch wenigstens den Muth, diesen politischen Zweck zu nennen und genau zu bezeichnen und statt dieses Wortschwusses Thatsachen anzuführen. Untersuchen wir, in welche Lage man im Kanton Bern die katholische Geistlichkeit versetzt hat. Bildet man sich wirklich ein, daß der Einfluß der 69 Geistlichen so weit hätte gehen können, um im Kanton Bern den politischen Stand der Dinge zu erschüttern und die Geschicke des Staates zu ändern? Glauben Sie, es sei unter diesen Geistlichen auch nur ein einziger gewesen, der daran gedacht hätte, die Grenzen des Jura zu überschreiten, um die protestantische Bevölkerung des alten Kantons in den Schoß der römischen Kirche zurückzuführen? Nein. Sie fürchten die Proselytenmacherei der katholischen Geistlichen nicht, und diese letzteren geben sich eben so wenig Hoffnungen hin in Bezug auf ihren Einfluß auf den Gang der kantonalen Angelegenheiten, als wir Abgeordnete des katholischen Jura uns hinsichtlich der Rolle, die wir hier spielen, Illusionen machen. (Heiterkeit.) Würden wir uns in dieser Beziehung irgendwelchen Hoffnungen hingeben, so würde dieser Wald von Männern, der sich bei jeder Abstimmung gegen uns erhebt, uns bald eines Bessern belehren und uns das Gefühl unserer Ohnmacht zurückrufen. Ich will meinewegen zugeben, daß, wenn sich einziger der Einfluß der katholischen Geistlichen geltend machen würde, dies zur Folge hätte, daß im ganzen katholischen Jura die Kandidaten der Opposition gewählt werden würden. Dieser große Sieg würde ungefähr 30 katholische Abgeordnete in den Großen Rath bringen. Und dann? Ist unter Ihnen ein einziger aufrichtiger Mann, welcher im Ernst fürchtet, daß diese 30 ultramontanen Abgeordneten, die mehr als 200 Gegner vor sich haben, eine Systemänderung im Sinne Dessenigen, was Sie Ultramontanismus heißen, hervorrufen könnten?

Unsere Geistlichen kämpfen für die Erhaltung des katholischen Glaubens im Jura. Dies ist ihr Recht und ihre

Pflicht. Und wir Abgeordnete des katholischen Volkes kommen in diese Versammlung, um die heilige Sache unseres Landes und die Rechte des Volkes, welches uns mit seiner Vertretung betraut hat, zu unterstützen. Wir sind hier nur eine handvoll Männer von Herz, allein wir werden, so viel an uns, den konfessionellen Rechten unserer Mitbürger Achtung zu verschaffen wissen. Wir werden in unserer Aufgabe nicht wanken, wie bemüht und undankbar sie auch sei. Unser Muth wird auf der Höhe unserer Pflichten gegen das Land stehen, und sollten wir unterliegen, so werden unsere Protestationen eine beständige Kundgebung des Rechts gegen die Gewalt sein.

Die 50.000 römischen Katholiken im Jura bilden keine Gefahr für Bern. Wenn auch unsere Bevölkerung ihre Rechte energisch wahrt, so benimmt sie sich doch auf eine Weise, daß sie sich damit die Achtung der ganzen Welt erwirkt. Weit entfernt die öffentliche Ruhe zu gefährden, erfüllen die Katholiken ihre bürgerlichen Pflichten. Gegenüber der so überwiegenden protestantischen Mehrheit im Kanton sind wir daher vollkommen ungefährlich

Jolissaint. Und der Sonderbund?

Folletté fährt fort: Sie können uns allerdings durch ihre Majorität erdrücken und uns in unsern Rechten verleihen, wenn Sie aber glauben, daß es Ihnen gelingen werde, die religiösen Gestaltungen unserer Bevölkerung zu verändern, so täuschen Sie sich gewaltig. Es gehört hier zum guten Tone, bei jedem Anlaß gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in's Feld zu ziehen. Die Unfehlbarkeit der regierungsräthlichen Maßregeln hat seit dem Beginn des Konfliktes schon harde Stöße erlitten. Es wäre Zeit, die gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und einen andern Weg einzuschlagen.

In diesem Sinne leisten die jurassischen Katholiken Widerstand, und dies ist die Stellung ihrer Abgeordneten. Wir kommen, glauben Sie dies, ohne ehrgeizige Pläne nach Bern. Wir gehorchen dabei einzig und allein dem Gefüle unserer Pflicht und der gebieterischen Stimme unseres Gewissens. Unsere Sache gehört zu denjenigen, deren Werth man nicht nach der Zahl bemüht, deren endlicher Sieg aber, wenn er auch auf sich warten läßt, gewiß ist, weil die Prinzipien, auf denen unsere Hoffnungen beruhen, ewige sind. Was auch geschehen möge, so werden die katholischen Abgeordneten fortfahren, für die so schwer geprüfte katholische Bevölkerung Gerechtigkeit zu verlangen. Sie sind überzeugt, daß sie damit ihre Aufgabe erfüllen und für das Glück des Landes arbeiten.

Ich komme nun zu einem andern Einwurf. Man wirft den jurassischen Geistlichen vor, daß sie der Staatsgewalt den Handschuh hingeworfen und durch ihre anmaßenden Protestationen die Regierung zu Maßregeln der Nothwehr gezwungen haben. Warum, sagt man, haben die jurassischen Geistlichen nicht die kluge Haltung der solothurnischen Geistlichen nachgeahmt? diese letzteren haben nicht mit solchem Lärm gegen die Absetzung des Bischofs von Basel protestirt, und daher ist der Staat mit ihnen nicht zerfallen. Die Antwort hierauf ist leicht. Die Geistlichen des Kantons Solothurn haben, wie diejenigen des Jura, in einer gemeinsamen Erklärung gegen den Beschuß der Diözesankonferenz, durch welchen der Bischof Lachat abgefecht wurde, protestirt. Diese von Fulenbach datirte Protestation ist eine offenkundige Thatsache, und es verwundert mich, daß man sich hier stellt, als ob man nichts davon wisse. Klüger und politischer als die bernische Regierung, hat diejenige von Solothurn sich damit begnügt, den Geistlichen, welche die Erklärung von Fulenbach unterzeichnet hatten, Bußen aufzulegen. Allerdings haben die solothurnischen Geistlichen dieser Erklärung keine Protestation gegen die Vorträge des Herrn Regierungsrath Bodenheimer im Schoße einer Altkatholikenversammlung beigefügt.

Aus Dem, was uns dieser Staatsmann gesagt hat, müssen wir schließen, es sei diese von den jurassischen Geistlichen mit der Februarprotestation eingereichte Beschwerde nicht ohne Einfluß auf die später getroffenen Maßnahmen geblieben.

Kommen wir auf die wahrhaft thraunischen Bestimmungen des § 4 zurück. Man will also gegenüber den jurassischen Geistlichen mit den Repressionsmaßregeln fortfahren. Wann werden sie genug gestraft sein? Bis wann will man die Strafe für die angebliche Rebellion dieser Geistlichen fort-dauern lassen, welche durch einfache Polizeimaßregel bereits mit Verbannung bestraft worden sind? Wenn man die Repressionsmaßregeln fortfestzt, so fügt man der bereits erlittenen Strafe eine neue hinzu, und zwar fällt diese leichter um so mehr in's Gewicht, als sie von unbestimmter Dauer ist. Statt nur die künftigen Vergehen zu treffen, wird die Strafe bereits geschehene Thatsachen erreichen. Wenn Sie den § 4 annehmen, so werden Sie den Rechtsgrundzog verleihen, welcher sagt: *nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Strafgesetz.* Ebenso werden Sie dem Grundsatz zuwiderhandeln, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft hat. Die katholischen Geistlichen des Jura, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, haben die schweren Folgen ihres Vorgehens gebüßt: sie sind von ihren Stellen abgesetzt und sodann aus dem Lande ausgewiesen worden. Letztere Strafe ist sogar gegen diejenigen ausgesprochen worden, welche keine amtliche Stelle bekleideten. Wollen Sie sie nun mit einer dritten Strafe belegen, indem Sie sie zur Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen unfähig erklären? Wer die auf ein Vergehen gesetzte Strafe abgebüßt hat, nimmt im bürgerlichen Leben wieder eine normale Stellung ein; die Abhöhung der Strafe kommt einer Rehabilitation gleich. Entgegen diesem Rechtsgrundzog wollen Sie eine ganze Kategorie Verdächtiger schaffen und den Bürgern jede seelsorgerische Berrichtung verbieten, welche von den Klauschereien des ersten bestens als den Staatsseinrichtungen feindlich gesinnt bezeichnet werden. Ich bin erstaunt, zu sehen, daß ein solcher Grundsatz, der uns um mehrere Jahrhunderte zurückführt, im 19. Jahrhundert in der gesetzgebenden Versammlung einer demokratischen Republik verfochten wird durch Männer von Talent, durch Rechtskundige, welche am besten wissen sollten, daß die Gewissensfreiheit ein natürliches und unverzichtbares Recht ist.

Die durch Beschluß vom 30. Januar 1874 ausgewiesenen Geistlichen werden als Bürger zurückkehren. Gegenüber dem Staat stehen sie nur noch als einfache Bürger da, indem er jede offizielle Verbindung mit ihnen abgebrochen hat. Allerdings schließt ihre Eigenschaft als Bürger ihren geistlichen Charakter, mit dem sie bekleidet sind, nicht aus; diesen Charakter kann ihnen aber der Staat, der ihn ihnen nicht gegeben hat, auch nicht wegnehmen. Da die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet ist, wie kann man einer ganzen Kategorie von Bürgern das Recht entziehen, bei Denjenigen, die dies verlangen, kirchliche Berrichtungen auszuüben? Wie kann man ein so willkürliches Vorgehen mit der Verfassung, ja mit dem gesunden Verstande vereinbaren? Ist es rational und einer Regierung, die sich selbst achtet, würdig, die Bevölkerung jedes seelsorgerischen Bestandes zu berauben, indem man den Geistlichen, welche ihr Vertrauen genießen, die Ausübung ihres Amtes untersagt? Welch' bedauerliches Beispiel gibt man da dem Volke, und wie vergibt man, daß diejenigen Regierungen am stärksten sind, welche mit der Gewalt Klugheit und Hochherzigkeit zu verbinden wissen!

Uebrigens ist der § 4 in dem Gesetze, das wir berathen, vollkommen überflüssig; denn er hat keinen Bezug auf den Zweck, den ein Gesetz „betrifftend Störung des religiösen Friedens“ im Auge haben kann. Eine Bestimmung über die Verfängung der Geistlichen, seelsorgerische Berrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft auszuüben, hat nichts zu thun in einem Gesetze, welches, wenn man seinem Titel glauben soll, einzigt

und allein den Zweck hat, die religiöse Freiheit zu wahren und die Störung des konfessionellen Friedens zu verhüten.

Wenn Sie diese despotische Bestimmung nicht fallen lassen wollen, so beklagen Sie sich nicht, wenn wir das Gesetz als ein Gesetz des Hornes und der Rache bezeichnen. Dadurch, daß Sie unsern gerechten Begehren das Ihr verschließen, erwecken Sie bei der katholischen Bevölkerung Argwohn und Groll. Der Kanton Bern wird sicher eines Tages die Folgen seiner Verblendung zu tragen haben. Ich weiß wohl, daß Sie sich stark genug glauben, um sie nicht fürchten zu müssen. Sei es. Was aber uns betrifft, so protestieren wir mit aller Kraft gegen diese raffinierte Härte, und wir werden diese Protestationen, wo es auch sei, erneuern, bis uns endlich unser Recht werden wird. Sie, meine Herren, sind von vornherein davon überzeugt, allein ich glaubte, es Ihnen bei diesem Anlaß neuerdings in Erinnerung rufen zu sollen. (Bravo rechts.)

Der Herr Präsident ersucht die Redner, nicht von dem in Berathung liegenden Gegenstände abzugehen und sich möglichst kurz zu fassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Follette stellt die Frage, was die hundert Priester für einen politischen Zweck haben sollten. Dieselben gehören eben zu der unermesslichen Armee des Papstes, und ihr politischer Zweck ist der, die Macht des Papstes über diejenige des Staates zu stellen. Diese Priester, die sich in Uslem an Rom anlehnen und von dort ihre Befehle empfangen, muß man nicht als abgetrennte Personen, sondern als zur päpstlichen Armee gehörig betrachten. Daß der Papst politische Zwecke verfolgt, hat die jüngste Zeit und die ganze Kirchengeschichte hinlänglich bewiesen. Wir haben überall die nämlichen Erscheinungen, namentlich auch in Deutschland. Sicher würde dieser Staat mit seiner starken Militärmacht die auf seinem Gebiete befindlichen Geistlichen nicht zu fürchten haben, wenn er für sich abgegrenzt wäre. Warum aber tritt Deutschland auf? Weil es sieht, welch' immense Macht hinter den Geistlichen steht, eine Macht, die sich über alle Länder ausbreitet, wie ein großes Spinnengewebe. Ich gebe zu, daß sich unter den Geistlichen vielleicht auch einige überzeugungstreue Leute befinden, allein das sagen Alle: wir dürfen keine Ueberzeugung haben, welche nicht auch die Ueberzeugung des Bischofs und des Papstes ist.

Man hat ferner gesagt, die Geistlichen seien durch ihre Absezung und Externirung gestraft worden und haben nun ihre Schuld gebüßt; auch gelte der Grundsatz: *nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Strafgesetz.* Stellt aber nicht jedes Strafgesetz bestimmte Voraussetzungen auf? Wie reimt sich das, wenn Sie im § 1 die Prozessionen verbieten, womit die Ultramontanen ja einverstanden sind, und dann Leute zu geistlichen Berrichtungen gelangen lassen, deren feindselige Gefinnung gegenüber dem Staat konstatiert ist? Würde man so verfahren, so müßte man das nennen: Mücken seignen und Kameele verschlucken.

Abstimmung.

1) Der Antrag des Herrn Bähler wird genehmigt.
2) Die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene Verbesserung des französischen Textes wird genehmigt.

3) Eventuell für Biff. 2 nach dem Antrage der Kommission und des Regierungsrathes . . . Mehrheit.

Für Biff. 2 nach dem Antrage des Herrn Kohler . . . Minderheit.

4) Eventuell für Biff. 2 nach dem Antrage der Kommission und des Regierungsrathes . . . Mehrheit.

Für Streichung derselben nach dem Antrage des Herrn Steulset	Minderheit.
5) Definitiv für den § 4, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist	Mehrheit.
Für Streichung derselben nach dem Antrage des Herrn Steulset	Minderheit.

§ 5.

Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischoflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seiten eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmierungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden.

Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der § 4 in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion angenommen worden ist, wird auch das Schicksal des § 5 feststehen; denn es ist derselbe nur die logische Konsequenz des § 4. Der § 5 bezieht sich auf Handlungen eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten Bischofs, welche dieser auf unserm Kantonsgebiete vornehmen will, auf sog. bischöfliche Jurisdiktionsakte. Zur Vornahme solcher Handlungen verlangt der § 5 die Bewilligung des Regierungsrathes. Wenn man von einem römisch-katholischen Geistlichen beim Privatkultus verlangt, daß er sich der Staatsordnung unterziehe, so kann man noch viel mehr das Wenigere, die Einholung einer staatlichen Bewilligung zur Vornahme eigentlicher Jurisdiktionsakte, von einer kirchlichen Autorität, welche die gewaltige Macht der römisch-katholischen Kirche repräsentirt, d. h. von einem Bischof verlangen, sobald derselbe nur Stellvertreter des Papstes und vom Staat nicht anerkannt ist. Es gilt hier der Satz: was man vom Knecht verlangt, kann man mit noch viel mehr Recht auch vom Herrn verlangen.

Budem kann zur Rechtfertigung des § 5 auch auf den § 50 der Bundesverfassung verwiesen werden, welcher bestimmt, daß die Errichtung von Bisphümern auf schweizerischem Gebiete der Genehmigung des Bundes unterliege. Ein Bischof, dessen Diözese außerhalb des Staatsgebietes liegt, thut, wenn er bischöfliche Jurisdiktionsakte auf dem Staatsgebiete vornimmt, nichts Anderes, als seine Diözese erweitern. Es ist deshalb vollkommen am Platze, daß er eine Bewilligung der Staatsbehörde einhole. Dieses Recht, das dem Bunde eingeräumt wird, wird man als natürliches Recht sicher auch den Kantonen nicht vorenthalten können.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe überwiesen werden.

Die Kommission schlägt nachstehende Fassung § 6 vor:

Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre zunächst, daß die Regierung sich dem Antrage der Kommission anschließt. Der § 6 betrifft den Missbrauch des Vereinsrechts. Die Bundesverfassung bestimmt in § 56: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonsgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“ Wenn eine religiöse Versammlung sich gegen die Staatsordnung verfehlt, wenn sie, wie es in § 6 heißt, die öffentliche Ordnung stört, so ist sie in ihrem Zweck und in ihren Mitteln als rechtswidrig oder als staatsgefährlich zu betrachten. Man stellt sich da auf einen ganz natürlichen Boden, und zwar ist hier die Kantonsgesetzgebung durch die Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten. Der § 6, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, hat viele Ähnlichkeit mit dem § 1 betreffend das Verbot der Prozessionen, und es ist deshalb am Platze, hier die nämliche Strafandrohung aufzunehmen.

v. Büren. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des § 6 ist deutlicher, als dieseljenige des regierungsräthlichen Entwurfes. Indessen scheint auch sie mir noch nicht bestimmt und klar zu sein. Es lassen sich hier zwei Fälle denken, nämlich 1) daß die Störung von der Versammlung ausgehe, oder 2) daß Personen außerhalb der Versammlung diese stören. Ich schlage nun folgende Redaktion vor, welche die Zweifel beseitigt, zu denen der Kommissionalantrag Anlaß geben könnte:

„Wenn durch Versammlungen und Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, so unterliegen die Fehlbaren der Strafe nach § 1 hievor, und die betreffenden Versammlungen können aufgehoben werden.“

„Gleicher Weise werden diejenigen bestraft, welche solche Versammlungen oder Zusammenkünfte stören.“

v. Werdt. Ich glaube, der Antrag des Herrn v. Büren sei nicht ganz korrekt gefaßt.

Abstimmung.

Für den § 6 nach dem Antrag der Kommission und des Regierungsrathes Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn v. Büren Minderheit.

§ 7.

Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen:

- I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes statt;
- II. für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art 287 u. Art. 306 u. ff. St. B.).
- III. die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängnis) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängnis und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Der § 8 wird ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit, gegen Überschreitung der Schranken, innert welcher die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen; in Anwendung der Art. 50 und 56 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 und des § 2 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874; auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Widerspruch angenommen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt noch den Antrag, die Reihenfolge der Paragraphen im Interesse der logischen Ordnung so zu verändern, daß § 1 nach § 5 zu stehen kommt, mithin die §§ 2—5 je um eine Zahl vorgerückt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage an.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Der Herr Präsident fragt an, ob man auf einzelne Artikel zurückkommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 3

zurückkommen, welchem auf den Antrag der Kommission, nach dem Worte „macht“ beigefügt worden ist: „oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken missbraucht.“ Bei der Verathung des § 3 hat Herr Jolissaint den Antrag gestellt, es sei das Wort „amtliche“ im Kommissionalantrage zu streichen. Ich beabsichtigte, mich diesem Antrage anzuschließen, die Abstimmung ging aber ziemlich rasch vor sich, und ich habe es unterlassen, dies zu thun. Ich halte den Antrag des Herrn Jolissaint für gerechtfertigt, weil der § 3 nicht nur von eigentlichen Geistlichen, sondern auch von „andern Religionsdienern“ redet, worunter man diesenjenigen des Privatkultus versteht. Zu dieser Kategorie von Geistlichen würde aber der Ausdruck „amtlich“ nicht passen, da sie sich nicht in einer amtlichen Stellung befinden. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 3 zurückkommen und das Wort „amtliche“ streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der im Kommissionalantrage zu § 3 ausgesprochene Grundsatz ist letzten Dienstag in einer Kommissionssitzung beschlossen, die Redaktion aber ist der Kommission erst heute in nicht ganz vollzähliger Sitzung vorgelegt worden, wobei man sich nicht genaue Rechenschaft über die Bedeutung des Wortes „amtlich“ gab. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes anschließen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|--|
| 1) Für das Zurückkommen auf den § 3 . Mehrheit. | 2) Für die Streichung des Wortes „amtliche“ in § 3 Mehrheit. |
|---|--|

Es folgt nun die

G e f a m m t a b s t i m m u n g

über das Gesetz, wie es aus der ersten Verathung hervorgegangen ist. Sie gibt folgendes Resultat:

Für Annahme des Gesetzes	154 Stimmen.
Für Verwerfung desselben	24 Stimmen.

S t ä m p f l i , Bankpräsident. Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath heute schon den Tag der zweiten Verathung des Gesetzes feststellen, und zwar den 13. September nächsthin als solchen bezeichnen. Damit zeigen wir der Eidgenossenschaft, daß es die feste Absicht des Kantons Bern ist, daß vorliegende Gesetz sobald als möglich zu erledigen. Mit einem solchen Beschuß vergeben wir unserer Tendenz nichts, den Krieg gegen das römische Pfaffenhum auf das Neuerste fortzuführen, und auf der andern Seite haben wir die Aussicht, mit der Eidgenossenschaft nicht in Konflikt zu gerathen, weil ich die Überzeugung habe, daß man uns entgegenkommen wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat diese Frage nicht behandelt, und ich kann mich daher nicht im Namen des Regierungsrathes über den Antrag des Herrn Stämpfli aussprechen. Indessen glaube ich, sagen zu dürfen, daß dieser Antrag durchaus in den Intentionen des Regierungsrathes liegt; denn auch er möchte

den Bundesbehörden zeigen, daß es dem Kanton mit dem Erlassen dieses Gesetzes ernst ist.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Herrn Stämpfli . 160 Stimmen.
Dagegen 6 Stimmen.

Ruchti, Schertenleib, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern,
Stämpfli in Uettligen, Sterchi, Trachsel, Walther in Landerswyl, Werren.

Die Protokolle der zwei gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Nach dem Name ns aufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bruder, Gfeller in Oberwichtach, Gyger, Hegi, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Nägeli, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger in Walkringen, Schatzmann, Seiler, v. Sinner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Cattin, v. Erlach, Gymann, Friedli, Galli, v. Grünigen, Hennemann, Herren in Mühlberg, Hofer in Hasli, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kümmel in Bern, Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Duezloz, Rebetez, Riat, Ruchti, v. Siebenthal, Sieber, Stämpfli in Uettligen, Sterchi, Trachsel, Walther in Landerswyl, Werren.

Schlusß der Sitzung um 7 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Huber.

Dritte Sitzung.

Samstag, 12. Juni 1875.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carrer.

Nach dem Name ns aufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bruder, Chappuis, Charpié, Gfeller in Oberwichtach, Gyger, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Nägeli, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger in Walkringen, Schatzmann, Seiler, v. Sinner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Bucher, v. Erlach, Galli, Gruber, v. Grünigen, Herren in Mühlberg, Heß, Hofer im Hasli, Hofer in Obersiedbach, Kellerhals, Kümmel in Bern, Liechti im Rüegsauschachen, Mühlmann, Rebetez, Renfer in Bözingen, Riat,

Tagesordnung:

Rekurs des Regierungsrathes an die Bundesversammlung gegen den Entschied des Bundesrathes vom 31. Mai 1875 in Sachen der Ausweisung katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken.

Der Beschuß des Bundesrathes vom 31. Mai 1875 lautet, wie folgt:

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Rekurses, durch welchen Herr Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehrten stellt, daß das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdecreto nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche stehe;

nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schließt, daß das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdecreto wieder aufgehoben werde;

in weiterer Ausführung eines Entschiedes vom 27. März 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wurde, dem Bundesrath mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschuß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortzustehen zu lassen und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe aussprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen Ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen;

nach Einsicht der daraufhin von Seite der Regierung von Bern mit Buschriften vom 5., 15. und 25. Mai erfolgten Mittheilungen, von denen die letzte mit der Erklärung schließt, die Regierung werde, sobald das von ihr laut Schreiben vom 5. und 15. Mai dem Großen Rath unterbreitete Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom Großen Rath und sodann auch vom Volke angenommen sei werde, die Ausweisung der Geistlichen successiv wieder aufheben, in der Weise, daß vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, und später auch den andern der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll;

in Erwägung:

Der Rekurs stellt in Frage, ob der Ausweisungsbeschluß der Regierung von Bern mit den Bestimmungen der jetzigen Bundesverfassung vereinbar sei und unter der Herrschaft dieser Verfassung länger wirksam sein dürfe.

Diese Frage muß verneint werden. Was die Artikel 44 und 45 der Bundesverfassung anbelangt, so müssen sie, wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Februar 1875 in Sachen Gutmann anerkannt hat, dahin ausgelegt werden, daß es für eine Kantonsregierung fernerhin ebensowenig statthaft sei, einen Kantonsangehörigen aus einem Bezirke zu verweisen, als einen Schweizerbürger wegen anderer als der im Art. 45 angeführten Gründen aus dem Kanton wegzuziehen.

Der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht gibt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als dürften solche Maßnahmen die durch die Verfassung aufgestellten Grundsätze oder gewährleisteten Rechte beeinträchtigen, vielmehr müssen sie sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen.

Andererseits fällt in Betracht, daß der Beschuß der Regierung von Bern unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 gefaßt worden ist und die durch diese Verfassung aufgestellten Schranken der Kantonalsovereinheit nicht überschritten hat; daß nach Mitgabe der Umstände eine solche Maßregel nicht an und für sich durch das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung aufgehoben werden konnte, sondern, daß jetzt wie damals der Regierung von Bern für die Rücknahme ihres Beschlusses die nötige Zeit gelassen werden muß, damit die Aufhebung ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewerkstelligt werden kann.

In dem unterm 25. Mai in Sachen an den Bundesrat erstatteten Bericht erklärt die Regierung von Bern, daß sie, sobald der Gesetzentwurf betreffend Störung des religiösen Friedens vom Großen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen nach und nach wieder aufheben werde, in der Weise, daß vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll.

Es erscheint indessen nicht zulässig, solcher Gestalt neuerdings auf unbefristete Zeit die Erledigung dieser Angelegenheit hinauszuschieben und sie von einer Thatsache abhängig zu machen, deren Verwirklichung vom Willen der Regierung durchaus unabkömmlinge Verzögerungen erleiden kann,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Beschuß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken aufzuheben.

Es wird ihr hiefür eine Frist von zwei Monaten, vom Erlasse gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt.

2. Dieser Beschuß ist der Regierung des Kantons Bern, sowie Herrn Fürsprecher Mo sch a r d in Münster, als Anwalt der ausgewiesenen Geistlichen, und Herrn Fürsprecher F o l l e t e t e in Pruntrut, zu Händen der Unterzeichner der Refurseingaben aus der katholischen Bevölkerung des Jura, mitzuhülen.

Bern, den 31. Mai 1875.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

S c h e r e r .

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß .

Dem Großen Rathe liegt gedruckt vor das **Refursemorial des Regierungsrathes an die Bundesversammlung**, vom 10. Juni 1875. Dieses Refursemorial schließt mit folgenden Begehren:

- 1) es sei der Beschuß des h. Bundesrathes vom 31. Mai 1875 zu fassen, und
- 2) es sei jedenfalls die Vollziehung des Beschlusses zu suspendieren, bis über den vorliegenden Refurk entschieden sein wird.

Die **Kommission des Großen Rathes**, bestehend aus den Herren Rud. Brunner, v. Wattenwyl, Fürsprecher Michel, Herzog, Kötschet, Scheurer und v. Känel, trägt einstimmig auf Genehmigung des Refurkes an.

Der Herr Präsident verliest folgende Gingabe:

Der Vorstand der Volksvereinssektion „Stockhorn“ an den Großen Rathe des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren Grossräthe!

Mit lebhaftem Bedauern haben wir vernommen, daß der h. Bundesrat der bernischen Behörde eine Frist bezeichnet habe, innerhalb welcher die Maßregeln gegen die renitenten Geistlichen aufgehoben werden sollen.

Erlauben Sie uns daher, Ihnen bei diesem Anlaß die Sympathien auszudrücken, die wir für das bisherige energische Handeln der bernischen Regierung in Sachen der jurassischen Geistlichen hegen.

Wir vermögen in dem vom h. Bundesrathe angerufenen Artikel der Bundesverfassung keineswegs eine Schranke für höhere staatspolizeiliche Verfügungen dieser Art zu erblicken, sondern nur ein Verbot jener gehässigen Kriminalstrafen, mittelst welcher früher ein Kanton dem andern seine schlechten Subjekte zuschickte.

Sollte jedoch diese Auffassung eine irrite sein, so ist jedenfalls das kein Irrthum, wenn wir in dem Beschuße des h. Bundesrathes einen höchst auffallenden Widerspruch gegen die Grundsätze erblicken, welche s. B. diese Behörde bei der Ausweisung des M. g. Mermillod geleitet haben.

Im höchsten Grade bedauernswert erscheint uns das bundesrathliche Einschreiten angesichts der Kulturfämpfe der Gegenwart, wo die alte Frage „Kaiser oder Papst“, Herrschaft des Staates oder der Kirche in immer neuen Formen zu Tage tritt und wo ein großer Kampf ausgefochten wird, von dem unsere jurassischen Wirren nur einen kleinen Theil bilden, bei dem aber eine auch nur einigermaßen freisinnige Behörde sich hüten sollte, auf Seite der staatsfeindlichen Römlinge zu treten und sie mit Geltendmachung zweifelhafter Formalitätsgründe moralisch zu unterstützen, eine Unterstützung, welche die offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze guthiebt.

Wir möchten daher durch die gegenwärtige Buschrift unsere Stimme mit denjenigen so vieler Mitbürger vereinigen, welche von Ihnen, hochgeachtete Herren, als Vertretern des Bernervolkes eine feste Haltung erwarten, wodurch unsere h. Regierung kräftig unterstützt wird. Seien Sie versichert, daß das Volk in diesem Sinne zu Ihnen stehen wird und alle gesetzlichen Mittel gebraucht wünscht, welche dazu führen, den bundesrathlichen Beschuß aufzuheben oder unwirksam zu machen, und daher sowohl den Refurk an die Bundesversammlung, als das zur Beratung vorliegende Kultusgesetz billigen wird.

Genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung!

Thierachern, 10. Juni 1875.

Der Vorstand der Volksvereinsktion Stockhorn,
in dessen Namen,

Der Präsident:
J. G. Hirzbrunner.

Der Sekretär:
S. Mühlenthaler.

Herr Regierungspräsident Teufscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung glaubt, es sei nicht in ihrer Stellung, sich vorläufig an der Diskussion über die heutige Angelegenheit zu betheiligen. Wir glauben, wir haben in dem gestern gedruckt ausgetheilten Refursmemorial sowohl die im Jura noch immer vorhandenen Zustände, als auch die konstitutionelle Seite der Frage in ruhiger, würdiger und überzeugender Weise auseinandergesetzt. Ich beziehe mich einfach auf dieses Aktenstück und enthalte mich einstweilen jeder weiteren Bemerkung.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich um die Frage, wie der Große Rath sich gegenüber dem Refurste verhalten soll, welchen der Regierungsrath gegen den Entscheid des Bundesrathes in Sachen der jurassischen Geistlichen ergriffen hat. Zur Beratung dieser Frage haben Sie eine Kommission aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesetzt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind in der zu begutachtenden Frage einstimmig, und ich kann daher von vornherein erklären, daß mein heutiger Bericht, wenn auch nicht auf Vollständigkeit in sachlicher Beziehung, doch wenigstens darauf Anspruch machen kann, daß er der Ausdruck aller meiner Collegen sein wird.

Über die materielle Seite der Frage, d. h. über die Verhältnisse, die zu dem Konflikt und schließlich zu dem letzten Entscheide des Bundesrathes geführt haben, will ich kein Wort verlieren. Der Große Rath hat sich schon oft mit dieser Angelegenheit befaßt, und es sind zudem die faktischen Verhältnisse in dem Ihnen heute ausgetheilten Refursmemorial übersichtlich und kurz zusammengefaßt, so daß es überflüssig ist, hierauf nochmals einzutreten.

Ich gehe daher sofort über auf die Frage, welche uns heute beschäftigt: nämlich diejenige der Begründetheit des Refurzes. Es ist dieß eine Frage, die nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von großer Tragweite ist, da es sich dabei um die Interpretation eines der wichtigsten Artikels der Bundesverfassung handelt.

Wie Ihnen bekannt, hat der Bundesrat nach Einführung der neuen Bundesverfassung schon unterm 27. März abhin seinen ersten Entscheid in dieser Angelegenheit gefaßt, und der Große Rath hat sofort nach dem Bekanntwerden desselben mit Befriedigung sein Einverständniß mit dem konstitutionellen Standpunkte ausgesprochen, auf den sich damals der Bundesrat gestellt hat. Dieser Standpunkt ging dahin, daß dem Kanton Bern der Vorwurf des verfassungswidrigen Vorgehens nicht gemacht werden könne, daß aber selbstverständlich der Bund das Recht haben müsse, die Sache materiell zu prüfen und endgültig darüber zu entscheiden, ob die s. B. von unserer Regierung getroffene Maßregel auch fernerhin aufrecht zu halten sei. In diesem Sinne und zur Ermöglichung einer gründlichen Untersuchung wurde der Kanton Bern eingeladen, über die ganze Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrath kam dieser Einladung nach und teilte dabei dem Bundesrathe mit, es werde dem Großen Rath in nächster Zeit ein Gesetzesentwurf über definitive

Maßnahmen gegen die Störung des religiösen Friedens vorgelegt werden, nach dessen Annahme durch das Volk die Ausweisung der Geistlichen successiv wieder aufzuheben sei. Dessenungeachtet faßte nun der Bundesrat unterm 31. Mai abhin einen neuen Entschluß, der — und es soll dies hier und in der Bundesversammlung ganz offen erklärt werden — nach unserer Ueberzeugung mit dem ersten Entschluß im entschiedensten Widerspruch steht. Gegen diesen zweiten Entschluß allein ist der Refurz des Regierungsrathes gerichtet.

Ich frage zunächst: Welche konstitutionellen Fragen werden durch unsern Refurz aufgeworfen, und welchen Zweck hat daher derselbe? Ist er etwa, wie gesagt wurde, gegen die Kompetenz des Bundes gerichtet, in dieser Sache das letzte Wort zu sprechen? Durchaus nicht, sondern er geht nur gegen die Art und Weise, wie die Verfassung vom Bundesrathe interpretirt worden ist. Hier muß ich zwischen der Motivirung und dem Dispositiv des Entschlusses unterscheiden. Die Motivirung geht nämlich rund und unzweideutig dahin, unsere Maßnahmen seien nicht vereinbar mit der gegenwärtig in Kraft bestehenden Bundesverfassung, und darauf hin sollte man offenbar annehmen, es werden nun diese verfassungswidrigen Maßnahmen sofort kassirt und außer Kraft gesetzt. Allein so lautet das Dispositiv nicht, es gibt uns vielmehr noch zwei Monate Zeit, um dann erst jene Maßnahmen wieder aufzuheben! In diesen beiden sich gegenseitig mehr oder weniger widersprechenden Richtungen bewegt sich der neueste bundesträthliche Entschluß, und ich muß daher in meiner Berichterstattung Motive und Dispositiv scharf auseinander halten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erlaube ich mir, zuerst die Motivirung einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Unsere Maßnahme basirt auf dem § 44 der früheren und auf dem § 50 der neuen Bundesverfassung. Betrachten wir daher diese Vorschriften etwas näher, und untersuchen wir an der Hand der bisherigen bundesträthlichen Praxis, wie diese Bestimmungen bis jetzt aufgefaßt worden sind, und welche Tragweite ihnen jeweilen gegeben wurde.

Der § 44 der früheren Bundesverfassung bestimmt in seinem zweiten Alinea: „Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Bereits unter der Herrschaft dieser Verfassung mußte deshalb die Frage auftauchen, was unter den „geeigneten Maßnahmen“ zu verstehen sei. Ich erinnere diesfalls nur an drei Vorgänge.

Der erste betraf die Frage der gemischten Ehen. Eine Anzahl sachbezüglicher Refurze, welche an die eidgenössischen Behörden gelangt waren, hatte der Bundesrat im Sinne der Inkompétence des Bundes entschieden, weil nirgends in der Bundesverfassung von einem Rechte des Bundes die Rede sei, sich in das Eherecht der Kantone einzumischen, und überdies in § 3 der Grundsatz festgestellt sei, daß, soweit die Bundesverfassung nicht expressis verbis die Kompetenz des Bundes ausgesprochen habe, die Kantone souverän geblieben seien. Die Bundesversammlung war aber anderer Ansicht: aus der Bestimmung des § 44, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht gibt, für Aufrechterhaltung des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, leitete sie ihre Berechtigung her, die von katholischer Seite gegen die gemischten Ehen aufgestellten Beschränkungen zu beseitigen, vorerst auf dem Wege von Refurzentcheidungen und später sogar durch ein bleibendes Gesetz.

So kam das Bundesgesetz über die gemischten Ehen zu Stande, welches nicht nur diese Ehen regulirte, sondern sogar die vorher in vielen Kantonen gar nicht zulässige Scheidung derselben einführte. Dieses Gesetz nahm also nicht nur vorübergehend, sondern bleibend den Kantonen wesentliche Kompetenzen weg und griff sogar in ihre Gerichtsorganisation ein: Alles unter dem Titel von „geeigneten Maßnahmen“, wie

sie in § 44 zur Aufrethaltung des Friedens unter den Konfessionen vorbehalten waren.

Der zweite Vorgang beschlug direkt unsere jetzige Frage. Im Frühjahr 1874 beurtheilte nämlich der Bundesrath die Frage, ob wir nach § 44 der Bundesverfassung von 1848 berechtigt gewesen seien, unsere vorübergehende Ausweisungsmässig gegen die renitenten Geistlichen im Jura auf administrativem Wege zu treffen, ob also diese Maßregel wirklich in die Rubrik der „geeigneten Maßnahmen“ falle, und zwar hat der Bundesrath damals diese Frage bejaht und die Rekurrenten abgewiesen.

Der dritte Fall, auf den ich später noch etwas einlässlicher zurückkommen muß, betrifft die Mermillod-Angelegenheit. Hier hat der Bundesrath selbst den § 44 so ausgelegt, daß der Bund, gestützt auf denselben, im Interesse der Aufrethaltung des öffentlichen Friedens einen Schweizerbürger nicht nur aus einigen Bezirken eines einzelnen Kantons, sondern aus dem Territorium der Schweiz ausweisen könne. Das war damals nach der Ansicht der eidgenössischen Behörden selbst die geeignete Maßnahme.

Man sagt uns aber, alles dies sei unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 zulässig gewesen, allein seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung von 1874 habe sich die Sachlage wesentlich anders gestaltet, und auf diesem Boden bewegt sich auch der letzte bundesräthliche Entscheid.

Ich frage demnach: Ist es wahr, daß durch die neue Verfassung die Befugnisse des Bundes und der Kantone, wie sie in § 44 festgestellt waren, beschränkt worden sind? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir den § 44 der alten Verfassung dem § 50 der neuen Verfassung gegenüber stellen, allein da finden wir nun, daß der § 50 nicht nur die nämliche Bestimmung enthält, wie der § 44, sondern daß er sogar noch schärfer im Sinne der staatlichen Hoheitsrechte gefaßt ist. Der § 50 sagt nämlich im zweiten Alinea: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Schon die bloße Vergleichung der beiden Paragraphen zeigt, daß man in der Verfassung von 1874 dem Staate nicht eine Waffe, die er gegenüber kirchlichen Übergriffen bereits hatte, wieder aus der Hand nehmen, sondern daß man ihm diese Waffe eher noch schärfer machen wollte. Ich erinnere mich noch wohl der Verhandlungen über den ersten Versuch der Bundesrevision im Jahre 1872. Damals war zwar der kirchliche Kampf noch nicht so weit vorgeschritten, wie später, indessen wetterleuchtete es bereits am Horizonte. Der Nationalrath hatte anfänglich den neuen Passus gegen die Eingriffe kirchlicher Behörden nicht aufgenommen, sondern wurde derselbe zuerst vom Ständerathet beigesfügt. Eine einlässliche Debatte fand in Folge dessen über die Frage statt, ob es wirklich nothwendig sei, eine solche Verschärfung des früheren § 44 aufzustellen, und ob es nicht genügen könnte, einfach bei der allgemeinen Fassung dieses leichten zu verbleiben. Der Schluß war: es sei zweckmäßig, diese neue Bestimmung, obwohl sie sich im Grunde von selbst verstehe, ausdrücklich beizufügen und so gleichsam in authentischer Interpretation des Artikels die kirchlichen Eingriffe noch speziell als Vorgänge zu betonen, welche Bunde und Kantone, also den Staat zu geeigneten Maßnahmen berechtigen sollen.

Warum hat man aber bereits im Jahre 1848 und noch in höherem Maße im Jahre 1874 dem Staat diese Waffe in die Hand gegeben gegenüber den Kirchen im Allgemeinen, aber ganz speziell gegenüber der römischen, der vatikanischen Kirche? Warum hat man nicht einfach im Bunde oder in den Kantonen einem Repressiv-Gesetz gegen die kirchlichen

Übergriffe gerufen? Warum sprach man auch jetzt wieder bloss von den „geeigneten Maßnahmen“? Die Antwort ist einfach: man wollte sich über das Wie freie Hand vorbehalten. In der Regel wird Erlassung eines Gesetzes zweckmäßiger sein; müssen aber sofort zur Vertheidigung der staatlichen Hoheitsrechte und zur Abwehr gegen plötzlich eintretende Angriffe provisorische Verfügungen getroffen werden, um Ordnung zu schaffen und die staatliche Autorität wieder herzustellen, so kann oft nicht erst die Erlassung eines Gesetzes abgewartet werden, sondern es muß vorübergehend auch jede andere geeignete Maßnahme gestattet sein.

Hat man nun Recht gethan, dieses Schwert dem Bunde und den Kantonen in die Hand zu geben? Ich glaube ja. Ich würde die Geduld des Grossen Rathes allzusehr auf die Probe setzen, wenn ich dieses Thema, welches in diesem Saale schon so oft debattirt worden ist, nochmals auseinandersezgen wollte. Gegenüber einer kirchlichen Genossenschaft, welche ihren Schwerpunkt außerhalb dem Staate hat, welche die staatlichen Einrichtungen nur insoweit anerkennt, als sie mit den ihrigen übereinstimmen, die ihre ganze Organisation zu einem unfehlbaren und unabänderlichen Dogma gestaltet hat, die nur für sich Freiheit, aber dann eine unbeschränkte verlangt, wäre der Staat allzusehr im Nachtheile, wenn ihm nicht der § 50 eine etwas scharfe Waffe in die Hand gegeben hätte.

So hat man die Bedeutung dieses Artikels bei Aulaß der zweiten Revision aufgefaßt. Daß wir dabei nicht beabsichtigen, die provisorische Maßnahme ewig andauern zu lassen, beweist die Ausdauer, welche Sie bei der gestrigen Berathung an den Tag gelegt haben, und der Beschuß, in drei Monaten die zweite Berathung des Gesetzes an die Hand zu nehmen, um dann nach Annahme desselben die ausnahmsweise Maßregel wieder aufheben zu können. Wir thun also unser Möglichstes, um dieselbe so rasch als möglich wieder verschwinden zu lassen und in die Regel des bleibenden Gesetzes zurückzukehren.

Im Entschiede des Bundesrathes vom 31. Mai abhin wird jedoch hiegegen der Einwand erhoben, es seien in die neue Verfassung von 1874 zwei Paragraphen aufgenommen worden, welche der Verfassung von 1848 nicht bekannt gewesen seien, und welche zu einer ganz andern Lösung der Frage führen müssen: gestützt auf diese beiden Paragraphen müssen nämlich die von uns getroffenen Maßnahmen geradezu als verfassungswidrig bezeichnet werden. Es sind dies die §§ 44 und 45. Der § 44 sagt: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären“, und der § 45 bestimmt: „Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.“

Der Bundesrath stellt sich nun in seinem Entschiede auf den Standpunkt, daß er sagt: Der § 50 der Verfassung sei den §§ 44 und 45 untergeordnet, es dürfe also nach § 50 keine Maßnahme getroffen werden, welche nicht in vollkommener Übereinstimmung mit den §§ 44 und 45 sei. Nach dieser Interpretation würde man somit in § 50 dem Bunde und den Kantonen nichts Anderes gegeben haben, als das Recht, die übrigen Bestimmungen der Verfassung zu halten! Dieses Recht und diese Pflicht haben sie aber schon ohnehin, und es brauchte ein solches Recht jedenfalls nicht in einem besondern Artikel noch ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Das wäre ja die nichtsagendste Tautologie, und offenbar wollte man auch im § 50 dem Bunde und den Kantonen noch ein anderes und zwar ein besonderes Recht einräumen.

Wenn man ohne juristische Vorurtheile an die Interpretation verschiedener coordinirter Artikel gehen will, so scheint

es wohl das Natürlichste zu sein, man interpretire einen jeden dieser Artikel so, daß er die seinem Inhalte entsprechende Bedeutung möglichst ganz und voll bewahre, und nicht durch die übrigen Artikel wieder aufgehoben werde. Gehen wir daher auch im vorliegenden Falle bei der Auslegung des § 50 so zu Werke. Was sagen nun die §§ 44 und 45? Der § 44 untersagt der kantonalen Strafjustiz die Verbannung aus dem Kanton, und das Bundesgericht hat in einem Spezialfalle durch eine erweiternde Interpretation, die mit dem bloßen Wortlaut kaum ganz vereinbar ist, dieses Verbot auch auf die Beweisung aus einem bloßen Bezirke ausgedehnt. Der § 45 dann sanktionirt den Grundsatz des freien Verkehrs. Folgt nun aber daraus, daß diese beiden Sätze ohne Rücksicht auf alle andern Bestimmungen der Bundesverfassung anzuwenden und also denselben überzuordnen sind?

Wenn Sie das annehmen, so müssen Sie vorerst die Militärartikel streichen. Denn durch die Militärpflicht und die in § 20 vorge sehene Bundesgesetzgebung über das Militärwesen wird die Niederlassungsfreiheit radikal aufgehoben; oder wollen Sie etwa gestatten, daß einer sich einem Aufgebot unter dem Vorwande entziehe, er beabsichtige, sich an einem andern Orte niederzulassen? Und dies müßte geschehen, wenn man den § 45 dem § 20 überordnen und ihm auf Unkosten und in theilweiser Aufhebung der Militärartikel eine absolute, ausnahmslose Geltung beilegen wollte. Verwechsle man daher nicht normale, regelmäßige Zustände mit außerordentlichen, und zu diesen letztern gehört unter Anderem das Militärwesen. Eine Herbeiziehung des § 45, um die Freiheit der Niederlassung auch beim Militär durchzuführen, wäre deßhalb geradezu absurd.

Aber noch mehr! Wenn man den § 45 in der absoluten Weise auffaßt, daß man ihn allen übrigen Paragraphen überordnet, so wird auch das Strafrechtsystem der Kantone und des Bundes über den Haufen geworfen. Im modernen Strafrechtsystem steht überall die Freiheitsstrafe im Vordergrund. Wie aber kann man die Niederlassung eines Bürgers in größerem Maße beschränken, als indem man ihn in's Gefängniß setzt? Und dennoch sind wir berechtigt, einen Verbrecher einzusperren, und es kann dieser nicht den § 45 dagegen anrufen. Ein im Gefängniße befindlicher Bürger kann auch nicht das Versammlungsrecht ausüben, er kann keine Volksversammlung besuchen, und doch gehört auch dieses Recht zu den konstitutionellen Grundrechten.

Die Auffassung, daß der § 45 für alle, auch für die verfassungsmäßig vorge sehenen exceptionellen Verhältnisse Regel mache, ist also eine irrite und mit der Verfassung selbst nicht vereinbare.

Man hört nun aber häufig den Einwand, und zwar auch von Mitgliedern der Bundesversammlung, es könnte mit unserer Interpretation des § 50 den §§ 44 und 45 jede praktische Bedeutung genommen werden; allein ich kann diesen Einwand nicht zugeben. Die außerordentlichen Maßnahmen, von denen im § 50 die Rede ist, betreffen zunächst nur einen vorübergehenden Notstand, eine Art von Kriegsrecht gegen kirchliche Eingriffe, das am besten mit dem Notwehrrecht des Einzelnen verglichen werden kann. Sobald die momentane Gefahr abgewendet ist, soll auch die außerordentliche Maßnahme wieder aufhören.

Es wird nun aber hiebei die Befürchtung ausgesprochen, wenn diese Interpretation richtig sei, so könnte ein Kanton, gestützt auf § 50, die größten Willkürlichkeiten begehen und weit über die Schranken hinaustreten, welche durch die staatliche Moral und das staatliche Recht auch ohne besondere Vorschriften unsern Regierungen gezogen sind. Diese Möglichkeit kann allerdings nicht bestritten werden; wenn aber dieser Fall in einem Kanton wirklich vorkommt, so wird der Bund einschreiten, und mit vollem Rechte hat sich der Bundesrat denn auch in seinem Entscheide vom 27. März abhin die Kompetenz gewahrt, über die Zulässigkeit solcher Verfügungen

der Kantone endgültig zu entscheiden und seinen dahierigen Entschied abhängig zu machen von der Frage, ob die betreffenden Maßnahmen nothwendig seien oder ob nicht ohne dieselben oder auf anderem Wege auszukommen sei. Diese Frage wird aber der Bund jeweilen durch die kantonalen Behörden, welche regelmäßig die einzigen ihm zur Verfügung stehenden Instrumente sind, untersuchen lassen, und genügt ihm dies nicht, so kann er nach § 50 auch von sich aus die Untersuchung vornehmen. Es ist daher die Befürchtung, als ob in den Kantonen Missbräuche stattfinden werden, die nicht abzuwenden sind, nicht gerechtfertigt. Das Vertrauen dürfen wir nämlich zu unserer obersten schweizerischen Bundesbehörde haben, daß sie nicht etwas thun werde, was nicht absolut nothwendig ist, und daß sie ausnahmsweise Zustände nicht ohne Noth fort dauernd lasse.

In seinem ersten Entscheide, den ich jetzt etwas näher betrachten muß, hat sich der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt, den ich soeben auseinandergestellt habe, und es freut mich daher, daß wir unsern Refurs im Grunde nicht gegen den Bundesrat zu richten brauchen, sondern einfach vom übel unterrichteten an den besser unterrichteten Bundesrat zu referirren haben.

Was sagt uns nämlich der Bundesrat in seinem Entscheide vom 27. März 1875? Ich lese darin: „in Erwägung, 1) daß, abgesehen von der Tragweite, welche den Artikeln 44 und 45 der Bundesverfassung in Zukunft beizulegen ist, die im Art. 44 der früheren und im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung erwähnten Verfügungen zu den außerordentlichen Maßnahmen gehören, welche wieder aufzuheben sind, sobald die Veranlassung dazu zu bestehen aufgehört hat“. Der Bundesrat gibt also zu, daß man von den §§ 44 und 45 und deren Tragweite abzusehen habe, um zu einer richtigen Interpretation des § 50 zu kommen. In Uebereinstimmung hiemit will er die außerordentlichen Maßnahmen erst dann aufgehoben wissen, sobald die Veranlassung dazu zu bestehen aufgehört habe, also nicht etwa mit dem Inkrafttreten der §§ 44 und 45, was ja bereits mit der Annahme der Bundesverfassung geschehen war.

Der Bundesrat fährt in seinem Entscheide fort: „2) daß mit dieser Anschauung auch die Regierung des Kantons Bern einverstanden ist, indem sie nicht nur ihre in Frage stehende Verfügung als eine temporäre bezeichnet, sondern auch bereits von sich aus mit der Frage der Aufhebung derselben sich befaßt hat“, und sodann heißt es weiter: „3) daß es sich im gegebenen Falle nur noch darum handeln kann, zu welchem Zeitpunkte das Dekret vom 30. Januar 1874 außer Kraft zu setzen sei.“

Hätte der Bundesrat so motiviren können, wenn er damals angenommen hätte, die getroffene Maßnahme stehe mit den §§ 44 und 45 im Widerpruch? Offenbar nicht. Aber ich lese weiter: „4) daß das Begehr der Refurrenten, namentlich der Refur vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Dekret vom Moment des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzunehmen; 5) daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann außer Kraft gesetzt werden kann, wenn dies ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ist“. So hätte man nicht sprechen können, wenn man die Maßregel für eine verfassungswidrige gehalten hätte.

Ich lese weiter: „6) daß also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Weise der Aufhebung des fraglichen Dekretes den Behörden, und zwar sowohl denjenigen des Kantons Bern, als nach Maßgabe der weiteren Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz den Bundesbehörden zu-

stehen muß, indem nach Art. 44 der früheren und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen".

Mit vollem Recht vindiziert der Bund sich die Kompetenz der materiellen Untersuchung der Maßregel, allein von einer Inkonstitutionalität ist nirgends die Rede, vielmehr stehen alle Erwägungen im Widerspruch mit einer solchen Annahme.

Wenn ferner der Bundesrat angenommen hätte, es sei die fragliche Maßregel verfassungswidrig, so hätte er im Dispositiv seines Entschiedes vom 27. März 1875 die Regierung von Bern auch nicht einladen können, ihm "mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweise Maßregel notwendig machen". Im Falle einer Verfassungswidrigkeit wäre die sofortige und einfache Aufhebung unserer Maßnahmen durch den Bundesrat die einzige logische Folge gewesen.

Es scheint mir aus allen diesen Gründen die bundesrätliche Motivirung des zweiten Entschiedes vom 31. Mai, welche wesentlich auf der Verfassungswidrigkeit unserer Maßnahmen basirt, im Widerspruch mit dem Entschiede vom 27. März zu stehen, und nach meinem Dafürhalten ist der letztere allein auf dem richtigen konstitutionellen Boden.

Es ist aber noch ein weiteres Moment hervorzuheben, welches schlagend beweist, daß dergleichen Maßnahmen im Sinne des Art. 50 nicht vorwiegend nach juristischen, sondern nach politischen Auffassungen zu bemessen sind. Vom streng juristischen Standpunkte ließen sich solche provisorische Verfügungen nur schwer rechtfertigen, sie sind aber ganz gerechtfertigt vom politischen Standpunkte, und hier gestatten Sie mir, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bis jetzt meines Wissens in dieser Frage noch wenig betont worden ist. Die neue Bundesverfassung enthält nämlich in § 113 die Bestimmung, daß künftighin regelmäßig das Bundesgericht und nicht mehr die politische Behörde über die Beschwerden betreffend die Verlezung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger entscheiden soll. Nur die Administrativstreitigkeiten verbleiben den Räthen. Als jedoch im vorigen Jahre das Gesetz über die Bundesrechtspflege erlassen wurde, sind in demselben die konfessionellen Fragen ausdrücklich zu den Administrativstreitigkeiten gezählt worden, so daß namentlich auch die Refurz betreffend Maßnahmen im Sinne des § 50 nicht an das Bundesgericht, sondern ausschließlich und einzlig an die politischen Behörden gelangen sollen. Es geschah dies, weil man bei allen solchen Maßregeln die Frage der Opportunität, also die politische Seite der Sache in den Vordergrund gerückt wissen wollte. Ich halte diese Erwägung für die Auslegung des Art. 50 für nicht bedeutungslos.

Ich komme jetzt aber noch einmal zu dem Ausweisungsfalle Mermillod. Ich bin mit der damaligen Maßnahme des Bundesrates einverstanden gewesen und habe sie im Nationalrat genehmigen helfen, nur ist es mir nicht möglich, den konstitutionellen Unterschied mit unserem gegenwärtigen Refurzfall herauszufinden. Man hat zwar dagegen eingewendet, dieser Fall sei deshalb ganz anderer Natur, als die Ausweisung der bernischen Priester, weil Mermillod der Agent einer auswärtigen Macht sei. Ich antworte aber: Wenn die §§ 44 und 45 die absolute und allen andern Artikeln der Verfassung übergeordnete Bedeutung haben, die ihnen jetzt der Bundesrat geben will, so ist auch die Ausweisung des Bischofs Mermillod mit diesen Artikeln im Widerspruch und verfassungswidrig. Warum sollten wir nicht berechtigt

sein, Priester aus einigen Bezirken des Kantons auszuweisen, wenn der Bunde berechtigt ist, einen Schweizerbürger aus dem Gebiete der Schweiz wegzusetzen? Es scheint mir hier bei nahe das Wort zur Anwendung gelangen zu sollen: *Duo si faciunt idem, non est idem.*

So viel über die Motivirung. Der bundesrätliche Entscheid gibt uns allerdings in seinem Dispositiv eine Frist von zwei Monaten, um das Ausweisungsdekret aufzuheben. Nach unserer Verfassung genügt aber diese Frist nicht, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche vor der Aufhebung des Ausweisungsdecrets notwendigerweise getroffen werden müssen. Freilich könnten wir das Ausweisungsdekret sofort zurücknehmen, allein das verlangt auch der Bundesrat nicht, bevor wir uns in anderer geleglicher Weise gegen die kirchlichen Eingriffe deckt haben. Die Stellung, welche wir bei dieser Sachlage einnehmen müssen, wird übrigens gegenwärtig von allen Staaten Europa's eingenommen, und man kann nicht sagen, wir allein haben ein bezügliches Gesetz nicht notwendig.

Hiermit glaube ich den Nachweis geleistet zu haben, daß die Interpretation, welche der Bundesrat in seinem zweiten Entscheid dem § 50 der Bundesverfassung gegeben hat, eine unrichtige, der Refurz somit ein begründeter ist. Ihr Präsident hat gestern die Sitzung eröffnet mit der Bemerkung, daß er sich zwar kein Urtheil über die bevorstehenden Traktanden erlaube, daß er aber immerhin erwarte und hoffe, der Große Rat von Bern werde dabei seinen historischen Traditionen treu bleiben. Gestatten Sie mir, einige Worte an diese Bemerkung zu knüpfen. Auch ich hoffe, der Große Rat werde seine Traditionen nicht verlassen, und zwar in zwei Richtungen. Zunächst soll er sich nicht auf den Standpunkt der kantonalen Souveränität stellen und dem Bundesratthe sagen, der Bunde habe sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen. Nein, wir haben zu allen Seiten die Fahne der Eidgenossenschaft über diejenige des Kantons gestellt. Wir haben die öfter gehörte Beschuldigung, daß sich der Muß über den Bunde stellen wolle, nie praktizirt. Wir haben diesen Satz nicht praktizirt, als es sich um die großen Bundesreformen in den Jahren 1848, 1872 und 1874 handelte. Wir sind weder damals noch jetzt auf unsere kantionale Souveränität so verfeßt gewesen, daß wir, wenn der Bunde weiterer Kompetenzen zu seiner Entwicklung bedurfte, an unsern speziellen historisch gegebenen Kompetenzen hartnäckig festgehalten hätten. Deshalb stellen wir uns auch in diesem Refurzfalle rund und klar auf den Boden, dem Bunde in dieser Angelegenheit das letzte Wort zu vindizieren. Wir stellen also Bern nicht über, nicht neben, sondern unter den Bunde, allein gleichwohl glauben wir, eine andere Meinung als der Bundesrat über die Interpretation eines wichtigen Verfassungssatzes haben zu dürfen, ohne uns deshalb mit ihm zu entzweien. Unsere Ansicht über diese Frage liegt, wie wir glauben, nicht nur im Interesse unseres Kantons, sondern auch in demjenigen des Bundes; denn es handelt sich darum, zu erfahren, mit welchen Rechten die Verfassung den Staat in dem Kampfe, der gegenwärtig mit der römischen Kirche entbrannt ist, ausgestattet habe. Es wird uns also nicht einfallen, in der Bundesversammlung speziell auf die Kompetenzen unseres Kantons hinzuweisen und von Eingriffen in dieselben zu sprechen, wohl aber werden wir bei Anlaß des § 50 Gelegenheit haben, die Kompetenzen des Staates gegenüber den kirchlichen Eingriffen zu wahren, und da handeln wir für den Bunde so gut wie für die Kantone. Auch hier folgen wir einer bernischen Tradition. Auf diesem Boden, auf dem sich auch das Refurzmemorial bewegt, ist es nicht möglich, mit dem Bunde in einen prinzipiellen Zwiespalt zu gerathen. Wie oft ist es nicht schon vorgekommen, daß in einer sehr wichtigen konstitutionellen Frage der Bundesrat eine andere Meinung hatte, als die Bundesversammlung, und daß ein Entscheid des Bundesrates auf

dem Wege des Rekurses wesentlich modifizirt worden ist? Man kann sicher nicht im Ernst in der bloßen Eingabe eines solchen Rekurses einen feindseligen Akt erblicken.

Deswegen geht die Eidgenossenschaft nicht aus Ranc und Band. Man wird die Sache ruhig und objektiv debattiren und sich dabei aller Rekriminationen, aller Vorwürfe enthalten. Ich gebe gerne zu, daß auch die andere Interpretation in guten Treuen angenommen werden kann; denn Alles hängt hier von dem Standpunkte ab, auf den man sich bei der Auslegung des § 50 stellt.

Ich bin mit meinem Berichte zu Ende und hoffe dabei auch die Ansichten der übrigen Mitglieder der Kommission, welche mich beauftragt haben, in ihrem Namen das Wort zu führen, ausgeprochen zu haben. Ich bin der Ansicht, es liege in der Stellung des Großen Rathes, zu sagen, er bleibe nicht auf halbem Wege stehen, sondern wolle die begonnene Sache durch einen Schlusentscheid der Bundesversammlung zu Ende führen.

Wie dieser aussfallen wird, wissen wir nicht und haben uns heute nicht darum zu bekümmern. Wir haben einfach unsere Pflicht zu thun, und unsere Pflicht ist es, zu erklären, daß wir mit dem Rekurse einverstanden seien. Dies ist denn auch der Antrag der Kommission. (Anhaltender Beifall.)

X. Kohler. Als ich vor zwei Monaten das Wort ergriff, um die Gründe auseinanderzusetzen, welche mich bewogen, den Antrag des Herrn Hofer betreffend die Rekursangelegenheit im jurassischen Kirchenkonflikt zu bekämpfen, entfernten sich die meisten liberalen Mitglieder dieser Versammlung aus dem Saale. Soll dies heute wieder geschehen? Das kümmert mich wenig. Als Mitglied des Großen Rathes und als Bürger habe ich das Recht, meine Meinung frei auszusprechen; ich habe eine Pflicht gegenüber meinen Wählern im katholischen Jura zu erfüllen, und, merken Sie dies wohl, ich werde nie aufhören, dieser Pflicht nachzukommen.

Die vorliegende Frage ist eine äußerst delikate und bemühende. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Große Rat die Frage nicht zu erörtern gebraucht hätte, ob der Kanton Bern sich dem Beschlüsse der Bundesbehörde unterwerfen wolle. Ein Redner hat gestern von der Inschrift am Eingange dieses Gebäudes gesprochen, welche sagt: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.“ Der Große Rat hat diesen Spruch nicht befolgt, sondern er ist von diesem Grundsache abgegangen, und jetzt, da er ihn wieder aufzunehmen versucht, ist er in Verlegenheit und in einen Konflikt mit dem Bundesrat gerathen. Allein die Ausnahmemaßregel, welche getroffen worden ist, bleibt. Unsere katholischen Priester sind ohne triftige Gründe ausgewiesen worden; 90 Geistliche verlangen, in ihre Heimat zurückzukehren, sie verlangen, daß man ihnen Gerechtigkeit widerfahren lasse. Was für Anträge stellt man uns? Die Regierung von Bern hat einen Fehler begangen, und sie will Zeit gewinnen, bevor sie den Hals bricht.

Ich beabsichtige durchaus nicht, die Rechtsfrage zu erörtern. Ich will nicht auf die Frage eintreten, welche Bedeutung die §§ 44 und 45 der Bundesverfassung haben. Dies scheint mir unnötig, da nach meiner Ansicht der Rückkehr der ausgewiesenen Geistlichen in der vom Bundesrath be bestimmten Frist von zwei Monaten nichts im Wege steht. Erlauben Sie mir, im Vorbeigehen mit einigen Worten das Rekursmemorial der Regierung zu berühren. Ich protestire gegen gewisse Angriffe, welche in diesem Memorial enthalten sind. Die Zustände im Jura sind nicht so düster und so schlimm, wie man sie dargestellt hat. Wird die Rückkehr der Geistlichen eine Gefahr und eine Störung zur Folge haben? Ich glaube es nicht, sondern es wird bei ihrer Rückkehr Alles ruhig bleiben. Man wird, wie bei der Rückkehr Ludwigs XVIII., einfach sagen können: es sind einige Bürger

mehr. Die Regierung selbst beabsichtigte bei Erlass des Ausweisungsdekrets nicht, es so lange in Kraft bestehen zu lassen. Zur Begründung meiner Ansicht will ich zwei Thatsachen anführen. Mehrere meiner Kollegen und ich haben mehrmals mit Mitgliedern des Regierungsrathes über diese Ausnahmemaßregel Rücksprache genommen. Sie haben uns immer gesagt, die Rückkehr der Geistlichen sei nicht möglich, bis die Organisation der bernisch-katholischen Kirche durchgeführt sei, und man gab uns zu verstehen, daß nach Durchführung derselben die Rückkehr der Geistlichen nicht auf sich werde warten lassen. Nun ist aber die offizielle Kirche konstituiert. Die Kirchgemeinden sind wieder mit Geistlichen versehen, und die Synode ist zusammengetreten. Warum will man da länger warten? Die Entfernung der Geistlichen war eine vorübergehende Maßnahme. Warum will man sie aufrecht erhalten? Es ist Zeit, das Ausweisungsdecret aufzuheben.

Man hat gestern von persönlichen Erinnerungen gesprochen. Ich will dies ebenfalls thun. Zehn Tage vor der Volksabstimmung über das Eisenbahnsubventionsdecret ist mir und mehreren meiner Kollegen aus dem katholischen Jura ein Brief aus der Urschweiz zugekommen, welcher vom 13. Februar 1875 datirt ist und von einem Mitgliede der Bundesversammlung ausging. Ich habe diesen Brief mehreren meiner Kollegen aus dem alten Kantontheile gezeigt, und es ist der Mühe werth, Ewiges darüber zu sagen. Es heißt darin, wenn der katholische Jura für das Subventionsdecret stimme, so werde die gegen die Geistlichen getroffene Maßregel aufgehoben werden. In Folge dessen sollen während der Bundesversammlung Unterhandlungen zu diesem Zwecke stattgefunden haben, und später soll ein Emissär zu Correspondenten geschickt worden sein. Ich will die Hauptstelle anführen. Der Emissär sagt: „daß die entschiedene Mehrheit des bernischen Regierungsrathes ihm die Zusicherung ertheilt habe, sofern von Seite des katholischen Jura dem Eisenbahndeckrete beipflichtet, oder gegen letzteres zum Mindesten nicht Opposition erhoben werde, so werde das Ausweisungsdecret gegen die abgesetzten katholischen Priester dahinfallen.“ Auf die an den Emissär gestellte Frage, ob diese Priester denn auch ungehemmt und frei gottesdienstliche Funktionen versehen dürfen, antwortete der Befragte wiederholt, daß sei selbstverständlich. Auch fügte derselbe bei, daß in diesem Falle gegen den Jura überhaupt milder vorgegangen werde.“ Ich habe bis jetzt von diesem Briefe keinen Gebrauch gemacht. Wenn die Rückkehr der Geistlichen Ende Februar möglich war, warum sollte sie es im Juli nicht mehr sein?

Die Rückkehr der Geistlichen wird, ich wiederhole es, keine Störungen hervorrufen. Was mich betrifft, so werde ich, wie bisher, nichts unterlassen, um in diesem Sinne zu wirken. Ich bleibe immer auf dem gesetzlichen Boden. Im Großen Rathe werde ich unsere Sache vertheidigen, und im Jura werde ich stets Muhe und Mäßigung anempfehlen. Meine Kollegen und ich haben diese Aufgabe in schwierigsten Zeiten, als die gegenwärtigen, nämlich zur Zeit der Ankunft der fremden Geistlichen, erfüllt. Der Regierungsrath und der Bundesrat kennen unsere damalige Haltung wohl. Wir können Ihnen die Zusicherung geben, daß bei der Wiederkehr der jurassischen Geistlichen nichts Unbeliebiges vorfallen wird.

Die Verbannung unserer Priester dauert schon 18 Monate, und nach dem Beschlüsse des Bundesrathes soll sie noch zwei Monate fortbestehen. Ist das nicht genug? namentlich wenn man bedenkt, daß die Ausweisung unserer Mitbürger ohne Urteil erfolgt ist? Unter den Ausgewiesenen befinden sich arme Greise, welche keinen andern Fehler begangen, als daß sie der Eingabe an den Regierungsrath ihre Unterschrift beigelegt haben. Wenn dies in Ihren Augen ein Fehler ist, sind sie dafür nicht genug bestraft worden? Gewiß! wir können daher den Beschluß des Bundesrathes unbedenklich annehmen. Benutzen wir diese Gelegenheit, um in unserm Lande den konfessionellen Frieden wieder herzustellen, dessen

wir so sehr bedürfen. Der Bundesrat ist sehr klug zu Werke gegangen und hat sich gegenüber Bern sehr entgegenkommend gezeigt. Er hat bis zum letzten Augenblicke gewartet, um sich auszusprechen. Die Regierung hatte hinreichend Zeit, um einen Entschluß zu fassen, wenn sie dies hätte thun wollen. Gehen Sie nicht weiter, als die oberste Behörde der Eidgenossenschaft gegangen ist. Was nützt es, die Tragweite der §§ 44 und 45 der Bundesverfassung zu erörtern?

Man hat uns von Traditionen Berns gesprochen, denen man treu bleiben solle. Die Regierung dieses Kantons hat viele Traditionen, allein es sind nicht alle glorreich. Wie hat Bern die Vorkämpfer des Volkes, die Vertheidiger der nationalen Freiheiten behandelt? Es hat den klugen und tugendhaften Davel hingerichtet, es hat den edlen Henzi, welchem die Patrioten noch kein Denkmal auf dem Platz erichtet haben, der Zeuge seiner schrecklichen Strafe war, getötet, ja geschlachtet. Und war es nicht auf einem Bern zugesandten Gebiete, daß die französischen Soldaten unsern tapfern Märtyrer Pétignat, welcher bei der mächtigen Republik vergeblich Hülfe suchte, ergrißen, um ihn dem Schaffot zu überliefern?

Befolgen Sie diese Traditionen nicht! Verfahren Sie vielmehr mit Milde und Toleranz; machen Sie der Zeit der Verfolgung ein Ende! Hätte die Bundesverfassung die Todesstrafe nicht aufgehoben, so würde es in Wälde nicht an Radikalen fehlen, welche die Anwendung dieser Strafe in politischen und in religiösen Dingen verlangen würden. Dieser Gedanke sei weit entfernt von uns; seien wir großmuthig und verjöhnlich. Ob auch einige jurassische Priester mehr im Kanton seien, so wird dies an dem gegenwärtigen Zustande nichts ändern. Ich wiederhole es: warum diesen Konflikt mit der Bundesbehörde? Seien wir offen Schweizer. Hören wir auf mit diesen persönlichen Anklagen, mit diesem unbegründeten Druck auf die Gemüther, mit diesen drakonischen Gesetzen! Wenn wir sehen, was bei unsern Nachbarn vorgeht, so ziehe ich das unglückliche Frankreich mit seinem allen hochherzigen Gefühlen offenen Herzen Eurem ruhmreichen Deutschland mit seinem Bismarck, seinem mächtigen Kaiser und seiner tyrannischen Politik der Verfolgung vor. Gedanken wir heute der Worte, welche jüngst der oberste Beamte der Schweiz im Nationalrath ausgesprochen hat: Die Vertheidigung der Kantonalsoveränität ist eine schöne Sache, allein noch schöner ist es, die Bundessoveränität anzuerkennen und nicht zu vergessen, daß die Eidgenossenschaft über dem großen Kanton Bern steht!

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will dem Herrn Vorredner in seiner Expektationen nicht folgen; wir haben auf diesem Boden schon mehr als genug gekämpft. Ich will nur einen einzigen Punkt televiren. Herr Kohler hat behauptet, es seien bei Anlaß der Abstimmung über das Eisenbahnsubventionsdekret den Ultramontanen von Seite der Regierung Zusicherungen gemacht worden in dem Sinne, daß, wenn sie das Dekret annehmen, ihnen dann Konzessionen auf dem kirchlichen Gebiete werden gemacht werden. Ich muß Namens der Regierung in ihrer Gesamtheit, als auch im Auftrage der einzelnen Mitglieder gegen diese Behauptung auf das Allerentschiedenste protestieren und sie als eine Unwahrheit zurückweisen. Es ist von Seite der Regierung weder direkt noch indirekt eine solche Zumuthung gemacht worden.

Eine andere Thatsache aber will ich hier konstatiren: Es ist mir persönlich von Seite eines ultramontanen Mitgliedes des Großen Rathes ein Brief geschrieben worden, den ich zu Hause wohl aufbewahrt habe und nötigenfalls vorweisen und veröffentlichen werde. In diesem Briefe wird von ultramontaner Seite eine Zumuthung in diesem Sinne

gemacht. Ich habe den Brief mit Indignation auf die Seite gelegt. Einzelne meiner Kollegen werden sich daran erinnern, daß ich ihnen unmittelbar nach Empfang des Briefes davon Kenntniß gegeben habe.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich muß das vom Herrn Regierungspräsidenten Gesagte bestätigen. Es ist nicht wahr, daß die Regierung oder eines ihrer Mitglieder die Zusicherung gegeben habe, man werde gegenüber dem Jura einen andern Weg einschlagen, wenn er für das Eisenbahnsubventionsdekret stimme. Ich protestiere gegen diese Behauptung, die ich eine Lüge nennen sollte, und ich weise diese Beschimpfung zurück.

Ich muß aber auch gegen eine andere Behauptung des Herrn Kohler protestieren. Er sagte, es haben ihm mehrere Mitglieder des Regierungsrathes die Zusicherung gegeben, daß, wenn die kirchliche Organisation im katholischen Jura auf Grundlage des Kirchengesetzes durchgeführt sein werde, dann das Ausweisungsdekret werde zurückgezogen werden. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied des Regierungsrathes dies gesagt habe; ich wenigstens habe mich nie in diesem Sinne ausgesprochen.

Die Grossräthe, welche die Sache der Ultramontanen verfechten, sind heute in einer fatalen Lage. Sie haben die Bundesverfassung bekämpft und den Bundesrat verhöhnt, und jetzt stellen sie sich, gestützt auf diese Verfassung, gleichsam als Vertheidiger des Bundesrathes hin, indem sie von der Ansicht ausgehen, es existiere ein Konflikt zwischen uns und dieser Behörde. Wir stehen aber auf einem andern Boden. Wir wollen keinen Zwiespalt mit dem Bundesratte. Wir glauben, daß diese Behörde, wie wir, die nationale, die liberale Sache in der Schweiz vertheidigen wolle. Wir können in der Interpretation eines Verfassungsartikels auseinander geben, allein in den großen Fragen der Zeit sind der Bundesrat und die bernische Regierung einig.

Herr Kohler hat auch historische Erinnerungen aus der bernischen Geschichte wach gerufen. Er hat sogar gesagt, wenn der Bund die Todesstrafe nicht abgeschafft hätte, so würden Sie, Herr Präsident, meine Herren, dieselbe wieder einführen. Ich muß gegen diese Beschimpfung, die Herr Kohler dem Großen Rathen in's Gesicht wirft, protestieren. Herr Kohler hat auch den Namen Pétignat ausgesprochen. Ist aber Pétignat nicht gevierbeit worden, weil er die Volksfreiheiten gegen die Tyrannie der Fürstbischöfe vertheidigen wollte, die Ihr uns neuerdings aufzürden möchtet? Es würde mir nicht schwer fallen, noch andere Beispiele aus der Geschichte zu schöpfen, ich will es aber nicht thun. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben sich vorgenommen, in dieser Verhandlung das Wort nicht zu ergreifen, und wenn Herr Teuscher und ich gleichwohl einige Worte gesagt haben, so geschah es, weil das Gefühl sich gegen solche Insulten empört. Ihr sagt, Ihr seid ruhig! Diese Behauptung ist nicht richtig; denn Ihr seid diejenigen, die nicht den Frieden wollen! (Beifall.)

Steullet. Ich denke nicht, daß der Regierungsrath und der Große Rat sich anmaßen, den Kanton Bern über die Eidgenossenschaft zu stellen. Eine solche Unmaßung wäre wirklich sonderbar; denn mit gleichem Rechte könnte dann der kleinste Kanton, Zug, das nämliche Recht für sich in Anspruch nehmen. Das Ausweisungsdekret wurde vor 17 Monaten erlassen. Nun hat endlich der Bundesrat eine Frist von 2 Monaten gesetzt. Dies ergibt zusammen 19 Monate, während welcher die Priester ausgewiesen sind. Ist diese Strafe nicht hart genug? Und dennoch hat die Regierung von Bern einen Rekurs gegen den Bundesratsbeschuß eingereicht, worin sie die Verlängerung des Dekrets auf unbestimmte Zeit verlangt! Ich will das Ausweisungsdekret nicht vom Standpunkte

der früheren Bundesverfassung untersuchen. Allein ich muß offen erklären, daß ich es immer als inkonstitutionell betrachtet habe, weil es dem Prinzip der freien Niederlassung widersprüht.

Um so mehr aber ist es mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch. Diese gestattet jedem Schweizer die freie Niederlassung auf jedem Punkte der Eidgenossenschaft. Art. 44 der Bundesverfassung sagt: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.“ Es genügt, diese Bestimmung zu lesen, um sofort sich zu überzeugen, daß das Ausweisungsdecret verfassungswidrig ist. Uebrigens hat das Bundesgericht bereits eine Interpretation des Art. 44 gegeben. Wie Ihnen bekannt, ist ein Bürger in Neuenstadt polizeilich aus dem dortigen Amtsbezirke verwiesen worden. Das Bundesgericht hat aber diese Ausweisung als verfassungswidrig erklärt und sie aufgehoben. Der Bundesrat hat in seinem Beschlusse diese Anschauungsweise adoptirt. Somit sind die zwei höchsten vollziehenden Behörden der Schweiz, das Bundesgericht und der Bundesrat, über die Bedeutung des Art. 44 der Bundesverfassung einig, und es scheint mir, wenn solche Rechtegelehrte, wie sie in diesen Behörden sitzen, sich einstimmig in diesem Sinne aussprechen, so sollte diese Auslegung nicht mehr angefochten werden.

Man wendet ein, der Art. 50 der Bundesverfassung mache hier Regel. Derselbe sagt: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Man sagt nun, die Ausweisung der Geistlichen gehöre unter die geeigneten Maßnahmen, von denen der § 50 redet. Allein der Bundesrat hat entschieden, daß diese Maßnahmen den Prinzipien, welche in den übrigen Artikeln der Bundesverfassung niedergelegt sind, nicht zuwiderlaufen dürfen. Wenn man interpretiren würde, daß die Behörden in Anwendung des § 50 die übrigen Vorschriften einfach bei Seite setzen dürften, wohin würde man da gelangen?

Der § 72 unserer Kantonverfassung sagt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in dem vom Geseze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.“ Der hier ausgesprochene Grundsatz ist gegenüber den Geistlichen verlegt worden, und wenn man so verfahren will, wie man gegenüber ihnen verfahren ist, so könnte man den § 72 einfach streichen. Der § 75 bestimmt: „Das Hausrrecht ist unverzichtlich. Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesez bestimmt. Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesez.“ Unter dem Vorwande, konfessionelle Störungen zu unterdrücken, hat man auch diesen Artikel überschritten. Wenn man so vorgehen will, so hebe man lieber die Verfassung auf. Es fragt sich einfach: Sind die vollziehenden Behörden des Staates verpflichtet, die Verfassung und die Geseze zu halten, oder sind sie es nicht? Offenbar haben sie nicht das Recht, die Verfassung zu zerreißen unter dem Vorwande religiöser Unruhen. Würde man das, so würde man in das System der Willkür früherer Regierungen fallen.

Dies ist's, was ich sagen wollte. Die Ausweisungsmaßregel ist inkonstitutionell, und daher kann ich den Refurs des Regierungsrathes an die Bundesversammlung nicht unterstützen. Die Geistlichen wurden ohne Urtheil ausgewiesen, wodurch auch wieder eine verfassungsmäßige Garantie verletzt wurde. Diese Ausweisung war ein Staatsstreich, wie derjenige Napoleons im Jahre 1851. Wollen wir im Kanton Bern so

flagrante Rechtsverstöße nachahmen. Man hat s. B. gesagt, die Ausweisung sei nur eine vorübergehende Maßnahme. Und doch dauert sie bereits 17 Monate! Man glaubte dadurch, der neuen Kirche Anhänger zuzuführen. Allein diese Wirkung ist nicht erzielt worden, sondern es wurden die Bürger vielmehr in ihren Überzeugungen bestärkt, als sie sahen, wie man verfassungsmäßige Rechte mit Füßen trat. Die Katholiken werden ihrem Glauben treu bleiben. Die Ausweisungsmaßregel ist ungerecht. Die Geistlichen sind ohne Beschäftigung und sind von Allem entblößt. Ich stelle den Antrag, es sei der Refur nicht zu genehmigen.

V i n d t. Es ist ungemein schwierig, in dieser Angelegenheit, welche eigentlich schon entschieden ist, einen etwas andern Standpunkt einzunehmen und zu motivieren. Ich will auf die Entwicklung der Angelegenheit nicht eintreten; denn sie ist bekannt. Sie haben sich s. B. überzeugen können, daß neben den weitgehenden Ansichten der einen Richtung und der Stellung, welche die Katholiken einnahmen, eine Ansicht, welche die Lösung der ganzen Frage der Eidgenossenschaft anheimstellen wollte, nur von wenigen Mitgliedern vertreten wurde. Wir haben nämlich s. B. geglaubt, es empfehle sich von selbst, daß eine Angelegenheit, welche die Grenzen des Kantons überschreiten müste, in die Hände des Bundes niedergelegt, und daß die Lösung des Konflikts ihm vertrauensvoll überlassen werde. Dies hat nicht beliebt, und seither sind Vorgänge eingetreten, welche die Lösung des kirchlich-katholischen Konflikts sehr erschweren. Nun ist aber die neue Bundesverfassung in Kraft getreten, welche gerade das herbeiführt, was wir früher anstreben, nämlich die Entscheidung durch den Bund.

Diese Sachlage muß uns dahin führen, daß wir nicht für die Genehmigung des Refurs stimmen können, da wir dadurch mit unserer früheren Stellung in Widerspruch kämen. Die Erläuterung der Bundesverfassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter der Kommission in so glänzender Weise gegeben worden ist, kann allerdings bestechen. Man muß sich aber fragen: wo ist eigentlich das wahre Recht? Dies sagt uns der Buchstabe der Bundesverfassung klar und deutlich, und ich halte an diesem Buchstaben fest; denn der Vortrag des Herrn Berichterstatters der Kommission hat mich nicht eines Bessern belehrt.

Ich wünsche, daß bei der ersten Gelegenheit, wo unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung zwischen dem Bunde und einem Kantonregierung eine Differenz entsteht, wir uns auf den rein eidgenössischen Boden stellen, und daß nicht gerade der größte Kanton gegen einen Beschluß des Bundesrates, der auf einem klaren Artikel der Bundesverfassung fußt, Opposition erhebe. Ich wünsche dringend, es möchten der Große Rat und das Bernervolk der ganzen Schweiz ein Beispiel von großherziger Auffassung des bestehenden Konfliktes geben und zeigen, daß es keinen bessern Freund der neuen Bundesverfassung als den Kanton Bern gebe, und daß er den Buchstaben derselben achte, auch wenn ihn dies Überwindung koste.

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich die Anschauungsweise des Herrn Brunner nicht theile. Die Regierung hat vielfach durchblicken lassen, daß die Ausweisungsmaßregel eine temporäre sei. Es scheint nun, man wolle zwischen 2 und 6 Monaten markten. Ich glaube, wir sollten da etwas großherzig sein und uns dem Entschlade des Bundesrates unterziehen. Ich möchte der Regierung keine Verlegenheiten bereiten, und ich wünsche, es möchte ein Ausgleich gefunden werden, der weder der Regierung noch dem Bundesrat zu nahe tritt. Aber nach unserer früheren Haltung und gestützt auf den klaren Buchstaben der Bundesverfassung kann ich den Refur nicht gutheißen.

Es wird beschlossen, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Rekurses 179 Stimmen,

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Anfen, Arn, Bähler, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Böhli, Bohnenblüst, Bohren, Born, Botteron, Brand, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Bürgi, Burkhalter, Burren, Burri, Büttikofer, Chodat, Chopard, Dähler, Dick, Donzel, Droz, Ducommun, Engel, Etter, Gymann, Fahri-Dubois, Feiss, v. Fellenberg, Feller, Flück, Flückiger, Friedli, Gämänn, Geiser-Beuenerger, Geiser in Dachsenfelden, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Gross, Großenbacher, Grüning, Gugger, Gygaz in Seerberg, Gygaz in Bleienbach, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Halde-mann, Hänni, Hauert, Hauser, Hegi, Herren in Niederscherli, Herzog, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofmann, Huber, Hurni, Jaggi, Immer, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Joost, Käfer in Büren, v. Känel, Karrer, Käsermann, Keller, Kneier, Klae, Koetschet, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, König, Kuhn, Kummer in Uekenstorf, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedtigen, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lohwyl, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Linder, Loder, Mader, Magli, Marti, Mauerhofer, Meister, Meyer, Michel in Nar-mühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Mischler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Müzenberg, Nußbaum in Rünkhofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Peter, Plüs, Racle, Reber in Muri, Neber in Niederbipp, Reichenbach, Renfer in Dengnau, Rosslet, Roth, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Rüfenach, Sahli, Salzmann, Scheidegger, Scherz, Scheurer, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Schüpbach, Seßler, Sieber, Sigri, Sommer, Spring, Stalder, Stämpfli in Bäziwil, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggewyl, Streit, Studer, Thönen, Vogel, Walther in Krauchthal, Wampfli, Wenger, v. Werdt, Wieniger, Wildholz, Winzenried, Wirth, Wyss, Würsten, Büthrich, Wyss, Wyttensbach, Beifiger, Beller, Bingg, Boß, Bumkehr, Zumwald, Bürcher, Byro.

Für Nichtgenehmigung des Rekurses 24 Stimmen, nämlich die Herren Boivin, Burger in Angenstein, Cattin, Déboeuf, Fattet, Feune, Fleury, Folletête, Girardin, Gouvernor, Grenouillet, Greppin, Henne-mann, Hornstein, Jobin, Kohler, Koller, Lindt, Pape, Prêtre, Queloz, Spahr, Steullet, Vermeille.

Der Abstimmung enthält sich:

Herr v. Büren.

Schriftlich erklären, daß, wenn sie bei der Abstimmung anwesend gewesen wären, gestimmt hätten:

Für Genehmigung des Rekurses :

die Herren Willi, Nebmann, J. Bruder, Bucher, Kaiser v. Grellingen, v. Wattenwyl von Rubigen.

Für Nichtgenehmigung des Rekurses :

die Herren Chappuis und Charpié.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren,

Sie haben in drei Sitzungen die beiden Traktanden, wegen welcher der Große Rat außerordentlich zusammenberufen worden, erledigt, indem Sie 1) gestern das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens in erster Berathung feststellten und 2) heute dem Vorgehen der Regierung, welche über den Entscheid des Bundesrates vom 31. Mai 1875 an die Bundesversammlung den Rekurs erklärt, mit überwiegender Mehrheit seine Genehmigung ertheilt haben.

Durch die mit so anerkennenswerther Ausdauer an die Hand genommene Berathung des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens und die Feststellung des Zeitpunktes, wann die zweite Berathung vor sich gehen solle, haben Sie den Beweis geleistet, daß es Ihnen Ernst ist, den gegenwärtigen provisorischen Zustand in einen gesetzlichen, geregelten umzuwandeln, und daß der Vorwurf der Verschleppung ebenso unbegründet ist, als derjenige der Überstürzung.

Vielleicht daß dieses Vorgehen des Grossen Rates von Bern noch die Folge hat, daß der gegenwärtig vor den Bundesbehörden hängige Rekurs in verhältnismäßig kurzer Zeit gegenstandslos wird, und daß deßhalb die Behandlung desselben von den Räthen in ihrer gegenwärtigen Sitzung möglicherweise nicht stattfindet.

Mag indessen die Bundesversammlung bezüglich des fraglichen Rekurses beschließen, was sie für gut findet, so ist das sicher, daß der Kanton Bern, wie er es immer gethan hat, einen eidgenössischen Entscheid in vollem Maße achten und demselben loyal nachleben wird.

Indem ich hoffe, es möchten Ihre nun gefassten Beschlüsse zum Heil und zur Veruhigung des engern und weitern Vaterlandes gereichen, wünsche ich Ihnen eine glückliche Heimfahrt und erkläre mit diesen wenigen Worten die Session als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Ergebnis der Volksabstimmung

vom 23. Mai 1875

über die Bundesgesetze betreffend

- 1) Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe,
und die
2) politische Stimmberichtigung der Schweizerbürger.

1) Gesetz über Civilstand und Ehe.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende
Narberg	2173	1417	713
Narwangen	2869	2027	709
Bern	6987	3691	2968
Biel	1961	1909	49
Uebertrag	13,990	9044	4439

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	13,990	9044	4,439
Büren	1189	929	221
Burgdorf	2705	1819	765
Courtelary	2694	2514	124
Delsberg	2449	749	1651
Erlach	595	421	141
Fraubrunnen	1251	873	336
Freibergen	1518	218	1273
Frutigen	867	512	314
Interlaken	3649	1716	1832
Konolfingen	2343	1044	1117
Laufen	1134	516	586
Laupen	1254	829	393
Münster	1760	1026	698
Neuenstadt	505	451	46
Ridau	1452	1256	132
Oberhasle	645	384	243
Pruntrut	4147	1512	2591
Saanen	387	179	199
Schwarzenburg	791	286	481
Sextigen	1555	604	876
Signau	1825	1003	756
Obersimmenthal	645	569	73
Niedersimmenthal	919	645	251
Thun	2489	1708	745
Trachselwald	2454	1373	966
Wangen	1891	1349	476
Militär	447	376	69
Kanton Bern	57,550	33,905	21,794

Mehr Annehmende als Verwerfende:
12,111.

In den übrigen Kantonen gestaltete sich das Stimmenverhältnis, wie folgt:

Zürich	41,867	13,062
Luzern	8,731	16,540
Uri	249	3,672
Schwyz	1,620	7,026
Obwalden	249	2,127
Nidwalden	237	1,791
Glarus	4,032	2,063
Zug	1,341	2,485
Freiburg	3,889	18,855
Solothurn	5,957	6,285
Basel-Stadt	4,592	1,213
Basel-Landschaft	4,626	2,778
Schaffhausen	4,584	1,239
Appenzell A.-Rh.	8,391	3,202
Appenzell I.-Rh.	350	2,368
St. Gallen	20,264	20,962
Graubünden	6,843	9,355
Aargau	19,168	18,109
Thurgau	11,986	4,918
Tessin	4,871	9,191
Waadt	7,952	14,637
Wallis	1,920	15,329
Neuenburg	9,418	3,763
Genf	6,157	2,305
Total	213,199	205,069

Das Civilstandsgesetz ist somit mit einer Mehrheit von 8130 Stimmen **angenommen**.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Arberg	2173	1153	883
Arwangen	2869	1861	761
Bern	6987	2931	3524
Biel	1961	1884	71
Büren	1189	845	291
Burgdorf	2705	1466	947
Courtelary	2694	2449	151
Delsberg	2449	742	1625
Erlach	595	381	169
Fraubrunnen	1251	701	443
Freibergen	1518	223	1257
Frutigen	867	470	326
Interlaken	3649	1342	2134
Konolfingen	2343	903	1145
Laufen	1134	500	598
Laupen	1254	580	631
Münster	1760	1017	698
Neuenstadt	505	417	56
Ridau	1452	1125	224
Oberhasle	645	308	298
Pruntrut	4147	1491	2584
Saanen	387	156	215
Schwarzenburg	791	252	474
Sextigen	1555	486	926
Signau	1825	937	743
Obersimmenthal	645	543	66
Niedersimmenthal	919	561	300
Thun	2489	1321	1055
Trachselwald	2454	1276	998
Wangen	1891	1097	666
Militär	447	387	58
Kanton Bern	57550	29805	24317

Mehr Annehmende als Verwerfende:
5488.

Das Ergebnis der Abstimmung in den übrigen Kantonen ist folgendes:

Zürich	40,812	14,043
Luzern	8,535	16,304
Uri	287	3,619
Schwyz	1,521	6,827
Obwalden	259	2,099
Nidwalden	221	1,732
Glarus	3,191	2,815
Zug	1,199	2,416
Freiburg	3,902	18,527
Solothurn	5,164	7,026
Basel-Stadt	3,741	1,681
Basel-Landschaft	4,446	2,916
Schaffhausen	4,405	1,367
Appenzell A.-Rh.	7,960	2,942
Appenzell I.-Rh.	385	2,268
St. Gallen	19,479	21,072
Graubünden	7,523	8,474
Aargau	18,231	18,912
Thurgau	12,061	4,686
Tessin	4,767	9,018
Waadt	8,768	13,059
Wallis	2,112	14,932
Neuenburg	8,395	3,669
Genf	5,914	2,542
Total	202,583	207,263

Das Stimmrechtsgez ist demnach mit einer Mehrheit von 4680 Stimmen **verworfen**.